

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

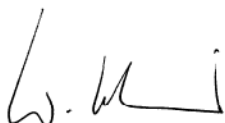
Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Standardisierte Erstbefragung (STEB) im zivilrechtlichen Kinderschutz

Die Möglichkeiten und Grenzen der STEB in Fällen von vermuteter und nachweislicher Kindesmisshandlung



„It follows that, whether the threat be war and conflict or economic marginalization, children should, as far as is humanly possible, be protected from worst mistakes and malignancies of the adult world.“
James P. Gant, *The State of the World's Children 1995*

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Dina Mathis und Gabriela Schenk

Januar 2014

Bachelor-Arbeit
Sozialarbeit
VZ 2010-2014 & TZ 2009 - 2014

Dina Mathis
Gabriela Schenk

Standardisierte Erstbefragung (STEB) im zivilrechtlichen Kinderschutz

**Die Möglichkeiten und Grenzen der STEB in Fällen von vermuteter und
nachweislicher Kindesmisshandlung**

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im Januar 2014 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2014

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Die Standardisierte Erstbefragung wird bei Kindern zwischen drei und achtzehn Jahren bei einem Misshandlungsverdacht oder einer nachweislichen Misshandlung durchgeführt. Die Befragung, im Sinne von Art. 154 Abs. 4 lit. b StPO, wird audiovisuell aufgezeichnet und protokolliert und dient als Entscheidungsgrundlage oder Beweismittel in zivil- und strafrechtlichen Kinderschutzverfahren.

Im Rahmen der vorliegenden qualitativen Forschungsarbeit gehen die Autorinnen der Frage nach, ob die Standardisierte Erstbefragung im zivilrechtlichen Kinderschutz ein geeignetes Befragungsinstrument darstellt, um einen Sachverhalt zu klären. Dazu haben die Autorinnen mit elf Fachpersonen von zuweisenden Stellen, Koordinationsstellen und Befragungsstellen Leitfadeninterviews geführt.

Die Forschungsergebnisse machen deutlich, dass bei klaren Aussagen der Verdacht erhärtet und der Sachverhalt geklärt werden kann. Erhärtert sich der Sachverhalt nicht, so wird zumindest klar, welche zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen angezeigt sind. Zudem dient die Befragung der Partizipation der Kinder und ermöglicht ihnen über ihre Erlebnisse zu berichten. Die Standardisierte Erstbefragung garantiert keine umfassende Sachverhaltsklärung, da sie nur eine Momentaufnahme der Kindersicht darstellt. Häufig bleiben, vor allem bei jüngeren Kindern, die Aussagen unklar. Zudem wird der ermittelte Sachverhalt in strafrechtlichen Verfahren nicht immer ausreichend anerkannt.

Abschliessend leiten die Autorinnen entsprechende Empfehlungen zum Umgang mit der Standardisierten Erstbefragung an Fachpersonen der Sozialen Arbeit von zuweisenden Stellen ab.

Dank

An dieser Stelle danken wir allen Personen, die unsere Bachelorarbeit unterstützten und ermöglichten.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Fachpersonen, die uns als Interviewpartnerinnen und Interviewpartner zur Verfügung standen. Wir erwähnen sie an dieser Stelle nicht namentlich, weil wir mit ihnen vereinbarten, sie in unserer Bachelorarbeit anonym zu belassen. Die befragten Expertinnen und Experten sind in folgenden Fachstellen und Behörden tätig: In Via Fachstelle für Kinderschutz, St. Gallen, KESB Kriens, KESB Nidwalden, KESB Luzern-Land, KJD Basel-Stadt, Fachstelle Kinderschutz Luzern, Schulpsychologischer Dienst St. Gallen, fabe Basel-Stadt und Kinderschutzgruppe im Inselspital Bern.

Ein weiterer Dank gilt André Baeriswyl-Gruber, Bereichsleiter Kinderschutzzentrum St. Gallen und Torsten Schutzbach, Leiter Sozialdienst Team 2, KJD Basel-Stadt, für ihre Vermittlung von geeigneten Interviewpartnerinnen und Interviewpartner.

Herzlichen Dank auch an Angela Ohno, Stadtpolizei Zürich, Abteilung Ermittlungen Kinderschutz und Gesetzliche Opferhilfe für ihre engagierten Erläuterungen zum eigentlichen Befragungsablauf, die uns einen praxisnahen Eindruck vermittelten.

Danke auch an Ivana Juric, die unsere Bachelorarbeit sorgfältig lektoriert hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Forschungsvorhaben	3
1.3 Fragestellung	3
1.4 Ziele der Arbeit und Motivation	4
1.4.1 Ziele der Arbeit.....	4
1.4.2 Motivation.....	4
1.5 Berufsrelevanz und Adressatenschaft	5
1.6 Aufbau der Arbeit	5
2 Standardisierte Erstbefragung	7
2.1 Entstehung	7
2.1.1 Basel-Stadt	7
2.1.2 St. Gallen	9
2.1.3 Luzern	9
2.2 Rechtliche Grundlagen	10
2.2.1 Der internationalrechtliche Kindesschutz.....	10
2.2.2 Der öffentlich-rechtliche Kindesschutz.....	10
2.2.3 Der zivilrechtliche Kindesschutz	11
2.2.4 Der strafrechtliche Kindesschutz	14
2.2.5 Das Opferhilfegesetz	14
2.2.6 Die Strafprozessordnung	15
2.3 Verortung im Kindesschutzverfahren	15
2.3.1 Die Meldephase	15
2.3.2 Die Abklärungsphase	16
2.3.3 Die Beurteilungsphase	16
2.3.4 Die Entscheidungsphase	16
2.3.5 Die Durchführungsphase	16
2.3.6 Die Controllingphase.....	16
2.3.7 STEB in der Abklärungs- und Beurteilungsphase.....	17
2.4 Zielgruppe	18
2.4.1 Die psychosoziale Persönlichkeitsentwicklung	19
2.4.2 Entwicklungsaufgaben von Kindern	21
2.4.3 Die Sprachentwicklung von Kindern	21
2.4.4 Die ökologische Theorie	22
2.4.5 Resilienz	24
2.5 Die Bedeutung der Kinderbefragung	25

2.6 Die Struktur der STEB	25
2.6.1 Vor der Befragung.....	26
2.6.2 Nach der Befragung.....	28
2.7 Die Befragung	29
2.7.1 Kommunikationstheorien	29
2.7.2 Beachtenswertes für die Befragung.....	34
2.7.3 Anforderungen an die Befrager/innen.....	35
2.7.4 Der Befragungsablauf.....	37
3 Methodisches Vorgehen	41
3.1 Methodenwahl	41
3.1.1 Qualitative Forschung.....	41
3.2 Sampling	41
3.2.1 Durchführung des Samplings.....	42
3.2.2 Durchführung der Akquirierung.....	43
3.3 Beschreibung der Fachstellen und Behörden	45
3.3.1 Zuweisende Stellen.....	45
3.3.2 STEB- Koordinationsstellen	47
3.3.3 STEB-Stellen	48
3.4 Datenerhebung	49
3.4.1 Das Leitfadeninterview.....	49
3.4.2 Durchführung der Leitfadeninterviews	49
3.4.3 Datenverwendung- und aufbereitung.....	49
3.4.4 Datenauswertung.....	50
4 Darstellung der Ergebnisse	51
4.1 Kriterien, die zu einer STEB-Anordnung führen	51
4.1.1 Dokumentation eines Sachverhaltes (Zweck der STEB).....	51
4.1.2 Eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen für den Kinder- und Jugendschutz (Zweck der STEB).....	52
4.1.3 Entscheid einer Strafanzeige (Zweck der STEB).....	52
4.1.4 Verbale Äusserung des Kindes (Indikation für eine STEB)	53
4.1.5 Hinweise, die eine Befragung begründen (Indikation für eine STEB).....	53
4.1.6 Aussicht auf eine Aussage (Indikation für eine STEB)	54
4.1.7 Alter des Kindes (Indikation für eine STEB).....	54
4.1.8 Schriftliches Einverständnis der Eltern (Vorbedingungen für eine STEB)	55
4.1.9 STEB als Stimme für die Kinder	56
4.2 Hindernisse bei der STEB-Anordnung	56
4.2.1 Finanzierung der STEB.....	56
4.2.2 Hindernisse bedingt durch die Fachpersonen	59

4.2.3	Strafrechtliche Rahmenbedingungen.....	60
4.2.4	Fehlende Kenntnisse über die STEB.....	61
4.2.5	Bedarf nach der STEB bei Fachstellen und Behörden.....	61
4.2.6	Voraussetzungen der zu befragenden Kinder.....	61
4.2.7	Instrumentalisierung aufgrund einer STEB.....	62
4.3	Zusammenarbeit zwischen der STEB-Stelle und der zuweisenden Stelle	63
4.3.1	Vorbereitung der Erstbefragung.....	63
4.3.2	Auswertung nach der STEB.....	64
4.4	Rückmeldungen der zuweisenden Stellen an die STEB-Stellen	65
4.4.1	Rückmeldungen der zuweisenden Stellen.....	65
4.4.2	Rückmeldungen bei den zuweisenden Stellen einholen.....	66
4.4.3	Keine Rückmeldungen von den zuweisenden Stellen.....	66
4.5	Erfüllte und nicht erfüllte Erwartungen der STEB-Resultate.....	66
4.5.1	Erfüllte Erwartungen.....	66
4.5.2	Nicht erfüllte Erwartungen.....	67
4.5.3	Keine Erwartungen.....	67
4.6	Beitrag der STEB zur Sachverhaltsklärung.....	67
4.6.1	Der fehlende Sachverhaltsbeitrag.....	67
4.6.2	Der vorhandene Sachverhaltsbeitrag.....	68
4.6.3	Ergänzungen zur Sachverhaltsklärung.....	69
4.7	Einfluss der STEB auf weitere Kindesschutzmassnahmen.....	70
4.7.1	Die Besuchsrechtsregelung.....	70
4.7.2	Das Glaubwürdigkeitsgutachten.....	70
4.7.3	Die Strafanzeige.....	70
4.7.4	Zivilrechtliche Massnahmen.....	71
4.8	Sonstiges.....	71
4.8.1	Sinn und Zweck der STEB.....	71
4.8.2	Die Zukunft der STEB.....	72
4.8.3	KESB UND STEB.....	74
5	Diskussion.....	75
5.1	Kriterien der STEB-Anordnung	75
5.1.1	Bedürfnisse und Voraussetzungen der Kinder.....	75
5.1.2	STEB im zivilrechtlichen Kindesschutz.....	76
5.1.3	STEB als Stimme der Kinder.....	77
5.2	Hindernisse der STEB-Anordnung.....	77
5.2.1	STEB-Finanzierung.....	78
5.2.2	Einfluss durch Fachpersonen.....	78
5.2.3	Strafrechtliche Anerkennung.....	78

5.2.4	Nachfrage nach der STEB	79
5.3	Rückmeldungen der zuweisenden Stellen an die STEB-Stellen	79
5.4	Beitrag der STEB zur Sachverhaltsklärung und Einfluss der STEB auf die Kindesschutzmassnahmen.....	79
5.5	Sonstiges	80
5.6	Bewertung der Forschungsmethode und des Forschungsvorgehens.....	81
6	Schlussfolgerungen	82
6.1	Kritische Würdigung der Hauptfragestellung	82
6.2	Förderliche Faktoren	83
6.3	Einschränkende Faktoren	83
7	Handlungsempfehlungen.....	85
7.1	Den Zugang zu einer STEB und ihren Möglichkeiten und Grenzen kennenlernen.....	85
7.2	Die STEB als entlastendes Instrument in einem Fallverlauf nutzen	85
7.3	Systemische Überlegungen vornehmen	86
7.4	Den Fokus auf das Partizipationsrecht des Kindes legen	86
7.5	Der fachliche Austausch über die STEB	86
8	Ausblick.....	88
8.1	Die KESB als künftige Auftraggeberin.....	88
8.2	Alternativen Befragungsformen zur STEB	88
9	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	90
	Anhang A: Leitfadeninterview	95
	Anhang B: STEB-Leitfaden Kanton Luzern.....	97
	Anhang C: STEB- Leitfaden Kanton St. Gallen.....	102
	Anhang D: Codierungsraster.....	107
	Anhang E: Auszüge aus telefonischen Rückmeldungen bei der Suche nach geeigneten Interviewpartnerinnen/-partnern.....	108
	Anhang F: Gesetztestexte.....	110
	Anhang G: Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz.....	115

Die vorliegende Arbeit wurde von Gabriela Schenk und Dina Mathis gemeinsam verfasst.

Abbildungsverzeichnis

Titelbild: Sprechen über das Unsagbare. Gefunden am 13. November 2013,
unter <http://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/graz/2679578/sprechen-ueber-unsagbare.story>

Abbildung 1: Die Ökologischen Systeme	22
Abbildung 2: Die sieben Säulen der Resilienz	24
Abbildung 3: Vorab-Festlegung der Samplestruktur	42
Abbildung 4: Ablauf der Akquirierung für zuweisende Stellen und STEB-Stellen	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die vier Grundsätze des zivilrechtlichen Kindesschutzes	12
Tabelle 2: Die Entwicklungsaufgaben von Kindern	21
Tabelle 3: Vor der Befragung	26
Tabelle 4: Nach der Befragung	28
Tabelle 5: Die sechs Stufen des Auswertungsverfahrens	50

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzgl.	bezüglich
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
ib.	ibidem = am selben Ort
i.d.R.	in der Regel
Kap.	Kapitel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
lit.	litera
OHG	Opferhilfegesetz
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
STEB	Standardisierte Erstbefragung
StPO	Strafprozessordnung
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Kindesmisshandlungen waren schon immer ein gesellschaftliches Thema. Es existieren verschiedene Kindesmisshandlungsformen und dabei wird, laut dem US Departement of Health & Human Services (2004), von physischer, psychischer und sexueller Misshandlung oder von Vernachlässigung gesprochen (zit. in Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler, 2008, S. 25-26). Die Aufgabe des Kindesschutzes ist es, Kinder von null bis achtzehn Jahre vor jeglichen Gefährdungen zu schützen und ihnen bei der Bewältigung von Problemsituationen zu helfen (ib., S. 25). Christoph Häfeli (2005) präzisiert: „Der Kindesschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdung“ (S. 127).

Im Jahr 1912 wurde der Schutz von Kindern vor Gewalt zum ersten Mal im Zivilgesetzbuch als staatliche Aufgabe aufgeführt (Häfeli, 2010, S. 5). Auch heute noch verpflichtet sich die Schweiz in Art. 307 ZGB im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen. Der zivilrechtliche Kindesschutz ist neben dem strafrechtlichen und dem freiwilligen Kindesschutz und den spezialisierten Kindesschutzorganen, einer von vier Bereichen des institutionalisierten Kindesschutzes. (Häfeli, 2005, S. 129)

Die Aufgabe des strafrechtlichen Kindesschutzes ist auf nationaler Ebene durch das Strafgesetzbuch geregelt und wird von der Stiftung Kindesschutz Schweiz (2008) so definiert, dass der strafrechtliche Kindesschutz Täterinnen und Täter von Straftatbeständen aus dem Erwachsenenstrafrecht, wie z.B. Kindesmisshandlungen, sexuelle Handlungen mit Kindern oder Vernachlässigung von Kindern unter Strafe stellt und somit durch die Sanktionierung und teilweise die Inhaftierung der Täterinnen und Täter einen Teil des Kindesschutzes darstellt (Strafrechtlicher Kindesschutz, ¶3, 26.10.13).

Nach Linda Sutter (2011) werden im Rahmen der strafrechtlichen Kindesschutzabklärungen und sonstigen strafrechtlichen Verfahren Kindeseinvernahmen schon lange durchgeführt und für den Prozess genutzt. Durch die Schutznormen des

Opferhilfegesetzes wird garantiert, dass bei den Opfereinvernahmen dem Entwicklungsstand und den besonderen Bedürfnissen der zum Einvernahme Zeitpunkt noch minderjährigen Befragten Rechnung getragen wird. (S. 1-3)

Im zivilrechtlichen Kindesschutz existierte lange kein standardisiertes Befragungsinstrument. Als die Kantone 1995 vom Bundesrat aufgerufen wurden, die Empfehlungen aus dem Bericht „Kindesmisshandlungen in der Schweiz“ umzusetzen und die Kindesschutzverfahren zu verbessern, übernahmen einige Kantone die Aufgabe, ein Befragungsinstrument von Kindern für den zivilrechtlichen Kindesschutz zu entwickeln und führten damit die Standardisierte Erstbefragung (STEB) ein (Kaspar Villiger & François Couchepin, 1995, S. 4).

Bei der Konzeptualisierung und der Leitfadenerarbeitung wurde darauf geachtet, dass die STEB den strafrechtlichen Kriterien genügt und künftig für zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren brauchbar ist. Zudem wurde, als Schutzmassnahme gegen eine mögliche Traumatisierung beachtet, dass gemäss Opferhilfegesetz (OHG)¹, ein Kind nicht mehr als zweimal ausführlich befragt werden darf.

Die gegenwärtige STEB ist ein Instrument zur Kinderbefragung, die bei einem Missbrauchsverdacht oder bei einer erwiesenen Misshandlung durchgeführt wird. Die Befragung wird von dafür speziell qualifizierten Fachpersonen ausgeführt und audiovisuell dokumentiert. (Hermann Blöchliger, Elisabeth Zecchin, Arif Koç, André Baeriswyl-Gruber & Elisabeth Frölich, 2013, S. 1)

Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 haben sich die Strukturen innerhalb des Kindesschutzes verändert. Die Autorinnen dieser Bachelorarbeit haben versucht, diese Veränderungen zu berücksichtigen. Ausserdem sprechen die Autorinnen in ihrer Arbeit stets von Kindern und meinen damit Kinder und Jugendliche in der Entwicklungsspanne von der Geburt bis zur Volljährigkeit.

¹ Nach der Revision, seit 1. Januar 2011 gesetzlich in Art. 154 Abs. 4 lit. b StPO verankert.

1.2 Forschungsvorhaben

Die Forschungsergebnisse sollen einerseits aufzeigen, nach welchen Kriterien die Fachpersonen eine STEB anordnen oder empfehlen und welche Faktoren für eine STEB hinderlich sind, um sie anzuordnen oder durchzuführen. Weiter werden die Zusammenarbeit vor und nach der Erstbefragung zwischen der zuweisenden Stelle und der STEB-Stelle beleuchtet und die gegenseitigen Rückmeldungen nach der Befragung eruiert. Zudem werden bei den Fachpersonen die erfüllten oder nicht erfüllten Erwartungen der STEB-Resultate, der Sachverhaltsbeitrag der STEB in einem Kindesschutzfall und der Einfluss der STEB auf die weiteren Kindesschutzmassnahmen erhoben. Andererseits soll die Untersuchung darlegen, wie und wann die STEB sinnvoll eingesetzt werden kann, um daraus entsprechende Empfehlungen für die Hauptakteure abzuleiten.

1.3 Fragestellung

Bei den Recherchen haben die Autorinnen festgestellt, dass in der Deutschschweiz ausserhalb eines Strafverfahrens keine qualitativen Untersuchungen darüber existieren, welche Kriterien bei den zuweisenden Stellen zu einer STEB-Anmeldung führen, wie brauchbar die Aussagen von Kindern in einer STEB sind, wie die Aussagen von den fallführenden Fachpersonen weiter verwendet werden und welchen Einfluss die STEB-Resultate auf die Massnahmen in einem Kindesschutzfall haben können. Bei der Themensuche dieser Bachelorarbeit bestätigte Peter Mösch-Payot, Leiter des Fachkurses Kindsoferbefragung an der Hochschule Luzern, dass in der Fachwelt nicht klar ist, wohin die Informationen der STEB gelangen und wie sie weiter verwendet werden (Telefonat vom 15. März 2013). Somit ist eine empirische Lücke vorhanden, welche die Autorinnen mit ihrer Untersuchung zu füllen versuchen.

Die Autorinnen sind der Ansicht, dass standardisierte Verfahren im Kindesschutz für Fachpersonen eine Entlastung in ihrem komplexen und ethisch hochsensiblen Arbeitsfeld darstellen. Die STEB ist ein Instrument, welches eine kompetente Befragung von Kindern auf hohem Befragungslevel garantiert und von Befragerinnen und Befrager ausgewiesene Methoden- und Fachkompetenz erfordert. Zudem sind die Aussagen transparent mit Aufnahmen und Protokollen dokumentiert.

Für die Autorinnen ist es wichtig zu erfahren, ob die Qualitäten einer STEB von Fachpersonen als solche wahrgenommen werden und auf entsprechendem Niveau praktisch verwertbar sind.

In der vorliegenden Bachelorarbeit gehen die Autorinnen folgenden Fragestellungen nach:

Was ist eine Standardisierte Erstbefragung (STEB)?

Inwiefern ist die STEB ein geeignetes Instrument, um in Kindesschutzfällen einen Sachverhalt zu klären?

Was empfiehlt sich für die Professionellen der Sozialen Arbeit von zuweisenden Stellen bezüglich der Standardisierten Erstbefragung?

1.4 Ziele der Arbeit und Motivation

1.4.1 Ziele der Arbeit

Einerseits möchten die Autorinnen die STEB vorstellen. Hier stützen sie sich auf die STEB-Leitfäden der Kantone Luzern und St. Gallen, welche interessierte Fachpersonen über Ziel und Zweck, Indikation, Voraussetzungen und die Modalitäten nach einer STEB aufklären. Vertiefend dazu wird der Befragungsablauf vorgestellt. Andererseits begeben sich die Autorinnen ins Forschungsfeld, um mit einem Leitfadeninterview bei Fachpersonen von zuweisenden Stellen und von den Befragungsstellen ihren praktischen Umgang mit der STEB zu erfragen. Bei den STEB-Stellen möchten die Autorinnen zudem erfahren, wie sie die Rückmeldungen der zuweisenden Stellen erlebten, um damit ihre Befragungsqualität einzuordnen.

Ziel ist es, eine umfassende Einschätzung über die Brauchbarkeit der STEB im zivilrechtlichen Kindesschutz zu erhalten und die Grenzen und Möglichkeiten dieses Instruments aufzuzeigen. Damit sollen für Sozialarbeiter/innen von zuweisenden Stellen, die mit Kindesschutzfällen arbeiten, Empfehlungen abgeleitet werden, die helfen können, einen sinnvollen Einsatz der STEB einzuschätzen und eine möglichst realistische Erwartung an dieses Befragungsinstrument zu entwickeln.

1.4.2 Motivation

Für die Autorinnen ist es unabdingbar, dass Kinder in einem Kindesschutzverfahren eine Stimme erhalten. Während ihrer Teilnahme am Kindesschutzmodul wurde den Autorinnen bewusst, wie wichtig die Partizipation von Kindern ist, damit sie ihre schwierige

Lebenssituation selber beeinflussen können. Indem sich Kinder über ihr Erlebtes äussern, erkennen sie, dass sie als eigenständige Personen etwas zu sagen haben und somit ihre Zukunft mitbestimmen können. Diese Selbstwirksamkeitserfahrung ist äusserst wichtig für ihre Entwicklung und es ist gleichzeitig eine relevante Aufgabe des Kinderschutzes, diese Erfahrung zu stärken.

Die STEB wurde während dem Kinderschutzmodul nicht vertieft behandelt. Deshalb möchten die Autorinnen wissen, was mit diesem Instrument möglich ist und welche Herausforderungen es an die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Befragter/innen stellt. Interessant ist auch zu erfahren, inwieweit die Kinderbeiträge möglichst vorbehaltlos einen Sachverhalt spiegeln können.

1.5 Berufsrelevanz und Adressatenschaft

Gemäss dem Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz verpflichten sich Professionelle der Sozialen Arbeit unter Art. 8 Abs. 6 dem Grundsatz der Partizipation (2010, S. 9). Fachpersonen der Sozialen Arbeit können den Kindern mit einer Befragung diese Partizipation ermöglichen. Für Professionelle der Sozialen Arbeit, die in der Kinderschutzarbeit tätig sind, können die Kinderaussagen zudem einen wichtigen Beitrag zu einem Kinderschutzverfahren leisten.

Diese Bachelorarbeit richtet sich vorrangig an Professionelle der Sozialen Arbeit, die im Kindeschutzbereich tätig sind. Weiter wendet sie sich an alle Fachpersonen der Sozialen Arbeit und an interessierte Fachpersonen aus anderen Disziplinen, die sich mit Kinderschutzfragen beschäftigen. Die Arbeit richtet sich zudem an die interessierte Fachleserschaft.

1.6 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist in acht Kapitel unterteilt. Sie beginnt mit der Einleitung und ist anschliessend in einen theoretischen und einen empirischen Teil gegliedert. Es folgen die Diskussion der Forschungsergebnisse und die Schlussfolgerung, in der die Forschungsfrage beantwortet wird. Die Handlungsempfehlungen an die Sozialarbeitenden der zuweisenden Stellen und der Ausblick schliessen die Arbeit ab.

Im ersten Kapitel wird die Ausgangslage und die Motivation der Autorinnen zum Verfassen dieser Arbeit dargestellt. Danach werden die Fragestellungen eingeführt und zu

den Zielen der Arbeit Bezug genommen. Das erste Kapitel endet mit dem Aufbau der Arbeit.

Das zweite Kapitel stellt die STEB vor und beantwortet somit die erste Fragestellung. Dazu wird die Entstehung der STEB skizziert, die rechtlichen Grundlagen beschrieben und die Verortung im Kinderschutzverfahren aufgezeigt. Es folgen Angaben zur Zielgruppe und zur Struktur der STEB. Das Kapitel wird mit dem Befragungsablauf abgeschlossen.

Im dritten Kapitel wird das Methodische Vorgehen aufgezeigt. Darin werden die Methodenwahl, das Sampling, die Datenerhebung und Datenauswertung erläutert.

Im vierten Kapitel werden die Forschungsergebnisse dargestellt.

Die Ergebnisdarstellung wird im fünften Kapitel diskutiert und mit der Theorie verknüpft. Zudem wird die Untersuchungsmethode kritisch reflektiert.

Das sechste Kapitel erörtert die Schlussfolgerung und die Autorinnen beantworten ihre Forschungsfrage.

Im siebten Kapitel werden die Handlungsempfehlungen für Sozialarbeiter/innen der zuweisenden Stellen behandelt. Mit den Handlungsempfehlungen beantworten die Autorinnen ihre dritte Fragestellung.

Das achte Kapitel befasst sich mit dem Ausblick. Darin werden die KESB als künftige Auftraggeberin und die Frage nach alternativen Befragungsformen zur STEB thematisiert.

2 Standardisierte Erstbefragung

2.1 Entstehung

Obwohl seit Jahren bekannt ist, dass in der Gesellschaft Kindesmisshandlungen vorkommen und der Kinderschutz als staatliche Aufgabe deklariert ist, wurde in der Schweiz erst 1992 ein Bericht zum Thema Kindesmisshandlungen in der Schweiz veröffentlicht (Projektgruppe Kinder- und Jugendschutz, 2006, S. 3).

Im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Inneren erarbeitete eine Expertengruppe von 1988 bis 1992 einen Bericht, der über die Art, den Umfang und die Ursachen der Kindesmisshandlungen in der Schweiz Auskunft geben sollte. Zudem musste die Expertengruppe Massnahmenempfehlungen formulieren, um die aufgedeckten Missstände zu beheben (Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung, 1992, S. 54-59).

Nach der Veröffentlichung des Berichts schrieb der Bundesrat eine Stellungnahme. Der Bundesrat stimmte mit den Schlussfolgerungen der Expertengruppe überein und deklarierte, dass das Phänomen Kindesmisshandlungen ein nationales Problem darstelle, dem mit Massnahmen auf Bundesebene und auf kantonaler und kommunaler Ebene begegnet werden müsse. Insbesondere sollten alle in den Möglichkeiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden liegenden Präventionsmassnahmen ausgeschöpft werden. (Kaspar Villiger & François Couchepin, 1995, S. 4)

Die im Bericht aufgeführten Empfehlungen für den zivilrechtlichen Kinderschutz waren für viele Kantone der Ausgangspunkt, um ihre Kinderschutzverfahren zu überprüfen und zu verbessern. Die Autorinnen zeigen diese an den Beispielen der Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Luzern auf, da ihnen von diesen Kantonen schriftliche und mündliche Angaben zur Entstehung der STEB zur Verfügung standen.

2.1.1 Basel-Stadt

Mehrere Mütter veranlassten 1998 im Kanton Basel-Stadt Kinderschutzveränderungen, als sie die Tätigkeiten der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Universitätsklinik -und Poliklinik (KJUP) kritisierten. Die KJUP reagierte auf diese Vorwürfe, indem sie eine Fachtagung einberief, an der über hundert Fachpersonen teilnahmen. Als Fazit

der Tagung wurde festgehalten, dass die vorhandenen Angebote in Basel-Stadt und die Strukturen des Kindsschutzes nicht genügen. Es wurde ein fach- und institutionsübergreifender Arbeitskreis gegründet, um diese Situation zu verbessern. Dessen Ziel war es, konkrete Empfehlungen zu formulieren, um die Angebotsstrukturen im Kinderschutz zu optimieren. (Arbeitskreis zur Optimierung der Angebotsstrukturen im Kanton Basel-Stadt bei Kindesmisshandlungen, 1999, S. 2-3)

Im Dezember 1999 veröffentlichte der Arbeitskreis seinen Schlussbericht und empfahl, die bestehenden Hilfsstrukturen im Kinderschutz zu vernetzen und transparent zu machen. Es sollte klar darüber informiert werden, welche Anlaufstellen sowohl den betroffenen Kindern als auch anderen Personen, die mit einem Verdachtsfall konfrontiert sind, Beratung und Unterstützung anbieten. Als weiteren Verbesserungsansatz empfahl der Arbeitskreis, wirksame Koordinationsstrukturen zu schaffen. Dazu gehörte nach seiner Meinung, die Anlaufstellen klar zu definieren und eine überinstitutionelle Kinderschutzgruppe zu gründen, welche die Fachleute in der Fallführung berät und unterstützt. Ausserdem sollte eine Kommission gebildet werden, um die Arbeit der anderen Stellen abzustützen und jährlich zwei- bis dreimal ein Kinderschutzforum zu organisieren, in dem sich die Fachleute weiter vernetzen konnten. Für den Arbeitskreis existierte zudem eine grosse Angebotslücke, weil standardisierte Befragungen bisher nur im Strafverfahren angewendet wurden. Er empfahl deshalb ein Instrument zu schaffen und einzuführen, welches bei unklarem Sachverhalt der Wahrheitsfindung dient und hilft, die richtigen Kinderschutzmassnahmen einzuleiten. Die Befragungen sollten nach standardisierten Qualitätskriterien erfolgen und audiovisuell dokumentiert werden, um sicherzustellen, dass sie sowohl im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Kinderschutz genutzt werden können. Ausserdem sollte für Fachleute, die künftig eine STEB durchführen, ein entsprechendes Ausbildungsangebot geschaffen werden. (ib., S. 5-8)

Der Regierungsrat und der Grosse Rat bewilligten im Jahr 2000 das zweijährige „Projekt Kinderschutz“ um die Empfehlungen umzusetzen. Die Projektphase wurde um ein Jahr verlängert. Der Schlussbericht der Kommission für Kinder- und Jugendschutz wurde im November 2003 mit dem Antrag beim Regierungsrat eingereicht, die Projektarbeit zu einem Netzwerk Kinderschutz Basel-Stadt zu implementieren. (Kommission für Kinder- und Jugendschutz, 2003, S. 1, S. 11)

Seit der Regierungsrat dem Antrag stattgegeben hat, ist die STEB ein fester Bestandteil des Angebots vom „Netzwerk Kinderschutz“. Basel-Stadt spielte mit dieser

Vorgehensweise und dessen Ziel der Kinderschutzverbesserung eine Pionierrolle in der Schweiz.

2.1.2 St. Gallen

Die Projektgruppe „Kinder- und Jugendschutz“ hatte den Regierungsauftrag, die Gesamtsituation im Bereich Kinder- und Jugendschutz in St. Gallen zu analysieren und 2006 in einem Bericht Vorschläge zum weiteren Vorgehen und zur Schaffung von regionalen interdisziplinären Kinderschutzgruppen zu formulieren (Projektgruppe Kinder- und Jugendschutz, 2006, S. 2).

Die Projektgruppe entwickelte daraufhin das Gesamtkonzept „Kinderschutz“, in dem die Schaffung von regionalen, interdisziplinären Kinderschutzgruppen und die STEB vorgestellt wurde. Zudem schlug die Projektgruppe Massnahmen für die Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit vor. Zusätzlich trug sie Vorkehrungen für eine kontinuierliche Schulung und Weiterbildung der Fachpersonen zusammen. (ib., S. 15-16)

Das Departement des Innern wurde im Anschluss an diesen Bericht beauftragt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die während einer zweijährigen Pilotphase das Kinderschutzkonzept umsetzt, überprüft und weiterentwickelt, sowie die Entwicklungen im Kinderschutz beobachtet und Empfehlungen zuhanden der Departemente und der Regierung ausarbeitet. Wie in Basel-Stadt, wurden auch in St. Gallen die Pilotphaseergebnisse positiv bewertet und das Konzept fortgesetzt. (Arbeitsgruppe Kinderschutz, 2009, S. 1-2, S. 10)

2.1.3 Luzern

Die Entstehung und Einführung der STEB im Kanton Luzern zeigen die Autorinnen exemplarisch anhand einer zusammengefassten Interviewaussage auf.

Die Fachstelle Kinderschutz initiierte das Projekt STEB im Kanton Luzern. Den Anstoss für dieses Projekt machten die Gemeinden, weil sie sich ein Instrument für die professionelle Kinderbefragung ausserhalb eines Strafverfahrens wünschten. Die Einführung der STEB dauerte ungefähr fünf Jahre. Die Fachstelle war bei diesem Projekt mit vielen Herausforderungen und einem intensiven Arbeitsaufwand konfrontiert. Einerseits gab es Widerstände von Seiten der Justiz. Dort vertrat man die Ansicht, dass Kinderbefragungen weiterhin von der Polizei durchgeführt werden sollten. Man bezweifelte eine professionelle Kinderbefragung von anderer Stelle, die als Erstbefragung verwendbar wäre. Andererseits musste geklärt werden, wo befragt wird und die

entsprechenden Einrichtungen des Befragungsraumes organisiert werden. Zudem mussten Fachpersonen für eine professionelle Befragung ausgebildet werden. Es war damals schwierig, diese Personen am Ausbildungslehrgang der Hochschule Luzern teilnehmen zu lassen, weil häufig nur Interessierte aus der Justiz für diese Weiterbildung zugelassen wurden. (K.S., Interview vom 11. Oktober 2013)

Der zivilrechtliche Kinderschutz ist kantonal geregelt. Dementsprechend haben die Kantone über die Einführung und Weiterentwicklung der STEB entschieden und es bestehen somit Unterschiede in der Finanzierung, Nutzung und Einbettung der STEB. Die Kantone müssen jedoch die gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Laut Häfeli (2005) gibt es eine Vielzahl von freiwilligen, öffentlich-rechtlichen und internationalrechtlichen Massnahmen und Normen, die der Verwirklichung des Kindeswohls dienen (S. 127). Da die STEB im Kinderschutz angewendet wird und zum Ziel hat, einen Beitrag zur Wiederherstellung des Kindeswohls zu leisten, bewegt sie sich somit im gleichen rechtlichen Rahmen.

2.2.1 Der internationalrechtliche Kinderschutz

Auf internationaler Ebene bestehen verschiedene Abkommen, die dem Kinderschutz dienen. Besonders erwähnenswert ist die UNO-Kinderrechtskonvention (UN-KRK, SR 0.107), die das Kindeswohl und die Menschenwürde als Richtschnur für alle Massnahmen und Entscheide, die das Kind betreffen, vorgibt. Die Eltern sind, nach der UN-KRK, primär verantwortlich für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. In Art. 18 UN-KRK wird das Recht des Kindes auf Überleben, auf den Schutz vor schädlichen Einflüssen und auf die körperliche, die geistige und die seelische Entwicklung betont. Das Kind hat das Recht auf eine aktive Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben und auf den Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Misshandlung sowie sonstiger Ausbeutung und Verwahrlosung. (Häfeli, 2005, S. 131)

2.2.2 Der öffentlich-rechtliche Kinderschutz

Der Grundrechtskatalog der Schweizerischen Bundesverfassung spricht den Kindern Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung sowie das Anrecht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht zu. Der Bund und die Kantone verpflichten sich, Familien zu

schützen, zu fördern und zu ermöglichen, dass sich Kinder im erwerbsfähigen Alter ihren Fähigkeiten entsprechend bilden können, in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen ist den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen. (Häfeli, 2005, S. 131)

2.2.3 Der zivilrechtliche Kindesschutz

Der Artikel 307 ZGB legitimiert und verpflichtet den zivilrechtlichen Kindesschutz dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen. Häfeli präzisiert, dass von einer Gefährdung gesprochen wird, wenn ernsthaft vorausgesehen werden kann, dass möglicherweise das körperliche, geistige, sittliche oder psychische Wohl des Kindes beeinträchtigt ist. Ausserdem sind nach Häfeli die Eltern als Inhaber der Elterlichen Sorge mit allen notwendigen Rechten und Pflichten ausgestattet, um das Kindeswohl zu wahren. Das bedeutet für die Eltern dafür zu sorgen, dass sich ihr Kind körperlich, geistig, psychisch und sozial optimal entwickeln kann. (ib., S. 131)

Misshandlungsformen

Gemäss Verena Peter (2012) wird in der Literatur hauptsächlich von vier verschiedenen Kindesmisshandlungsformen gesprochen: Physische Misshandlung, sexuelle Misshandlung, Vernachlässigung und psychische Misshandlung (S. 3).

Unter *physischer Misshandlung* wird die körperliche Verletzung des Kindes, welche nicht zufällig geschieht, verstanden. Beispiele dafür sind Faustschläge oder Schläge mit Gegenständen, Verbrennungen, Vergiftungen oder das Festbinden. (ib., S. 3)

Bei der *sexuellen Misshandlung* handelt es sich um die Beteiligung von Kindern an sexuellen Aktivitäten, welchen sie nicht verantwortlich zustimmen können, weil sie deren Tragweite noch nicht erfassen. Dabei werden die Kinder meist zur eigenen sexuellen Stimulation genutzt. (ib., S. 4)

Vernachlässigung meint, wenn die sorgeverantwortlichen Personen andauernd oder wiederholt ein fürsorgliches Handeln unterlassen, welches für die Sicherstellung des psychischen und physischen Kindeswohls notwendig wäre (ib., S. 4).

Zur *seelischen oder psychischen Misshandlung* gehören die feindselige Ablehnung und wenn das Kind ausgenutzt, korrumpiert, terrorisiert oder isoliert wird (Peter, 2012, S. 4).

Weitere Misshandlungsformen sind Autonomiekonflikte zwischen Eltern und Kind und elterliche Konflikte um das Kind im Rahmen einer Trennung oder eines Scheidungsverfahrens (ib., S. 5).

Nach Häfeli (2005) ergreift die KESB entsprechende Massnahmen, wenn die Eltern das Kindeswohl nicht oder nicht vollständig wahren und eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die KESB muss nicht zuwarten, bis eine Schädigung eingetreten ist, sondern es reicht die Aussicht auf eine zukünftige Schädigung des Kindes. Trotzdem muss die Gefährdung eindeutig und erheblich sein, damit die KESB legitimiert und verpflichtet ist einzugreifen. Die KESB greift somit nicht bei jeder Kindeswohlgefährdung ein, denn diese gehören bis zu einem gewissen Grad auch zum Leben eines Kindes dazu und können eine Entwicklungschance darstellen, nämlich dann, wenn das Kind und seine Umgebung genügend Ressourcen besitzen oder sie Unterstützung finden können, um die Gefährdung zu meistern. (S. 131-132)

Die vier Grundsätze des zivilrechtlichen Kindesschutzes

Laut Häfeli (2005) sind die behördlichen Interventionen im zivilrechtlichen Kindesschutz auf vier Grundsätzen abgestützt (ib., S. 132). Diese zeigen die Autorinnen nachfolgend darstellend auf.

<p>Subsidiarität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die KESB greift nur ein, wenn die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen. • Alle freiwilligen Kindesschutzmassnahmen wurden ausgeschöpft. 	<p>Verhältnismässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff soll so gering wie möglich, jedoch so viel wie möglich sein, um die Gefährdung abzuwenden.
<p>Komplementarität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sollen die elterliche Eigenverantwortung nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen. 	<p>Verschuldensunabhängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist irrelevant, ob man den Eltern ihr Verhalten vorwerfen kann oder ob sie zu keiner anderen Verhaltensweise fähig waren.

Tab. 1: Die vier Grundsätze des zivilrechtlichen Kindesschutzes

(Quelle: Christoph Häfeli, *Wegleitung für vormundschaftliche Organe*, 2005, S. 132, eigene Darstellung)

Massnahmen im zivilrechtlichen Kinderschutz

Die KESB verfügen über verschiedene Massnahmemöglichkeiten mit unterschiedlichen Intensitätsstufen, um Kindeswohlgefährdungen abzuwenden.

Eine Massnahme von niedriger Intensität sind die *Ermahnungen und Weisungen* an die Eltern. Dabei werden sie oder ihr Kind an ihre/seine Pflichten erinnert. (Häfeli, 2005, S. 135) Die Weisung ist stärker als die Mahnung. Der Unterschied besteht darin, dass die Weisung eine verbindliche Anordnung ist, zukünftig etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. (ib., S. 136)

Bei der *Erziehungsbeistandschaft* wird eine Stelle oder eine Person ernannt, der man Auskunft oder Einsicht geben muss und die somit beratend zur Seite steht, aber auch eine Kontrollfunktion einnimmt (ib., S. 136). Die intensivere Form der Erziehungsbeistandschaft ist die *Beistandschaft* nach Art. 308 ZGB. Bei der Beistandschaft wird eine Person ernannt, die den Auftrag hat, die Eltern bei der Erziehung zu unterstützen. Dabei kann es sich um eine Beistandschaft ohne Beschränkung der elterlichen Sorge handeln (Abs. 1), die entweder mit bestimmten Aufgaben (Abs. 2) oder ohne bestimmte Aufgaben für die Beiständin/den Beistand angeordnet wird. Bei der Beistandschaft nach Abs. 3 wird die elterliche Sorge gezielt beschränkt, um der Beiständin/dem Beistand zu ermöglichen, die in Abs. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen. Diese Massnahme kommt nach Häfeli im zivilrechtlichen Kinderschutz am häufigsten vor, weil sie ermöglicht, flexibel auf viele Gefährdungssituationen zu reagieren und die Massnahme auf die individuelle Situation anzupassen. (ib., S. 137)

Die *Aufhebung der elterlichen Obhut* nach Art. 310 ZGB ist ein schwerer Eingriff in das Elternrecht und an strenge Voraussetzungen geknüpft. Der Obhutsentzug ist nur zulässig, wenn der Kindesgefährdung nicht anders begegnet werden kann. Er ist auf ein Begehren der Eltern oder des Kindes möglich, wenn das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar ist und nicht anders geholfen werden kann. (ib., S. 145)

Der schwerste Eingriff in die elterliche Rechtsstellung ist die *Entziehung der elterlichen Sorge* nach Art. 311 und Art. 312 ZGB. Diese Massnahme setzt voraus, dass andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos blieben oder sie von Beginn an als ungenügend erscheinen. Hinzu kommt, dass die Eltern einen Entziehungsgrund erfüllen müssen, wobei hier zwei Kategorien von Entziehungsgründen unterschieden werden. In der ersten

Kategorie sind die Eltern objektiv unfähig, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben. Dies kann beispielsweise aufgrund von Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen oder bei Ortsabwesenheit der Fall sein. Bei der zweiten Kategorie haben sich die Eltern nicht ernsthaft um ihr Kind gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind grob verletzt. (Häfeli, 2005, S. 152-153)

2.2.4 Der strafrechtliche Kinderschutz

Laut Häfeli (2005) wird der zum öffentlich-rechtlichen Kinderschutz gehörende strafrechtliche Kinderschutz in zwei Normgruppen aufgeteilt. Zum einen sind es Straftatbestände wie körperliche und psychische Misshandlung, sexuelle Handlungen mit Kindern oder Vernachlässigung, welche die Täter/innen im Rahmen des Erwachsenenstrafrechts unter Strafe stellen. Zum anderen ist es das Jugendstrafrecht, welches ein Sanktionssystem für straffällige Kinder und Jugendliche enthält. Das Besondere am Jugendstrafrecht ist, dass es nebst Strafen auch Erziehungs- und therapeutische Massnahmen enthält. Der strafrechtliche Kinderschutz hat zum Ziel, die Straftat aufzudecken und die Täter/innen richterlich zu verfolgen, um sie dann zu sanktionieren. (S. 130-131)

Sind die Kinder Opfer von körperlicher, psychischer, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung geworden, dann stellt sich gemäss Peter (2012) immer die Frage, ob nebst dem zivilrechtlichen Eingreifen und Sicherstellen des Kindeswohls, auch der strafrechtliche Kinderschutz aktiv werden soll, um die/den Täter/in zur Rechenschaft zu ziehen. Dies geschieht, indem eine Strafanzeige gegen die/den vermutete/n Täter/in erhoben wird und bedeutet für das Kind, dass es einvernommen wird und eine Aussage machen muss. Das Kind ist dann ein Opfer im Sinne des OHG und hat Anspruch auf Opferhilfe und speziellen Schutz während des Verfahrens. (Kinderschutzmodul HS 2012, 4.10.2012, persönliche Notizen einer Autorin aus dem Unterricht)

2.2.5 Das Opferhilfegesetz

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt ist, gilt als Opfer. Nach Art. 1 des Opferhilfegesetzes (OHG) vom 23. März 2007, SR 312.5, hat jedes Opfer und dessen Angehörige Anspruch auf die Opferhilfe. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob ein Strafverfahren gegen die/den Täter/in eingeleitet wurde.

2.2.6 Die Strafprozessordnung

In einem Strafverfahren stehen dem Opfer verschiedene Rechte zu. Diese Rechte sind seit dem 1. Januar 2011 in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) geregelt. (Opferhilfe nach einer Straftat in der Schweiz, EJPD, 2013, S. 3-10) Nach Sutter (2011) sind für das Opfer vor allem die Wahrung der Persönlichkeitsrechte, das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson und die Vermeidung der Begegnung mit der beschuldigten Person zentral. Bestimmte Opferkategorien erfahren zusätzlichen Schutz, beispielsweise werden Opfer sexueller Gewalt, nach Art. 153 StPO von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen und falls nötig übersetzt. Sie haben zudem ein erweitertes Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht, wenn es um Fragen geht, die ihre Intimsphäre betreffen. Auch Kinder erfahren einen besonderen Schutz, der über die genannten Schutznormen hinausgeht. Das bedeutet konkret, dass wenn eine schwere psychische Belastung durch die Einvernahme oder die Konfrontation beim Kind absehbar ist, die Einvernahme durch eine/n speziell dafür geschulte Ermittlungsbeamtin/Ermittlungsbeamten durchgeführt wird und zusätzlich ein/e Spezialist/in anwesend ist. Als Kinder gelten im OHG diejenigen Kinder, welche zum Einvernahmezeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. (S. 2-3) Die STEB ist ein Instrument aus dem zivilrechtlichen Kinderschutz. Da die Ergebnisse der STEB auch in einem strafrechtlichen Verfahren anwendbar sein sollten, werden die in der StPO geltenden Schutznormen auch bei der STEB beachtet und eingehalten.

2.3 Verortung im Kinderschutzverfahren

Eine Gefährdungsmeldung ist der Verfahrensausgangspunkt in Kindesmisshandlungsfällen. Erhält die KESB Kenntnis über eine Kindeswohlgefährdung, so ist sie von Amtes wegen verpflichtet, Abklärungen vorzunehmen. Die Kommission für Kinderschutz Kanton Zürich (2009) hat einen Leitfaden herausgegeben, um das Verfahren in solchen Fällen zu standardisieren. Im Leitfaden wird das Verfahren in fünf Phasen aufgeteilt und die Autorinnen ergänzen diese mit der Phase „Controlling“ von Peter (2011/12).

2.3.1 Die Meldephase

Eine Meldung kann vom betroffenen Kind, von seinen Eltern, Verwandten oder sonstigen Bezugspersonen gemacht werden. Im Sinne des Kinderschutzverfahrens handelt es sich um eine Gefährdungsmeldung, wenn das Opfer bekannt ist. (Kommission für Kinderschutz Kanton Zürich, 2009, S. 9) Wurde bei der Entgegennahme der Meldung klar, dass es sich nicht um eine Falschmeldung handelt, folgt die Abklärung.

2.3.2 Die Abklärungsphase

Die KESB bestimmt eine fallführende Person, welche den Auftrag erhält, Abklärungen im Kinderschutzfall vorzunehmen. Die fallführende Person ermittelt die Lebenssituation des Kindes. Sie holt beim Kind, seinem familiären Umfeld und dem erweiterten Umfeld Informationen ein. (Kommission für Kinderschutz Kanton Zürich, 2009, S. 15-19)

2.3.3 Die Beurteilungsphase

In dieser Phase geht es um eine umfassende Situationsbeurteilung. Unter Einbezug aller zuvor eingeholten Informationen wird beurteilt, ob der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtet wurde und ob bei einem nicht erhärteten Verdacht, dieser weiterhin begründet ist. (ib., S. 21)

2.3.4 Die Entscheidungsphase

In der Entscheidungsphase werden die weiterführenden Massnahmen geplant. Es muss abgewogen werden, ob eine Strafanzeige gegen die Täterschaft sinnvoll ist, ob und welche zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen notwendig sind oder ob freiwillige Massnahmen für das Kind und/oder seine Eltern ausreichen, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Die Einschätzung zur Kindesgefährdung und die empfohlenen Massnahmen werden mit einem schriftlichen Bericht an die KESB weitergeleitet. (ib., S. 28-29)

2.3.5 Die Durchführungsphase

In der fünften Phase gilt es, die Umsetzung der empfohlenen strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder freiwilligen Massnahmen sicherzustellen (ib., S. 31-32).

2.3.6 Die Controllingphase

Peter (2012) schlägt die Controllingphase als sechste Stufe vor. Darin sollen Veränderungen dokumentiert, die Situation regelmässig im Sinne einer Evaluation überprüft und die Massnahmen bei Bedarf entsprechend angepasst werden. (S. 8) Ziel dieser Phase ist es, die Wirksamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Wünschbarkeit der Massnahmen zu überprüfen und zu garantieren (Peter, 2011, S. 3).

2.3.7 STEB in der Abklärungs- und Beurteilungsphase

Die Autorinnen gehen davon aus, dass eine STEB vor allem in der Abklärungs- und Beurteilungsphase angewendet wird. Nachfolgend werden die beiden Phasen detaillierter dargestellt und damit aufgezeigt, wie die Autorinnen zu dieser Annahme kamen.

Nachdem eine Gefährdungsmeldung eingegangen ist, folgt die Abklärungsphase, welche eng mit der Beurteilungsphase verknüpft ist. Die Situation wird schrittweise mit den vorhandenen Informationen im Sinne einer Risikoeinschätzung beurteilt und es werden wenn nötig weitere Informationen eingeholt und neu beurteilt. Heinz Kindler (2005) definiert die Risikoeinschätzung wie folgt: „In einem weiten Wortsinn lässt sich Risikoeinschätzung ... definieren als Prozess der Informationssammlung und der darauf aufbauenden fallbezogenen Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Auftretens einer oder mehrerer Formen von Kindeswohlgefährdungen“ (S. 53). (zit. in Günther Deegener & Wilhelm Körner, 2006, S. 53)

Nach Kindler (2005) kann die Risikoeinschätzung nach verschiedenen Gesichtspunkten unterschieden werden.

Mit den in der Gefährdungsmeldung enthaltenen Informationen wird eine erste Dringlichkeitseinschätzung gemacht, bei der beurteilt wird, ob sofortiger Handlungsbedarf besteht. Bei der darauf folgenden Sicherheitseinschätzung, welche nach einem ersten Kontakt mit dem Kind und den Betreuungspersonen gemacht wird, soll bewertet werden, ob das Kind an Leib und Leben gefährdet ist und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden müssen. Erst nach dieser Einschätzung werden aus dem erweiterten Umfeld des Kindes Informationen gesammelt und die eigentliche Risikoeinschätzung vorgenommen, in der personale, familiäre und soziale Risiko- und Schutzfaktoren gegeneinander abgewogen werden. (ib., S. 53)

Vier Kernfragen (ib., S. 65) geben hier die Richtung vor:

- Inwieweit ist das Kindeswohl durch die Sorgeberechtigten gewährleistet?
- Erkennen die Sorgeberechtigten oder die Eltern, dass ein Problem besteht?
- Stimmt diese Problemkonstruktion mit derjenigen der Fachperson überein?
- Sind die Kinder und Sorgeberechtigten bereit, Hilfe anzunehmen?

Laut Kindler (2005) soll auch beachtet werden, ob bereits langfristig bedeutsame Beeinträchtigungen beim Kind eingetreten sind und welche Ressourcen und Defizite die Personen im Umfeld des Kindes haben, um vorhandene Ressourcen für das Hilfsangebot nutzen zu können. Zudem ist es wichtig, die Veränderungsmotivation und die Kooperationsbereitschaft der Eltern zu beurteilen, um geeignete Massnahmen für die Wahrung des Kindeswohls einzurichten. (zit. in Deegener & Körner, 2006, S. 65)

Die Autorinnen vertreten die Hypothese, dass Fachpersonen, die in der Abklärungsphase z.B. mit dem Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch konfrontiert sind, vor der Entscheidung stehen, ob sofort eine Strafanzeige gemacht werden soll oder weitere Informationen eingeholt werden müssen, die eine umfassendere Beurteilung ermöglichen. In Fällen von klaren und unmissverständlichen Kindesaussagen, so vermuten die Autorinnen, sind die Voraussetzungen gegeben, um eine Strafanzeige zu machen und die Fachpersonen sind eher bereit, die Konsequenzen dieses Schrittes zu tragen. Ist die Kinderaussage hingegen widersprüchlich und nicht eindeutig, so stehen den Fachpersonen allenfalls zuerst Möglichkeiten aus dem zivilrechtlichen Kinderschutz zur Verfügung, in die auch eine STEB gehört. Mit diesem Instrument können zusätzliche Informationen generiert und die Situation unter Einbezug der neuen Erkenntnisse neu beurteilt und erst anschliessend eine Entscheidung getroffen werden. Aufgrund dieser Hypothese kommen die Autorinnen zum Schluss, dass die STEB vorwiegend in der Abklärungs- und Beurteilungsphase zur Anwendung kommt.

2.4 Zielgruppe

Der zivilrechtliche Kinderschutz berücksichtigt unmündige Kinder zwischen null bis achtzehn Jahren (Voll et al., 2008, S. 25). Bei einer STEB präzisiert der Leitfaden von St. Gallen, dass Kinder erst ab drei Jahren befragt werden sollten (vgl. Tab. 3 unter Indikationen für eine STEB). Das Zielgruppenspektrum von drei bis 18 Jahren ist somit sehr gross und wird deshalb nachfolgend in Untergruppen eingeteilt, um auf die verschiedenen Entwicklungsaufgaben einzugehen. Ausserdem greifen die Autorinnen die Sprachentwicklung von Kindern auf, um zu zeigen, was eine Kinderbefragung in den verschiedenen Alterskategorien bedeutet. Zudem werden die Risikofaktoren erläutert, die eine Gefährdung begünstigen können. Weiter beleuchten die Autorinnen, wie das Kind in eine Umwelt aus verschiedenen Systemen eingebunden ist und wie diese auf das Kind einwirken.

2.4.1 Die psychosoziale Persönlichkeitsentwicklung

Nach Erik H. Erikson (ohne Datum) entwickelt der Mensch eine persönliche Identität aus acht Krisen, die er in seinem Leben bewältigen muss und in welchen ein bestimmtes psychosoziales Problem zu einer verstärkten Verwundbarkeit führt. Je nachdem, wie eine Krise gelöst wurde, führt sie entweder zu einem Fortschritt in der Persönlichkeitsentwicklung oder zu einer Regression. Beides beeinflusst die weitere Krisenbewältigung. (zit. in Hermann Hobmair, Sophia Altenthan, Sylvia Betscher-Ott, Werner Dirrigl, Wilfried Gotthardt & Wilhelm Ott, 2003, S. 436)

Die Autorinnen berücksichtigen nur die zweite bis sechste Krisenphase, weil sie für die Zielgruppe relevant sind.

Krise 2

Während der frühen Kindheit tritt die Krise *Autonomie gegen Scham und Zweifel* auf. In dieser Zeit soll das Kind Selbstkontrolle entwickeln, ohne dass seine Selbstachtung verloren geht und im Kind das Gefühl entsteht, dass es einen freien Willen hat. Damit das Kind dieses Ziel erreicht, testet es seine Eltern und seine Umwelt, um herauszufinden, worüber es Kontrolle hat und worüber nicht. Eine übermäßige Kontrolle der Eltern kann beim Kind zu Schamgefühlen bzgl. seiner Bedürfnisse und seinen Körper und zu Zweifeln an seinen Fähigkeiten führen. (ib., S. 437)

Krise 3

Im mittleren Kindesalter entsteht die Krise *Entschlusskraft gegen Schuldgefühle*. Das Kind lässt seiner Neugier freien Lauf und entwickelt seine Entschlusskraft. Dadurch, dass die Eltern teilweise mit Verboten auf den kindlichen Tatendrang reagieren, lernt das Kind die Bedeutung des Wortes „nein“. Überschreitet das Kind tatsächlich oder gedanklich die elterlichen Grenzen, treten Schuldgefühle, die zur Gewissenentwicklung beitragen, auf. Bremsen die Eltern und die/der Lehrer/in die Eigeninitiative des Kindes jedoch zu häufig, kann das Kind Hemmungen und Schuldgefühle entwickeln. Im gegenteiligen Fall kann ein Kind kein voll ausgebildetes Gewissen entwickeln, wenn die Eltern und die/der Lehrer/in ihm keine Grenzen setzen. (ib., S. 437)

Krise 4

Die Krise, *Überlegenheit gegen Unterlegenheit*, tritt in der Zeit zwischen dem Kindergarten und der Pubertät auf. In dieser Zeit ist es wichtig, dass das Kind erfährt, Dinge gut oder sogar perfekt zu können, damit es ein Überlegenheitsgefühl entwickeln

kann. Erlebt ein Kind in dieser Zeit kaum Erfolgserlebnisse, entwickelt es ein Gefühl der Unterlegenheit oder gar der Unzulänglichkeit. (zit. in Hobmair et al., 2003, S. 437)

Krise 5

Die Krise *Identität gegen Verwirrung* betrifft das Jugendalter. In dieser Zeit soll das Identitätsgefühl ausgebildet werden. Der Prozess vom Mädchen zur Frau und vom Jungen zum Mann sowie die körperlichen und hormonellen Veränderungen und die Entdeckung der eigenen Sexualität können verwirren und den Identitätsfindungsprozess behindern. (ib., S. 437-438)

Krise 6

Vertrautheit gegen Isolation beginnt nach der Identitätsausbildung. Hierbei geht es darum, ob ein Mensch seine Identität mit einem anderen Menschen teilen kann. Ist ein Mensch nicht fähig, vertraute Beziehungen aufzubauen, kommt es zur psychischen Isolation. (ib., S. 438)

2.4.2 Entwicklungsaufgaben von Kindern

Auch Kitty Cassée (2010) hat Entwicklungsaufgaben für verschiedene Altersgruppen definiert und in die Bereiche physische, soziale, emotionale und kognitive Entwicklungsaufgaben aufgeteilt (S. 283-292). Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklungsaufgaben vom ersten bis zum 20. Lebensjahr.

	Physisch	Sozial	Emotional	Kognitiv
1 - 6 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Differenzierung der Grob- und Feinmotorik - Reinlichkeitsentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erlernen der Sprache - Rollenübernahme - Erweiterung des Beziehungsumfeldes 	<ul style="list-style-type: none"> - Identitätsbildung - Übernahme der Geschlechtsrolle - Entwicklung des Werte- und Normensystems - Differenzierung von Emotionen - Regulation des Emotionsausdrucks - Regulation von Emotionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Voroperatives Denken
7 - 12 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Körperbeherrschung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zugehörigkeit zu gleichaltrigen Gruppen - Interaktion mit Gleichaltrigen - 	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungsbereitschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Konkret operationales Denken - Entwicklung des Normgefühls
13 – 20 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Akzeptieren der körperlichen Veränderungen und der eigenen körperlichen Erscheinung 	<ul style="list-style-type: none"> - Entdecken der Sexualität - Aufnahme intimer Beziehungen - Sexuelle Identität - Individuelle Ausgestaltung der männlichen bzw. weiblichen sozialen Geschlechterrolle - Beziehungen zu Gleichaltrigen - Gestaltung der Freizeit - Entwicklung eines bedürfnis- und ressourcengerechten Konsumverhaltens - Umgang mit Autoritäten - Entwicklung der eigenen Identität - Aufbau eines eigenen Wertesystems - Emotionale Ablösung von den Eltern 		<ul style="list-style-type: none"> - Bewältigung schulischer Anforderungen - Berufswahl - Berufsausbildung

Tab. 2: Die Entwicklungsaufgaben von Kindern

(Quelle: Kitty Cassée, 2010, Kompetenzorientierung. Eine Methodik für die Kinder- und Jugendhilfe, S.283-292, eigene Darstellung)

2.4.3 Die Sprachentwicklung von Kindern

Nach Peter (2010) beginnt die Sprachentwicklung schon mit der Geburt. Bereits Säuglinge unterscheiden ihre Muttersprache von fremden Sprachen. Zwischen dem sechsten und dem neunten Lebensmonat beginnt das Kleinkind die ersten Worte zu sprechen. Der Sprachdrang beginnt ungefähr mit dem 18. Lebensmonat und die meisten Kinder zwischen dem 18. und 24. Monat beherrschen mehr als fünfzig Wörter. Kinder zwischen 19 bis 21 Monate sind fähig beschränkt zu kommunizieren. Im Alter von zwei bis drei Jahren formulieren die Kinder Sätze, die mit dem Wort „ich“ beginnen. Im dritten und vierten Lebensjahr kommt das Kind ins Fragealter und spricht Sätze mit drei bis fünf

Wörtern. Ab dem sechsten Lebensjahr kommunizieren die Kinder mit einem einfachen Wortschatz und haben einen vollständigen Sprachgebrauch. Danach entwickelt sich die Sprache immer weiter und der Wortschatz wird stetig erweitert. (S. 7)

2.4.4 Die ökologische Theorie

In der ökologischen Theorie nach Urie Bronfenbrenner (ohne Datum) geht es darum, dass der Mensch nicht isoliert von seiner Umwelt betrachtet wird. Der Mensch lebt in seiner Umwelt und wird von ihr beeinflusst und er verändert seine Umwelt auch. Im Menschenbild von Bronfenbrenner steht das Individuum als soziales Wesen im Zentrum, das in verschiedene Systeme eingebettet ist. Der Mensch und seine Systeme beeinflussen einander wechselseitig. Bronfenbrenner unterscheidet fünf ökologische Systeme. (zit. in Hobmair et al., 2003, S. 230)

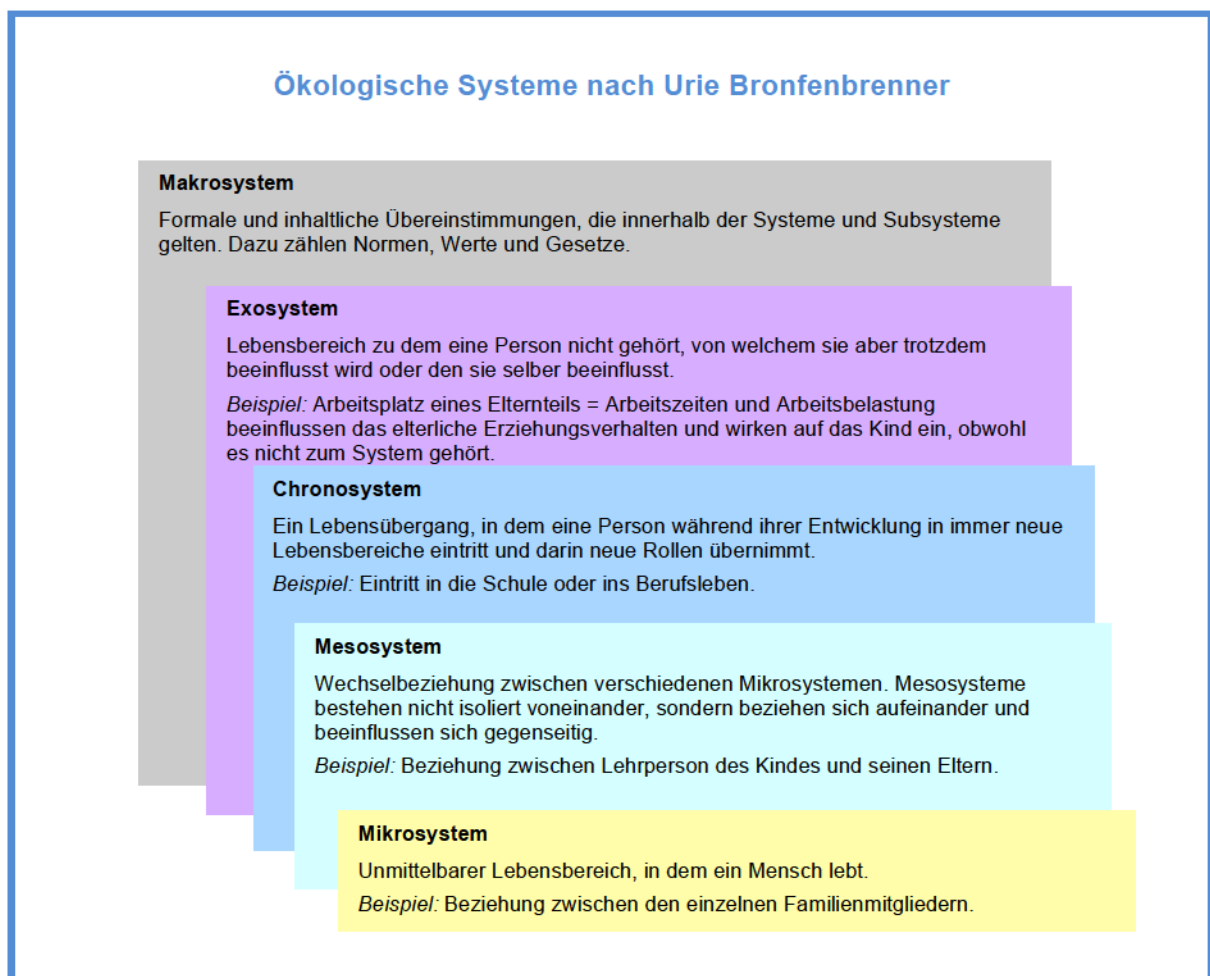


Abb. 1: Die ökologischen Systeme (Quelle: zit. in Hobmair et al., 2003, S. 230-232, eigene Darstellung)

Voll et al. (2008) haben die kindlichen Merkmale wie z.B. das Geschlecht, das Alter oder Verhaltensauffälligkeiten und das familiäre Umfeld untersucht, um festzustellen, ob sie einen Risikofaktor darstellen, der eine Kindesmisshandlung begünstigt. Sie orientieren

sich bei der Gliederung grob an den ökologischen Systemen nach Bronfenbrenner. (S. 26-40) Nachfolgend erläutern die Autorinnen drei relevante Merkmalsgruppen mit den wichtigsten Aussagen.

Kindliche Merkmale: Geschlecht und Alter

Bei der Geschlechterverteilung im Kinderschutz und in Bezug auf die einzelnen Gefährdungslagen stellten Voll et al. (2008) keine signifikanten Unterschiede fest. Sie erkannten jedoch, dass Mädchen und Jungen bei gleicher Gefährdungslage, zum Zeitpunkt der Errichtung der Kinderschutzmaßnahmen unterschiedlich alt sind. Bei Erwachsenenkonflikten ist das Durchschnittsalter mit 15 Jahren am häufigsten. Bei einer Massnahme wegen körperlicher Misshandlung und bei Vernachlässigung sind die Kinder durchschnittlich neun Jahre alt. Bei Elternkonflikten um das Kind sind die Betroffenen mehrheitlich fünf Jahre alt. Interessant ist die Feststellung, dass bei körperlich misshandelten Kindern ein deutlicher Unterschied im Alter und der Errichtung der Massnahme besteht. Die Mädchen sind bei dieser Gefährdungslage durchschnittlich elf Jahre alt, während die Knaben durchschnittlich drei Jahre alt sind. Voll et al. erklären diese Tatsache damit, dass bei Knaben im Kindesalter vermehrt Störungen auftreten und die Eltern darauf mit Überforderung und Züchtigung reagieren könnten. (S. 34-35)

Kindliche Merkmale: Verhaltensauffälligkeiten

Erwähnenswert ist, dass die Kausalität zwischen Verhaltensauffälligkeiten und Gefährdungslagen nicht ganz klar ist. Es kann sein, dass ein Kind aufgrund seiner Verhaltensauffälligkeit für eine Misshandlung besonders gefährdet ist oder aber es selbst mit Verhaltensauffälligkeiten auf die Misshandlungen reagiert. Kinder mit einer Massnahme aufgrund eines Autonomiekonflikts zeigen am häufigsten Verhaltensauffälligkeiten. Kinder, die körperlich misshandelt wurden, sind deutlich weniger auffällig als diejenigen mit Autonomiekonflikten. Bei körperlich misshandelten Kindern zeigen sich die Auffälligkeiten besonders in ihrem Leistungsverhalten und mit somatischen Symptomen. (ib., S. 36-37)

Merkmale des familiären Umfelds

Familien von vernachlässigten und körperlich misshandelten Kindern sind häufig sogenannte „Multi-Problemfamilien“. Je nach Misshandlungsart zeigen sich typische Familienmuster. Bei körperlich misshandelten Kindern ist die Familie meistens von Armut betroffen, mit dem Gesetz in Konflikt oder zwischen den Eltern kommt zu gewalttätigen

Auseinandersetzungen. In Fällen von vernachlässigten Kindern spielen die Suchtproblematik, psychische Erkrankungen und Armut eine grosse Rolle. (Voll et al. 2008, S. 38-39)

2.4.5 Resilienz

Kinder können sich nach Peter (2012) gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken schützen. Diese Widerstandsfähigkeit wird Resilienz genannt. (S. 6) Nach Rampe (2004) besteht die Resilienz aus sieben Säulen:

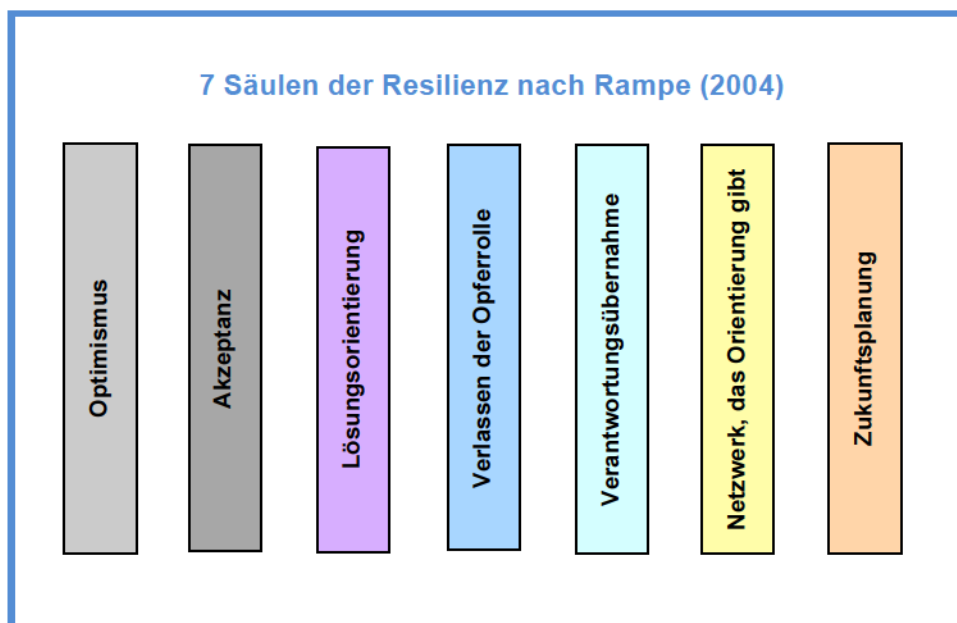


Abb. 2: Die sieben Säulen der Resilienz (Quelle: zit. in. Verena Peter, 2012, S. 7, eigene Darstellung)

Die Schutzfaktoren, die ein Kind vor Gefährdungen schützen, können auf personaler, familiärer und auf sozialer Ebene bestehen. Zu den personalen Schutzfaktoren gehören genetische und psychologische Faktoren, die individuelle Entwicklungsgeschichte und die Persönlichkeitsmerkmale des Kindes. Auf der familiären Ebene sind sozioökonomische und familienstrukturelle Faktoren, die Familiengeschichte und die Beziehungen und Interaktionen innerhalb der Familie entscheidend. Bei den sozialen Faktoren spielt es eine Rolle, ob das Kind soziale Netze und Unterstützung hat und wie die Exklusion des Kindes aussieht. Hat das Kind in diese Bereichen Ressourcen, kann es mit einer Gefährdungssituation besser umgehen und trotz hoher Belastung eher gesund bleiben. Die Schutzfaktoren können zusätzlich in innere Schutzfaktoren, wie beispielsweise die Intelligenz oder die Kontaktfreudigkeit des Kindes oder äussere Schutzfaktoren, wie eine

dauerhaft gute Beziehung zu einer Bezugsperson oder soziale Förderung von aussen, unterteilt werden. (Peter, 2012, S. 9-10)

2.5 Die Bedeutung der Kinderbefragung

Nach Sarah Krügel (2011) sollen sich Kinder mit ihren Aussagen aktiv in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren beteiligen können und somit als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen werden. Gemäss Krügel ist „die Anhörung Ausfluss der Persönlichkeit des Kindes und somit ein höchstpersönliches Recht, das ihm unabhängig von der Urteilsfähigkeit oder Handlungsfähigkeit zusteht“ (S. 3). Für eine Behörde heisst das, dass sie verpflichtet ist, vor einer Kindesschutzmassnahme ein Kind anzuhören, um den Sachverhalt zu ermitteln. Diese Pflicht stützt sich auf Art. 314a Abs. 1 ZGB. Aus psychologischer Sicht soll beim Kindeswohl immer der Kindeswille berücksichtigt werden. Kinder sollen ihrer Zukunft eine Stimme geben können, weil das für ihre weitere Entwicklung wichtig ist. (S. 1-3) Zudem werden nach Meinung der Autorinnen mit einer Befragung die nach Rampe (2004) definierten Resilienzen der Verantwortungsübernahme, das Verlassen der Opferrolle sowie die Beteiligung an der Zukunftsplanung bei den Kindern gefördert.

2.6 Die Struktur der STEB

Die Fachstelle Kinderschutz Luzern und der Schulpsychologische Dienst des Kantons St. Gallen koordinieren und organisieren Standardisierte Erstbefragungen. Zu diesem Zweck veröffentlichten sie einen Leitfaden für die STEB veröffentlicht. Die entsprechenden Leitfäden informieren interessierte Behördenvertreter/innen und professionelle Mitarbeitende von verschiedenen Fachstellen über Zweck, Indikationen und die Vorbedingungen einer STEB. Weiter werden u.a. die Auftragserteilung, Anmeldemodalitäten, Befragungsvorbereitung, die Befragung, Finanzierung, Umgang mit der audiovisuellen Aufnahme und die Auswertung thematisiert. Auf der Grundlage dieser beiden Leitfäden erstellten die Autorinnen zusammengefasst die nachfolgende tabellarische Übersicht der Informationen. Sie sind in die Phasen vor und nach der STEB gegliedert. Die Autorinnen verzichten auf die Darstellung während der Befragung gemäss den Leitfäden, da der Befragungsvorgang ab Kap. 2.7.2 ausführlich beschrieben wird.

2.6.1 Vor der Befragung

Fachstelle Kinderschutz Luzern	Schulpsychologischer Dienst St. Gallen
<p>Zweck der STEB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dient der Klärung und Dokumentation eines Sachverhaltes. • Ist eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen für den Kinder-/Jugendschutz. • Muss in Zivil- oder Strafverfahren als Beweissicherung anwendbar sein. • Wenn eine Strafanzeige von Beginn an klar ist, erfolgt die Erstbefragung durch die Strafverfolgungsbehörde. 	<p>Zweck der STEB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erstbefragung wird mit Kindern bei Misshandlungsverdacht oder einer erwiesenen Misshandlung durchgeführt. • Die Befragung wird von dafür qualifizierten Fachpersonen durchgeführt und audiovisuell dokumentiert. • Dient als Grundlage für den Entscheid bzgl. einer Strafanzeige. • Die Befragung wird ausserhalb des Strafverfahrens durchgeführt und gilt nicht als Erstbefragung im Sinne des OHG. • Bestimmungen des OHG und die Strafprozessanforderungen werden beachtet, damit die Aufnahmen in späteren Strafverfahren verwendbar sind.
<p>Indikationen für eine STEB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich soll eine verbale Äusserung des Kindes vorliegen. • Wenn keine verbalen Äusserungen vorliegen, kann eine STEB durchgeführt werden, wenn Beteiligte sie beantragen und/oder Hinweise eine Befragung begründen. • Der Entwicklungsstand eines Kindes muss die Befragung erlauben. 	<p>Indikationen für eine STEB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Moment und bis auf weiteres ist keine Strafanzeige oder Meldung indiziert. • Wenn es unklar ist, ob bei den Aussagen tatsächlich eine straf- oder zivilrechtlich relevante Handlung vorliegt. • Wenn mit Aussagen von Kleinkindern oder behinderten Kindern eine straf- oder zivilrechtliche Massnahme beurteilt werden muss. • Wenn berechtigte Argumente vorliegen, dass das Kind eine Aussage machen wird. • Annahme, dass bei Kindern ab ungefähr drei Jahren eine Erstbefragung durchgeführt werden kann.
<p>Vorbedingungen für eine STEB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten von Fr. 1000.- bis Fr. 2000.- werden grundsätzlich von den zuweisenden Behörden/Institutionen übernommen. • Die zuweisende Behörde/Institution muss die audiovisuelle Aufnahme bei Bedarf für zivil- oder strafrechtliche Verfahren zur Verfügung stellen. 	<p>Vorbedingungen für eine STEB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die STEB kostet pauschal Fr. 1200.-. Bei Kindern mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen werden die Kosten durch das kantonale Amt für Soziales getragen. • Die/der Fallführende instruiert die Kinder über das Ziel und den Ablauf der STEB.

- Die Erstbefragung benötigt i.d.R. das schriftliche Einverständnis eines sorgeberechtigten Elternteils.
- Wenn die Eltern ihr Einverständnis verweigern, sind die Kinderschutzmassnahmen zu prüfen, bzw. der Fall der zuständigen KESB zu melden. Diese prüft, ob eine STEB ohne Einwilligung anzuordnen ist.
- Die Meldung an die KESB ist erforderlich, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat und gleichzeitig tatverdächtig ist.
- Bei urteilsfähigen Kindern ab 12 Jahren ist eine STEB ohne elterliche Einwilligung und auf ausdrücklichen Wunsch des/der Jugendlichen oder bei einem triftigen Grund möglich.

- Bei Kindern ab 12 Jahren klärt die/der Fallführende ab, ob aufgrund einer Interessenskollision der Einbezug der Sorgeberechtigten unterbleiben soll.
- Es ist eine Fallbesprechung mit der regionalen Kinderschutzgruppe möglich, um zu prüfen ob eine STEB indiziert ist.

Vorbereitung der Erstbefragung

- Die Fragen auf dem Anmeldeformular müssen beantwortet werden.
- Versteht oder spricht das Kind die deutsche Sprache nicht und spricht die/der Befrager/in die Fremdsprache des Kindes ungenügend, muss ein/e Dolmetscher/in beigezogen werden.
- Bei behinderten Kindern muss eine der Behinderung entsprechende Fachperson beigezogen werden. Diese hat Schweigepflicht.
- Nach Möglichkeit soll die zuweisende Behörde/Institution das Informationsblatt für Sorgeberechtigte zuerst mündlich Punkt für Punkt durchgehen und dann schriftlich abgeben.
- Die Anmeldung erfolgt mit ausgefülltem und unterzeichnetem Anmeldeformular der zuweisenden Behörde/Institution. Zusätzlich wird eine Einverständniserklärung beigelegt.
- Das Begleitformular dient der Erfassung aller relevanten Daten und muss bis spätestens am Vortag der Erstbefragung an die STEB-Koordination nachgeliefert werden.
- Involvierte Personen dürfen im besagten Fall nicht befragen.
- Die STEB soll so rasch wie möglich durchgeführt werden. Bei dringenden Fällen innert zwei Arbeitstagen, ansonsten innert 10 Tagen.
- Müssen für eine Befragung aus triftigen Gründen zwei Termine wahrgenommen werden, sollen sie zeitlich möglichst nahe

Vorbereitung der Erstbefragung

- Die Anmeldung erfolgt mit einem standardisierten Anmeldeformular.
- Für die Anmeldung ist die Rücksprache der/des Fallführenden mit einer zweiten Fachperson erforderlich. Es braucht für die Anmeldung beide Unterschriften.
- Die Auftragserteilung wird durch das Sekretariat innert zwei Tagen bestätigt.
- Bei der Auswahl des Teams werden Interessenskollisionen beachtet.
- Die Befragung findet i.d.R. innert 14 Tagen statt.
- Vor der Befragung findet ein telefonischer Austausch zwischen der/dem Fallführenden und der/dem STEB-Befrager/in statt.

zusammen liegen.

- Die STEB-Koordination kontaktiert die Befrager/in und teilt nach Verfügbarkeit ein.

Tab. 3: Vor der Befragung

(Quelle: Leitfaden für die Standardisierte Erstbefragung STEB (ohne Datum), Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), Fachstelle Kinderschutz, Luzern und Leitfaden „Standardisierte Erstbefragung STEB“ (ohne Datum), Kinderschutz St. Gallen, eigene Darstellung)

2.6.2 Nach der Befragung

Fachstelle Kinderschutz Luzern	Schulpsychologischer Dienst St. Gallen
<p>Verhalten der Vertrauenspersonen</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Vertrauenspersonen sollen dem Kind möglichst keine Fragen über die Befragung stellen.• Erzählen die Kinder von sich aus über die Befragung, sollen die Vertrauenspersonen nur zuhören und nicht nachfragen.• Die Vertrauenspersonen sollen nichts versprechen, beispielsweise, dass keine zweite Befragung mehr stattfinden wird oder jemand bestraft wird oder nicht.• Nach der Befragung mit dem Kind etwas unternehmen, das positiv erlebt wird. Es soll möglichst schnell in den Alltag zurückkehren.	
<p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none">• Mit eingeschriebener Post werden der zuweisenden Stelle die audiovisuelle Dokumentation und das Verlaufsprotokoll zugestellt. Sie sind Teil der Akten für die Behörde/Institution.• Eine audiovisuelle Dokumentation bleibt bei der STEB-Koordination unter Verschluss.	<p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none">• Die/der Befrager/in erstellt eine DVD-Aufnahme mit Inhaltsverzeichnis zu den relevanten Aussagepunkten. Diese werden der zuweisenden Stelle geschickt.• Die zuweisende Institution trägt die Verantwortung für die STEB-Aufnahmen. Sie erhält ein Merkblatt, welches über die Aufbewahrung, die Aufnahmen und das Einsichtsrecht informiert.
<p>Auswertung der STEB</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Auswertung der Befragung erfolgt durch die zuweisende Behörde/Institution.• Bei komplexen Fällen kann über die STEB-Koordination ein Fachausschuss der Kinderschutzgruppe zur Auswertung	<p>Auswertung der STEB</p> <ul style="list-style-type: none">• Die/der Befrager/in und Techniker/in stehen für Rückfragen zur Verfügung.

<p>beigezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die STEB-Befrager/innen machen keine Auswertung. • Wenn die STEB nicht durchgeführt werden konnte oder keine Verdachtsklärung erbrachte, muss die zuweisende Behörde/Institution auf andere Weise an der Klärung arbeiten. 	
<p>Einsichtsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Einsichtsrecht sind Verfahrensvorschriften und der eidgenössische Datenschutz massgebend. 	<p>Einsichtsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das befragte Kind hat Einsichtsrecht, welches mit fachlicher Begleitung erlaubt wird. • Die Eltern werden gebeten, nach der Befragung auf die Einsicht der Bänder zu verzichten. Damit wird dem Kind das Recht auf Privatleben zugewilligt. Zudem erzählen Kinder eher ohne Rücksichtnahme, wenn sie wissen, dass die Eltern die Aufnahmen nicht sehen. • Die zuweisende Stelle kann den Eltern, anstelle der Einsichtnahme, die Ergebnisse kurz zusammenfassen. • Bei einem juristischen Verfahren haben Eltern i.d.R. Akteneinsichtsrecht und somit auch in die Aufzeichnungen.
	<p>Statistische Erfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die jeweilige STEB-Befragung wird statistisch erfasst.

Tab. 4: Nach der Befragung

(Quelle: Leitfaden für die Standardisierte Erstbefragung STEB (ohne Datum), Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), Fachstelle Kinderschutz, Luzern und Leitfaden „Standardisierte Erstbefragung STEB“ (ohne Datum), Kinderschutz St. Gallen, eigene Darstellung)

2.7 Die Befragung

2.7.1 Kommunikationstheorien

Die fünf Axiome von Watzlawick et. al zeigen die Eigenschaften der zwischenmenschlichen Kommunikation auf. Die vier Nachrichtenseiten nach Friedemann Schulz von Thun veranschaulichen die Vorgänge in der unmittelbaren Kommunikation zwischen Personen und die möglichen kommunikationspsychologischen Probleme. Für eine gelungene Befragung sind diese theoretischen Aspekte zentral und werden deshalb von den Autorinnen nachfolgend erläutert.

Kommunikationseigenschaften nach Paul Watzlawick

Die fünf Axiome von Watzlawick et al. (2007) erklären die Kommunikationseigenschaften.

Das *erste Axiom* ist laut Watzlawick et al. die Unmöglichkeit, nicht zu kommunizieren. Die Kommunikation umfasst nicht nur Worte, sondern jegliches Verhalten, wie die sprachbegleitenden Merkmale, die Körperhaltung und die Körpersprache. Jedes Handeln und Nichthandeln hat einen Aussagecharakter und beeinflusst das Gegenüber. Dieses kann wiederum diese Kommunikation nicht ignorieren und kommuniziert seinerseits mit der Reaktion darauf. (Watzlawick, Beavin & Jackson, 2007, S. 51)

Im *zweiten Axiom* spricht Watzlawick et al. vom Inhalts- und Beziehungsaspekt der Kommunikation. Im Inhaltsaspekt werden Informationen vermittelt. Der weniger offensichtliche Beziehungsaspekt zeigt, wie die/der Sender/in ihre/seine Informationen von der/dem Empfänger/in aufgefasst haben möchte und somit wie er/sie die Beziehung zwischen sich und der/dem Empfänger/in sieht. Jede Äusserung enthält einen Beziehungsaspekt. (ib., S. 53)

Das *dritte Axiom* nennt Watzlawick et al. die Interpunktion von Ergebnisfolgen. In der Interaktion geben alle Teilnehmenden der Beziehung eine Struktur, indem die Interpunktion das Verhalten organisiert und die vorangegangene Kommunikation interpretiert, was wiederum die weitere Kommunikation beeinflusst. Differenzen in der Interpunktion können zu endlosen wechselseitigen Vorwürfen und Selbstverteidigungen führen. (ib., S. 57-58)

Beim *vierten Axiom* spricht Watzlawick et al. von der digitalen und der analogen Kommunikation. In der digitalen Kommunikation werden Inhalte und Wissen wörtlich vermittelt, sie ist komplexer, vielseitiger und abstrakter als die analoge Kommunikation. In der analogen Kommunikation werden aus dem nonverbalen Ausdruck Informationen abgeleitet und damit das Wort ersetzt. Die analoge Kommunikation ist teilweise mehrdeutig, weil sie Interpretationsspielraum zulässt. Die digitale und analoge Kommunikation ergänzen sich. (ib., S. 62-67)

Das *fünfte Axiom* bezeichnet Watzlawick et al. als symmetrische und komplementäre Interaktionen. In der symmetrischen Interaktion streben die Kommunikationspartner/innen nach Gleichheit, indem sie versuchen Ungleichheiten zu minimieren. In der komplementären Interaktion ergänzen sich die Kommunikationspartner/innen in ihren

unterschiedlichen Verhaltensweisen. Oft drückt sich die Unterschiedlichkeit in der Unterordnung gegenüber dem Anderen aus. (Watzlawick, Beavin & Jackson, 2007, S. 69)

Die vier Nachrichtenseiten nach Friedemann Schulz von Thun

Laut Friedemann Schulz von Thun besteht die zwischenmenschliche Kommunikation aus einer/einem Sender/in, der/die mit seiner Nachricht etwas mitteilt und einer/einem Empfänger/in, die/der diese Botschaft entschlüsselt. Häufig prüfen Sender/innen und Empfänger/innen die gegenseitige Kommunikation, indem die/der Empfänger/in mitteilt, wie die Nachricht bei ihr/ihm angekommen ist. Die/der Sender/in indes prüft, ob ihre/seine Sendeabsicht verstanden wurde. Schulz von Thun stellte fest, dass eine Nachricht gleichzeitig viele Botschaften enthält und deshalb die zwischenmenschliche Kommunikation kompliziert und empfindlich ist. Aufgrund dieser Feststellung hat er die vielfältigen Botschaften in vier Nachrichtenebenen aufgeteilt. Watzlawicks zweites Axiom bildete eine Grundlage für die nachfolgenden vier Seiten einer Nachricht.

- *Sachinhalt*: Die Nachricht enthält eine Sachinformation. Es geht darum, worüber die/der Sender/in die/den Empfänger/in informieren will.
- *Selbstoffenbarung*: Hier wird nicht nur über einen Sachverhalt informiert, sondern die/der Sender/in informiert auch über sich selbst. Schulz von Thun schliesst in den Begriff Selbstoffenbarung die gewollte Selbstdarstellung, sowie die unfreiwillige Selbstenthüllung ein. Hier geht es um Ich-Botschaften des/der Senders/in.
- *Beziehung*: Auf der Beziehungsebene sind in der Nachricht zwei Botschaften vereint. Zum einen, was die/der Sender/in von der/dem Empfänger/in hält und wie er/sie ihn/sie sieht und zum anderen, wie die/der Sender/in die Beziehung zwischen sich und der/dem Empfänger/in bewertet. Hier geht es um Du-Botschaften und Wir-Botschaften.
- *Appell*: Es geht darum, dass die/der Sender/in die/den Empfänger/in dazu veranlasst, etwas zu tun oder zu unterlassen oder zu denken oder fühlen. Die Nachricht soll einen Einfluss auf die/den Empfänger/in haben. (Miteinander Reden, 2009, S. 23-29)

Gemäss Schulz von Thun muss ein/e kommunikationsfähige/r Sender/in alle vier Seiten meistern, damit keine Kommunikationsstörungen auftreten (ib., S. 44).

Laut Schulz von Thun beeinflusst die Präferenz einer Empfangsseite die Empfangstätigkeit. Bei einem Sachinhalt versucht sie/er die Nachricht zu verstehen, bei der Selbstoffenbarung analysiert sie/er ihr/sein Gegenüber, auf der Beziehungsebene fühlt sich die/der Empfänger/in persönlich betroffen und auf der Appellseite fragt sich die/der Empfänger/in, wo ihn/sie die/der Sender/in haben möchte und wie er/sie die Information am Besten nutzt. Je nachdem welches Ohr die/der Empfänger/in auf Empfang gestellt hat, verläuft das Gespräch unterschiedlich. Gemäss Schulz von Thun ist die zwischenmenschliche Kommunikation deshalb so schwierig, weil die/der Empfänger/in die Wahl hat, wie er/sie auf die Nachricht reagieren will. (Miteinander Reden, 2009, S.44-45) Nach Schulz von Thun ist bei den Empfänger/innen häufig ein Ohr besonders gut ausgebildet und diese einseitige Empfangsgewohnheit hat Konsequenzen wie nachfolgend dargestellt wird.

- *Die Sach-Ohr-Empfängenden:* Hier wird auf der Sachseite der Nachricht versucht, ein Problem anzugehen. Dies ist verhängnisvoll, wenn die eigentliche Auseinandersetzung vor allem auf der zwischenmenschlichen Ebene liegt.
- *Die Selbstoffenbarungs-Ohr-Empfängenden:* Diese Empfangsweise ist vor allem bei Beziehungsbotschaften ideal. Emotionale Ausbrüche, Vorwürfe oder Anklagen der/des Senders/in sind einfacher zu empfangen, wenn ihm/ihr seine/ihre Gefühle zugestanden werden und nicht immer auf die eigene Person bezogen werden. Damit stärkt die/der Empfänger/in ihre/seine Fähigkeit, dem Gegenüber besser zuzuhören und herauszufinden, was wirklich los ist.
- *Die Beziehungs-Ohr-Empfängenden:* Ist das Ohr auf der Beziehungsseite besonders ausgebildet, bezieht die/der Empfänger/in, auch bei beziehungsneutralen Nachrichten, alles auf sich. Sie nehmen die Mitteilungen persönlich, fühlen sich angegriffen und sind schnell beleidigt. Gemäss Schulz von Thun liegen sie ständig auf der „Beziehungslauer“.
- *Die Appell-Ohr-Empfängenden:* Empfangende dieser Ohrgattung wollen es allen recht machen und reagieren selbst auf unausgesprochene Erwartungen der Sender/innen. Menschen mit einem übergrossen Appell-Ohr spüren sich kaum und wissen nicht, was sie selbst wollen und fühlen. (ib., S. 47-59)

Schulz von Thun plädiert dafür, dass Empfänger/innen Verantwortung für ihre Gefühle und Reaktionen auf die Nachricht der Sender/in übernehmen, weil dies die Kommunikation erleichtert (ib., S. 79).

Kommunikationspsychologische Probleme nach Schulz von Thun

Bei den *Sachinformationen* liegen die kommunikationspsychologischen Probleme einerseits in den oft unsachlich geführten Gesprächen und Auseinandersetzungen und andererseits sind Sachinformationen für die Empfangenden häufig schwer verständlich. Nach Schulz von Thun führen miteinander Kommunizierende oft mit wenig Übung eine Sachkontroverse. (Miteinander Reden, 2009, S. 129-130)

Bei der *Selbstoffenbarung* liegt das kommunikationspsychologische Problem in der Selbstoffenbarungsangst. Die Sender/innen nehmen negative Beurteilungen der Kommunikationspartner vorweg und sie sind dabei häufig ihre eigenen schärfsten Kritiker. Gerade wichtige Lebensbereiche, wie die Schule oder die Arbeit, bilden den Ursprung der Selbstoffenbarungsangst, weil sie nach dem Leistungs- und Rivalitätsprinzipien funktionieren. (ib., S. 99-101) Zudem geht viel verloren, wenn sich die/der Sender/in einerseits nicht traut, ihren/seinen Standpunkt offen zu legen und sich andererseits intensiv mit der eigenen Selbstdarstellung beschäftigt und deshalb nur halbwegs zuhört. Weiter kann die zwischenmenschliche Solidarität leiden, wenn eigene Schwächen, Ängste oder Probleme geheim gehalten werden. Ausserdem kann die seelische Gesundheit gefährdet sein. Es ist emotional anstrengend, wenn sich die Sender/innen äusserlich anders geben, als es ihnen innerlich zumute ist. (ib., S. 115)

Das kommunikationspsychologische Problem der *Beziehungsseite* liegt darin, dass Beziehungsbotschaften die/den Empfänger/in immer ganz direkt betreffen. Für Schulz von Thun ist diese Nachrichtenseite in der zwischenmenschlichen Kommunikation wichtig, weil ein Sachverhalt nie vermittelt werden kann, ohne dabei das Gegenüber irgendwie zu behandeln. (ib., S. 156)

Bei der *Appellseite* liegt das kommunikationspsychologische Problem im Dilemma, dass es in der zwischenmenschlichen Kommunikation gleichzeitig um „Ausdruck“ und „Wirkung“ geht. Die Sender/innen und Empfänger/innen müssen wählen, auf welchen Aspekt sie sich vorrangig konzentrieren sollen und suchen dabei ständig einen Kompromiss zwischen den beiden Anforderungen. Zudem bemerken die appellierenden Sender/innen häufig, dass ihr/sein Einfluss auf die/den Kommunikationspartner/in begrenzt ist. Dafür gibt es verschiedene Ursachen. In der „beziehungsbedingten Appell-Allergie“ hängt der Aufruf mit der Beziehung zwischen den Kommunikationspartner/innen zusammen. Mit einem Appell wird die persönliche Freiheit und Selbstinitiative der Empfangenden tangiert und diese versuchen, die beiden Aspekte zu verteidigen. Das wiederum schürt bei den Sender/innen die Angst zu autoritär aufzutreten. Ein Appell kann

auch für tiefgreifende Veränderungen untauglich sein. Bei einer Person, die Probleme mit sich hat oder sich aus innerem Antrieb ungünstig verhält, nützen Ratschläge oder Ermahnungen nichts und sind sogar schädlich. Weiter kann ein Appell spontanes Verhalten verunmöglichen. Dies betrifft Handlungen und Verhaltensweisen, die nur spontan und freiwillig aus eigenem Antrieb vollzogen werden können. Auch Appelle, die man gegen sich selber richtet sind ungeeignet. Etwa wenn man von sich verlangt, fröhlich zu sein und sich dabei traurig fühlt. Ausserdem können Appelle den Seelenfrieden stören, wenn es um Aufrufe geht, in denen der Nachrichteninhalte im Widerspruch zu bestimmten Verhaltensweisen und Überzeugungen der Empfänger/innen stehen. (Miteinander Reden, 2009, S. 209-219)

2.7.2 Beachtenswertes für die Befragung

Die erste Befragung soll nach Angela Ohno der Stadtpolizei Zürich, Abteilung Ermittlungen Kinderschutz und Gesetzliche Opferhilfe, so schnell wie möglich stattfinden. Damit soll unter anderem möglichst vermieden werden, dass ein Kind von seinem Umfeld beeinflusst wird und somit Elemente in die kindliche Erzählung einfließen, die so gar nicht geschehen sind. (Fachpool vom 6. November 2013) Sutter (2011) ergänzt, dass grosse Zeitabstände zwischen dem Vorfall und der Befragung nachweislich die Gedächtnisleistung verschlechtern (S.13). Laut Claudia M. Roebbers verfügen Kinder ab sechs Jahren, ohne vorrangige Beeinflussung, über eine nahezu fehlerlose Gedächtnisleistung (zit. in Befragung von Kindern und Jugendlichen, 2010, S. 273). Weiter weist Ohno darauf hin, dass gemäss Art. 154 StPO das Kind während des ganzen Verfahrens i.d.R. nicht mehr als zweimal einvernommen werden soll. Dem Gesetzgeber ist klar, dass Einvernahmen für Kinder sehr belastend sein können, unter Umständen auch retraumatisierend. Die Anzahl der Befragungen sollte deshalb möglichst gering gehalten werden. Oft ist aber eine zweite Einvernahme zur Wahrung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person oder auch im Interesse der Strafverfolgung unumgänglich. Eine zweite Einvernahme kann auch im Interesse des Opfers liegen. Das Opfer kann ausnahmsweise auch mehr als zweimal befragt werden, wenn z.B. ein langjähriger Missbrauch vorliegt. Ein weiterer wichtiger Punkt ist ein geeigneter Befragungsraum. Er sollte vor Lärmemissionen geschützt sein, der Lichteinfall und die Beleuchtung müssen stimmen und die Technik und das Mikrofon mit dem Zusatzraum für externe Anwesende verbunden sein. Im Befragungsraum sollten zwei Kameras installiert sein, die eine Raumübersicht und eine Nahaufnahme garantieren. (Fachpool vom 6. November 2013)

2.7.3 Anforderungen an die Befrager/innen

Fragetechniken

Qualifizierte Befrager/innen setzen sich mit verschiedenen Fragetechniken auseinander. Rebecca Milne und Ray Bull beschreiben verschiedene Frageformulierungen und ihre Auswirkungen auf die Antworten im Zusammenhang mit einer Befragung.

- *Offene Fragen:* Diese Fragetechnik eignet sich, um zu wahrheitsgetreuen und detaillierten Aussagen zu kommen und es ist möglich, exakte Fakten zu sammeln. Die befragten Personen können frei antworten und ihre Informationen selbst regulieren. Die Befrager/innen riskieren damit weniger, den befragten Personen ihre eigene Perspektive des Vorfalles aufzudrängen.
- *Geschlossene Fragen:* Diese Fragetechnik zielt auf kurze Antworten ab. Sie sind dann geeignet, wenn Informationen über die offenen Fragen nicht generiert werden konnten und sollten auch nur dann angewendet werden. Roebers nennt diese Fragen auch Ja/Nein-Fragen oder lenkende Fragen und irreführende Fragen, die zu einer falschen Antwort führen, gehören ebenfalls in diese Fragekategorie (zit. in Befragung von Kindern und Jugendlichen, 2010, S. 274).
- *Ungeeignete Fragen:* Bei Fragen mit eingeschränkter Auswahlmöglichkeit hat die befragte Person wenig Alternativen, eine korrekte Option zu wählen. Es besteht die Gefahr, dass die befragte Person eine Auswahl trifft, auch wenn für sie keine exakte Antwort angeboten wird. Bei mehreren Fragen auf einmal hat die befragte Person das Problem, dass sie nicht weiss, welche sie zuerst beantworten soll. Das führt leicht zu Missverständnissen, weil die befragte Person während der Antwort auf eine Frage die anderen nicht mehr richtig in Erinnerung behalten kann. Zudem sind Suggestivfragen problematisch, weil sie richtige oder falsche Antworten manipulieren können. Eine Suggestivfrage ist nicht neutral formuliert und legt in ihrem Charakter und ihrem Inhalt eine bestimmte Antwort nahe. Besonders problematisch sind Suggestivfragen, wenn damit eigene Hypothesen belegt werden sollen. (Psychologie der Vernehmung, 2003, S. 32-36)

Eine gute Gesprächsatmosphäre schaffen

Die Befrager/innen sollten eine gute Gesprächsatmosphäre schaffen. Laut Milne und Bull gelingt dies, wenn den befragten Personen Empathie für ihre Perspektive des Vorfalls entgegengebracht wird. Zudem fördert geduldiges Zuhören die Ruhe und schafft eine entspannte Atmosphäre, was wiederum das Selbstvertrauen der befragten Person stärkt und ihr ein Sicherheitsgefühl gibt. Ausserdem fördert aktives Zuhören, indem man

beispielsweise Schlüsselwörter wiederholt, eine offene Gesprächsbereitschaft. Wichtig ist zudem, dass die Befrager/innen auf ihr nonverbales Verhalten achten. (Psychologie der Vernehmung, 2003, S. 51)

Verhalten während der Befragung

Debra A. Poole und Michael E. Lamb beschreiben die Verhaltensregeln für die Befrager/innen. Diese werden nachfolgend zitiert.

- *appear relaxed and not react with surprise to disclosures of abuse.*
- *avoid touching the child during the interview.*
- *not ask the child to demonstrate events that require the child to remove clothing.*
- *not make comments such as „Good girl“ that might be interpreted as selective reinforcement of specific types of answers.*
- *avoid questions that ask why the perpetrator of child behaved in a particular way (. . .) Such questions are difficult for children to answer and may communicate a belief that the child is at least partially responsible for what happened.*
- *not use the words pretend, imagine, or other phrases that suggest a fantasy or play mode.*
- *ask the child to repeat inaudible comments by saying „What did you say?“ or „I couldn't hear that, can you say it again?“ instead of guessing (. . .)*
- *defuse the situation by focusing on less stressful topics when a child becomes visibly upset and emotional until the child regains composure. Avoid extensive comments about the child's feelings; such comments project adult expectations onto the child and may provide an excuse for the child to avoid talking.*
- *not use bathroom breaks or drinks as reinforcements for talking (. . .)*
(Investigative Interviews of Children, 2009, S. 121).

2.7.4 Der Befragungsablauf

Nachfolgend werden die verschiedenen Befragungsstufen vorgestellt. Laut Sutter (2011) wurde der Aufbau des Befragungsablaufs für die Schweizerischen Strafverfolgungsbehörden in Anlehnung an die Theorie nach Poole und Lamb erstellt (S. 13). Dieser Aufbau gilt auch für die STEB.

Der Erstkontakt

Nach Milne und Bull (2003) beeinflusst der Befragungseinstieg die Gesprächs- und Beziehungsbereitschaft des Kindes mit der/dem Befrager/in entscheidend. Der/die Befrager/in sollte sich mit Namen vorstellen und das Kind mit seinem Namen begrüßen. Milne und Bull sprechen vom „personalisieren“ des Gesprächs. (S. 50) Gemäss Sutter (2011) ist eine ausreichende Begrüssungszeit für den Aufbau einer angenehmen Gesprächsatmosphäre nützlich (S. 14). Ohno weist jedoch darauf hin, dass für den Beziehungsaufbau nicht sehr viel Zeit zur Verfügung steht, da die gesamte Begegnung vielfach nur etwa zwei bis drei Stunden dauert. Anschliessend werden dem Kind die Befragungsräumlichkeiten mit der Technik gezeigt und die anwesenden Personen mit ihrer Funktion vorgestellt. Diese Transparenz ist für die Vertrauensbildung beim Kind sehr wichtig. (Fachpool vom 6. November 2013) Eine Ausnahme bilden, laut Sutter, Befragungen, bei welchen die beschuldigte Person anwesend ist. Eine direkte Begegnung zwischen dem Kind und der beschuldigten Person muss vermieden werden. (ib., S. 14) Gemäss Ohno wird das Kind in der Phase des Erstkontaktes von seiner Vertrauensperson begleitet und wird nicht audiovisuell aufgezeichnet (ib., 2013).

Einleitung in die Befragung

Das Kind begibt sich mit seiner/m Befrager/in in den Befragungsraum. Ab hier beginnen die audiovisuellen Aufzeichnungen. Laut Ohno bleibt die Vertrauensperson in einem separaten Raum. (Fachpool vom 6. November 2013) Sutter weist darauf hin, dass in der Fachliteratur für und gegen die Anwesenheit der Vertrauensperson im Befragungsraum diskutiert wird. Sutter meint jedoch, dass die Vertrauensperson ihre Aufgabe nur wahrnehmen kann, wenn sie/er im Raum anwesend ist. Die/der Befrager/in beginnt nun das Gespräch, indem sie sich für das Erscheinen des Kindes bedankt und nochmals die Ankunftssituation, den Ort, die anwesenden Personen und das Datum und die Uhrzeit erwähnt. Es folgen Informationen zu den Aufzeichnungsgeräten und dem Aufzeichnungszweck. Die/der Befrager/in stellt sich und ihre/seine Funktion vor und übergibt dem Kind das Wort, damit es sich selber vorstellen und offene Fragen stellen kann. (ib., S. 13-14)

Rechtsbelehrung und formale Instruktionen

Damit die Kindesaussagen zu einem Sachverhalt für das Gericht verwertbar ist, muss eine Rechtsbelehrung durchgeführt werden. Ohno weist darauf hin, dass die Rechtsbelehrung möglichst früh stattfinden muss, weil alle vorrangigen Aussagen für das Gericht sonst unverwertbar sind. (Fachpool vom 6. November 2013) Laut Sutter (2011) soll die komplexe Rechtsbelehrung in altersgerechter Sprache formuliert werden. Anhand von Beispielen kann geprüft werden, was vom Kind verstanden wurde. (S. 15) In der Praxis stellt Ohno fest, dass die Rechtsbelehrung bei kleineren Kindern ausgesprochen schwierig ist. Deshalb wird zurzeit diskutiert, inwieweit die Rechtsbelehrung vereinfacht werden kann. (ib., 2013) Inhaltlich wird das Kind, nach Sutter, über sein Aussageverweigerungsrecht, ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht und das Verweigerungsrecht auf Antworten zu seiner Intimsphäre (Art. 169 Abs. 4 StPO) hingewiesen. Kinder bis 15 Jahren werden als Auskunftspersonen (Art. 178 Abs. 1. lit. b StPO) befragt. Kinder ab 15 Jahren können als Zeugen befragt werden (Art. 177 StPO). Kinder zwischen 15 bis 18 Jahren, die als Privatkläger/innen auftreten, werden als Auskunftspersonen befragt (Art. 178 Abs. 1 1 lit. a StPO). Weiter hat ein Kind das Recht, dass es von einer Vertrauensperson begleitet wird und es wird auf die Funktion dieser Person eingegangen (Art. 152 Abs. 2 StPO). Die Vertrauensperson muss sich ihrer Aufgabe bewusst sein und darf das Kind nicht beeinflussen. Weiter wird dem Kind erklärt, was es heisst, sich nicht selber belasten zu müssen. (ib., S. 15-16)

Bei den formalen Instruktionen kann ein *Lüge-Wahrheit-Briefing* angewendet werden. Sutter meint, dass ein Lüge-Wahrheit-Briefing unmittelbar nach der Rechtsbelehrung günstig platziert ist, weil es möglichst früh durchgeführt werden sollte. Dem Kind wird aufgezeigt, dass es nur Einzelheiten erzählen soll, die es weiss und nicht was die/der Befrager/in gerne hören könnte. Es soll nicht Rateantworten oder Vermutungen äussern, sondern die Formulierung: „ich weiss es nicht“ anwenden. Damit werden Falschaussagen während der Befragung reduziert. Das Lüge-Wahrheit-Briefing kann in einem Übungsinterview ausprobiert werden. (ib., S. 16)

Als nächstes werden die *Gesprächsregeln* festgelegt. Sutter weist darauf hin, dass sich die Befrager/innen bewusst sein müssen, dass es gerade für ein jüngeres Kind sehr wichtig ist, zu wissen was es in dieser ungewohnten Situation erwartet (ib., S. 16). Ohno bestätigt, dass ein Kind eine Struktur haben muss, um sich bezüglich der Befragungsanforderungen zu orientieren (ib., 2013). Nach Sutter werden die Erwartungen

an das Kind und die Verhaltensregeln der/des Befrager/in während dem Gespräch erläutert. Das Kind muss die Rechtsbelehrung und die Gesprächsregeln kennen, damit es den hohen Anforderungen gerecht werden kann. (Sutter, 2011, S. 17)

Vor der Überleitung zum Sachverhalt findet ein *Übungsinterview* statt. Nach Sutter (2011) läuft dieses im Rahmen eines harmlosen Gesprächs ab. Das Kind kann das Thema selber wählen, beispielsweise indem es seinen Schulweg beschreibt. Der Zweck des Übungsinterviews ist es, festzustellen auf welchem Gesprächsniveau sich das Kind befindet. (S. 18) Für Ohno ist das Übungsinterview ein Aufwärmen zwischen dem Kind und seiner/m Befrager/in. Zudem kann von der/dem Befrager/in geprüft werden, wie strukturiert und detailliert das Kind erzählen kann, weil bei der Sachverhaltsschilderung ein möglichst lückenloser Handlungsablauf wichtig ist. Das Übungsinterview ist ausserdem ein Werkzeug, um dem Kind später in schwierigen Passagen der Sachverhaltsschilderung zu sagen, dass es diese genau so wie im Übungsinterview formulieren soll. (Fachpool vom 6. November 2013) Nach Sutter dient das Übungsinterview zudem als Grundlage für ein forensisches Glaubhaftigkeitsgutachten. Die Gutachter/innen sind darauf angewiesen, die Ausdrucksweise des Kindes mit einem unverfänglichen Thema und der eigentlichen Sachverhaltsschilderung zu vergleichen, um eine Glaubhaftigkeitsaussage machen zu können. (ib., S. 18)

Abklärung des Sachverhalts

Die/der Befrager/in bittet das Kind frei über seine Erlebnisse zu berichten oder lenkt es mit offenen Fragen in die gewünschte Richtung. Das Kind kann so selbstständig und anhand seiner persönlichen Erinnerung erzählen. Für die/der Befrager/in spielt in dieser Phase die Anwendung der geeigneten Fragetechnik eine zentrale Rolle, damit er/sie nicht unfreiwillig suggestiv auf das Kind einwirkt. (ib., S. 19) Ohno ergänzt, dass die/der Befrager/in in der freien Berichterstattung des Kindes mit der offenen Frage „und dann?“ lenkend eingreifen und damit die bisherige Erzählung im Fluss halten kann (ib., 2013). Sutter (2011) erwähnt zwei häufige Stolpersteine, die während des freien Berichts auftreten können. Einerseits, dass das Kind nichts sagt und somit kein Gesprächsfluss entsteht. Dabei könnte die/der Befrager/in dazu verleitet werden, inhaltlich zu geschlossenen Fragen zu wechseln. Das Kind gibt darauf keine oder nur einsilbige Antworten und es kommt nicht in die freie Erzählung. Andererseits kann das Gespräch an relevanten Aspekten vorbeigehen. Das Kind kann den freien Bericht als bewusste oder unbewusste Strategie nutzen, um nicht über ein bestimmtes Thema sprechen zu müssen. (S. 11-12)

Anschliessend werden Klärungsfragen vorgenommen, die den freien Bericht präzisieren. Nach Ohno kann es hier um eine genaue Zeitangabe, eine detailliertere Personenbeschreibung oder um Örtlichkeiten gehen. (Fachpool vom 6. November 2013) Sutter weist darauf hin, dass bei Klärungsfragen lenkende oder geschlossene Fragen möglichst vermieden werden sollen. Während der Sachverhaltsermittlung wird eine kurze Unterbrechung vorgenommen. Laut Sutter dauert sie etwa fünf bis zehn Minuten. Die/der Befrager/in begibt sich in den Technikraum, um sich mit den dort anwesenden Personen zu besprechen. (2011, S. 20) Ohno präzisiert, dass die präsenten Personen im Hinterraum mehr sehen als die/der Befrager/in, die/der während dem Gespräch unter Druck steht, weil sie/er einerseits die Beziehung zum Kind Aufrecht erhalten muss und gleichzeitig kein Detail überhören oder vergessen darf (ib., 2013). Nach Sutter nimmt die/der Befrager/in Hinweise und Ergänzungsfragen der anwesenden Personen entgegen, formuliert sie in eine altersgerechte Sprache und lässt sie im weiteren Gespräch mit dem Kind einfließen (ib., S. 20).

Abschluss

Nach Sutter muss beim Befragungsabschluss darauf geachtet werden, dass das Gespräch wieder in ein alltägliches Thema gelenkt wird und das Kind emotional möglichst ausgeglichen entlassen wird (ib., S. 21).

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Methodenwahl

3.1.1 Qualitative Forschung

Die Autorinnen entschieden sich für eine qualitative Forschung, um ihre forschungsleitende Fragestellung zu beantworten. Laut Uwe Flick (2004) ist die qualitative Forschung sehr bedeutungsvoll für die Untersuchung sozialer Zusammenhänge und hat zum Ziel, den subjektiven Sinn des untersuchten Gegenstandes aus der Perspektive der Befragten zu erfahren. (S. 12)

3.2 Sampling

Laut Horst Otto Mayer (2009) ist es bei empirischen Untersuchungen häufig unmöglich alle Elemente einer Grundgesamtheit zu untersuchen. Deshalb muss eine Stichprobe durchgeführt werden. (S. 39) Marius Metzger (2009) definiert die Stichprobe als: „Eine Stichprobe (engl. Sample) umfasst alle tatsächlich untersuchten Personen respektive Untersuchungseinheiten, welche aus einer grösseren Menge von Personen respektive Untersuchungseinheiten ausgewählt werden. Man spricht von einer Stichprobe (n), welche aus einer Grundgesamtheit (N) gezogen wird“ (S. 1). Laut Flick (1999) gibt es zwei Arten von Stichprobenbildung: Das theoretische Sampling, auf das die Autorinnen nicht weiter eingehen und die Vorab-Festlegung (zit. in Mayer, 2009, S. 39). Nach Mayer wird bei der Vorab-Festlegung die Stichprobe vor Untersuchungsbeginn nach bestimmten Merkmalen und Kriterien festgelegt. Die Kriterien werden logisch gebildet und sie ergeben sich aus der Fragestellung und den theoretischen Vorüberlegungen. (ib., S. 39) Weiter meinen Frick, Michael Meuser und Ulrike Nagel (1999) bei der Auswahl die verfügbaren Ressourcen und das Untersuchungsziel zu beachten (zit. in Mayer, 2009, S. 41). Die Autorinnen haben sich für die nach Metzger (2009) „Gesteuerte Auswahl“ als Samplingverfahren entschieden. Die „Gesteuerte Auswahl“ wird primär für Experteninterviews genutzt, weil damit bewusst Personen, die sich auf einem bestimmten Fachgebiet auskennen, gewählt werden können. (S. 3) Gemäss Mayer muss ausserdem in der qualitativen Stichprobenbildung die Grundgesamtheit (N) immer mit der Stichprobe (n) vergleichbar sein und begründet werden (ib., S. 41).

3.2.1 Durchführung des Samplings

Nachfolgend erläutern die Autorinnen ihr Vorgehen zum Sampling. Es wird darstellend gezeigt, mit welchen Kriterien sie die „Vorab-Festlegung“ nach Mayer (2009) vorgenommen haben (S. 39).

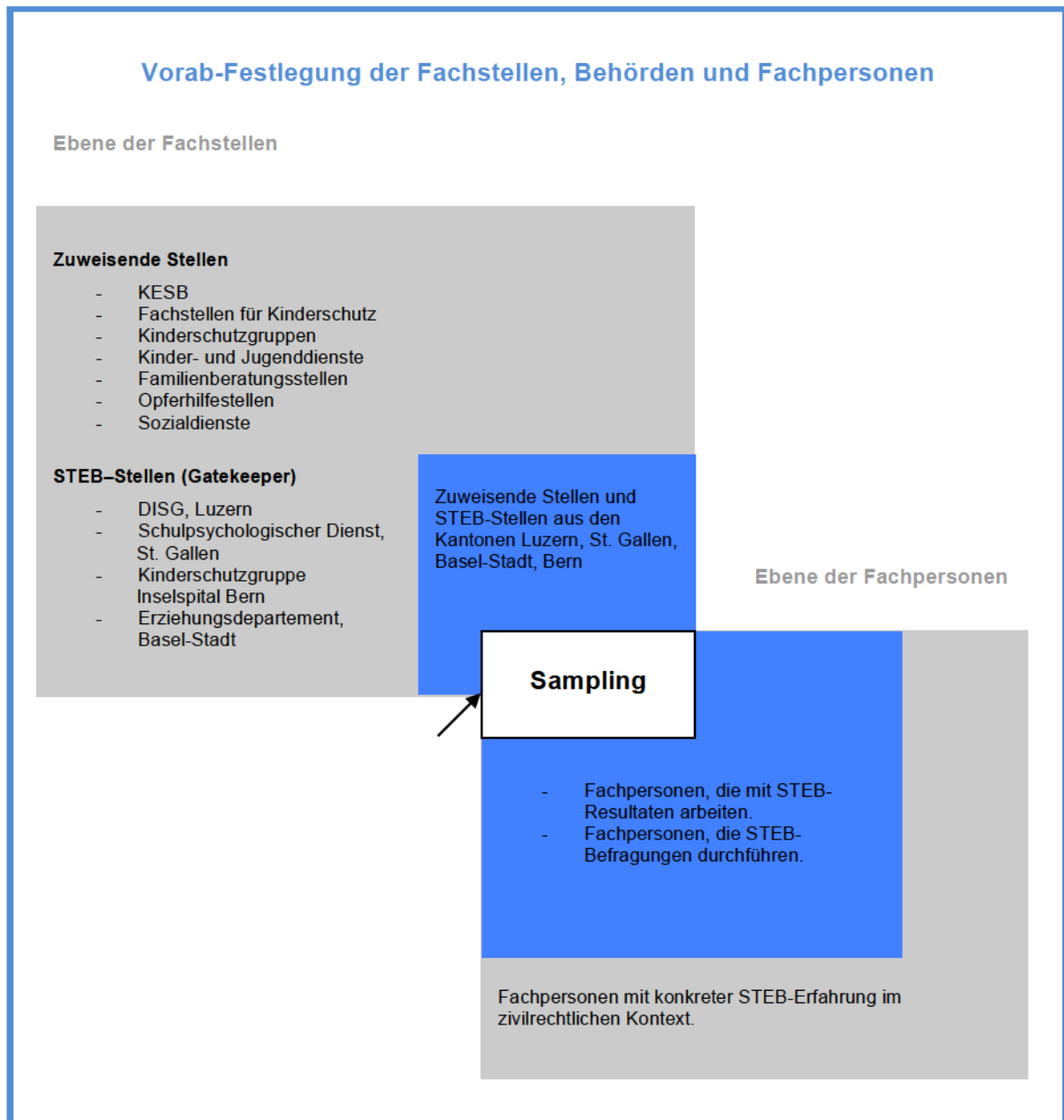


Abb. 3: Vorab-Festlegung der Samplestruktur auf der Ebene der zuweisenden Stellen und STEB-Stellen sowie der Fachpersonen (Darstellung in Anlehnung an die BA von Tina Grienberger und Chantal Neyerlin, S. 42)

Die Autorinnen konnten sich im Sampling nicht ausschliesslich auf Fachpersonen der Sozialen Arbeit beschränken, weil die STEB von Personen mit unterschiedlichen Ausbildungen genutzt oder durchgeführt wird. Deshalb untersuchten die Autorinnen die STEB nur im zivilrechtlichen Kontext, da in diesem Bereich Sozialarbeiter/innen tätig sind,

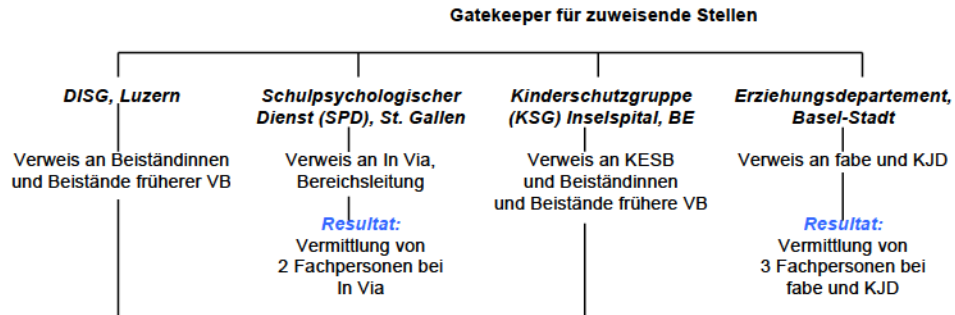
die mit einer STEB konfrontiert werden könnten. Damit lassen sich relevante Empfehlungen auch für jene Professionelle eruieren. Zudem konnte vorab das Geschlecht der Fachpersonen nicht anteilmässig festgelegt werden, weil keine Daten darüber existieren, um sie mit der Grundgesamtheit (N) abzugleichen.

3.2.2 Durchführung der Akquirierung

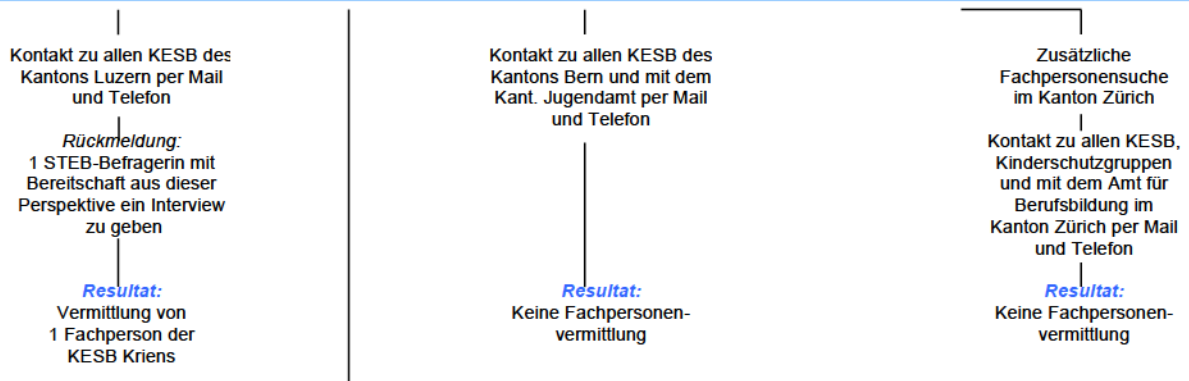
Mayer (2009) geht kaum auf die Akquirierung ein. Die Autorinnen leiten deshalb gleich zur Ausführung dieses Arbeitsschrittes über. Nachfolgend zeigt die schematische Darstellung den Auswahlprozess der zuweisenden Stellen und STEB-Stellen in drei Phasen.

Akquirierung der zuweisenden Stellen und STEB-Stellen

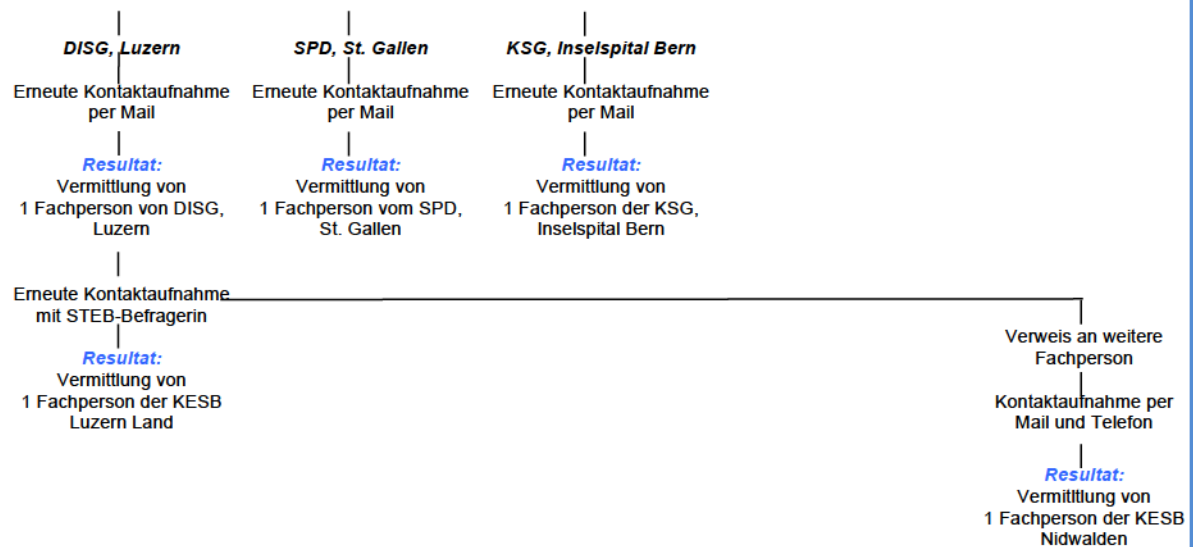
PHASE 1: Suche nach zuweisenden Stellen



PHASE 2: Suche nach Berufsbeiständinnen –und beiständen mit STEB-Erfahrung



PHASE 3: Ausweitung der Fachpersonensuche auf die STEB-Stellen und auf STEB-Befragter/innen



Laufende Terminvereinbarungen für das Leitfadeninterview

Abb. 4: Ablauf der Akquirierung für zuweisende Stellen und STEB-Stellen (eigene Darstellung)

3.3 Beschreibung der Fachstellen und Behörden

Die Autorinnen weisen darauf hin, dass die STEB immer nur einen kleinen Teilaspekt im vielfältigen Tätigkeitsbereich der nachfolgend aufgeführten Stellen darstellt.

3.3.1 Zuweisende Stellen

In Via Fachstelle für Kinderschutz, St. Gallen

In Via ist eine Fachstelle für Kinderschutzfragen und Opferhilfeberatungsstelle für Kinder aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell Innerrhoden oder Appenzell Ausserrhoden, die von einer Missbrauchserfahrung betroffen sind (In Via, 2006, S. 2). Die In Via Fachstelle Kinderschutz bildet gemeinsam mit dem Schlupfhuus und dem Romerhuus das Kinderschutzzentrum St. Gallen. Dabei deckt In Via den ambulanten Teil mit der Opferhilfe für Kinder ab. Das Schlupfhuus bietet Kindern von sechs bis 18 Jahren Hilfe, Schutz und Sicherheit, wenn sie in ihrer Familie oder im sozialen Umfeld psychische, physische und sexuelle Gewalt erlebt haben oder davon bedroht sind. (Kinderschutzzentrum St. Gallen, Schlupfhuus ¶1, 5.11.13) Das Romerhuus ist eine Psychotherapiestation, die mit elf Plätzen Kindern eine stationäre fachübergreifende Diagnostik und Behandlung zur Verfügung stellt (Kinderschutzzentrum St. Gallen, Romerhuus ¶1 & ¶2, 5.11.13).

Kinder in Not können jederzeit bei der Fachstelle für Kinderschutz anrufen und gelangen direkt an eine Fachperson. Weiter können sich Mütter, Väter oder Erziehende sowie Verwandte, Bekannte und Nachbarn bei einem Missbrauchsverdacht an die Fachstelle Kinderschutz wenden. Ausserdem hilft die Fachstelle den erziehungsberechtigten Personen bei Krisen- und Notsituationen der Kinder, bei erzieherischer Überforderung oder bei Unsicherheiten bezüglich der Grenze zwischen Zärtlichkeit und Missbrauch. Weiter berät die In Via Fachpersonen, Fachstellen und Institutionen zu Gewaltthemen, zu Fragen der Opferhilfe oder zu Weiterbildungen im Kinderschutz. Die Fachstelle bietet Weiterbildungen, Präventions- und Projektarbeit an. (In Via, 2006, S. 2-3) Bezüglich der STEB veranlasst In Via die Organisation der Befragung. Dabei wird den Eltern erläutert, worum es bei einer STEB geht, wie sie die Kinder auf die Befragung vorbereiten können und sie informiert die Eltern über den Befragungstermin. (B.A., Interview vom 24. Juli 2013)

Vormundschaftssekretariat Kriens

Die Auftraggeberin des Vormundschaftssekretariats war die ehemalige Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Kriens. Das Sekretariat wurde mit der Einführung

der KESB aufgehoben. Das Vormundschaftssekretariat Kriens gab eine STEB in Auftrag. (S.T., Interview vom 19. Juli 2013) Laut dem Vormundschaftssekretariat Emmen und Rothenburg erteilt ein Sekretariat die Auskünfte über Vormundschaftsfragen, nimmt Gefährdungsmeldungen und Anträge entgegen und führt im Rahmen des vormundschaftlichen Verfahrens Sachverhaltsklärungen durch. Weiter gibt ein Vormundschaftssekretariat Gutachten in Auftrag, holt Berichte ein und hört die Betroffenen an. Ausserdem werden sämtliche vormundschaftlichen Geschäfte im Kindes- und Erwachsenenschutz vorbereitet und vollzogen. Ein Vormundschaftssekretariat beaufsichtigt bei der Mandatsführung die Inventaraufnahmen, die Zustimmung der Rechtsgeschäfte und die Berichts- und Rechnungsprüfung. Es schliesst Unterhaltsverträge für unehelich geborene Kinder ab und regelt einerseits die elterliche Sorge neu und andererseits die Besuchsrechtsabänderung. (Vormundschaftssekretariat Emmen und Rothenburg, ¶3, 1.11.13)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kanton Nidwalden

Bei der KESB kommen alle Meldungen, Anträge und erstinstanzlichen Kindes- und Erwachsenenschutzentscheide zusammen und sie agiert als interdisziplinäre Fachbehörde. Die Gemeinde ist Anlaufstelle für ratsuchende Personen und je nach Situation kann sie selber Hilfe leisten. (KESB Kanton Nidwalden, ¶1, 1.11.13) Ansonsten werden die vorstelligen Personen zum Sozialamt oder zur KESB geschickt. Erwachsene Personen, die nicht oder fast nicht in der Lage sind, ihre administrativen, finanziellen und persönlichen Aufgaben zu erledigen, werden von der KESB durch behördliche Massnahmen geschützt. Bei minderjährigen Kindern schreitet die Behörde ein, wenn ihre gesunde Entwicklung gefährdet ist oder die Eltern mit den Zuständen überfordert sind (ib., ¶2, 1.11.13). Bei einer Kindeswohlgefährdung wurde eine STEB in Auftrag gegeben (K.S., Interview vom 11. Oktober 2013). Zudem ordnet die KESB Massnahmen an oder hebt sie auf. Sie arbeitet mit Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen sowie mit privaten Mandatsträger/innen zusammen. Weiter genehmigt sie die gemeinsame elterliche Sorge und regelt den Unterhalt bei Kindern und den persönlichen Kontakt zwischen Eltern und Kindern. Die KESB prüft die Vorsorgeaufträge, die Patientenverfügungen und die gesetzliche Vertretung bei einer Urteilsunfähigkeit. (ib., ¶3, 1.11.13)

Kinder- und Jugenddienst (KJD), Basel-Stadt

Der Kinder- und Jugenddienst steht Kindern sowie ihren Eltern in heiklen Lebenssituationen zur Verfügung. Damit die Entwicklungsbedingungen für die Kinder gesichert oder wiederhergestellt werden kann, arbeitet der KJD mit den Familien oder mit

Fachpersonen zusammen. Die Familien und weitere Erziehungsberechtigte können sich freiwillig über einen unbestimmten Zeitraum beraten lassen. Die Fachstelle koordiniert und organisiert die Begleitung der betroffenen Personen. (Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2012, S. 1-3) Zudem hat der KJD einen gesetzlichen Auftrag. Er übernimmt Abklärungsaufträge oder Beistandschaften von der KESB. Die Kinderschutzmassnahmen werden von der KESB angeordnet. Bis zum 31. Dezember 2012 nannte sich der KJD „Abteilung Kindes- und Jugendschutz AKJS“. Die Abteilung übernahm partiell Aufgaben, die heute von der KESB ausgeführt werden. Es gingen beispielsweise vor der Einführung der neuen KESB, Gefährdungsmeldungen bei der AKJS ein. Zum Zeitpunkt der AKJS wurde eine STEB angeordnet. Der heutige KJD achtet darauf, dass die Befragung nur mit speziell ausgebildeten Personen durchgeführt wird. (B.S., Interview vom 25. September 2013)

3.3.2 STEB- Koordinationsstellen

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) Fachstelle Kinderschutz, Luzern

Die Fachstelle steht Behörden, Institutionen und Fachpersonen als Anlauf- und Beratungsstelle in Kinderschutzzfragen zur Verfügung. Dabei koordiniert und vernetzt sie Massnahmen, Interventionen und Handlungsabläufe unter den Beteiligten. Die Fachstelle deckt zudem Mängel im Kindeschutzbereich auf und regt deren Beseitigungsvorkehrungen an. Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit und fördert und unterstützt die Fort- und Weiterbildung im Kindeschutzbereich. (Fachstelle Kinderschutz Luzern, ¶2, 8.11.13) Die Beratung in Kinderschutzzfragen bildet das Kerngeschäft der Fachstelle. Ein kleinerer Aufgabenbereich befasst sich mit der Prävention. Weiter obliegt der Fachstelle der Vorsitz der kantonalen Kinderschutzgruppe, die seit zehn Jahren existiert und die bei komplexen Problemstellungen beigezogen wird. Ausserdem koordiniert und organisiert die Fachstelle Kinderschutz die STEB im Kanton Luzern. In den vergangenen Jahren wurden bei einem bis drei Kinderschutzzfällen eine STEB durchgeführt. (D.K., Interview vom 20. September 2013)

Schulpsychologischer Dienst des Kanton St. Gallen, Regionalstelle Rorschach

Der SPD des Kantons St. Gallen besteht aus den sieben Regionalstellen in Wil, Lichtensteig, Rapperswil-Jona, Sargans, Rebstein, Gossau und Rorschach (Schulpsychologischer Dienst des Kantons St. Gallen, ¶1, 8.11.13). Die schulpsychologischen Beratungen veranlassen unter anderem pädagogisch-therapeutische, psychologische oder psychotherapeutische, medizinische und

vormundschaftliche Massnahmen sowie eine Sozialberatung oder den Wechsel eines Kindes in die Kleinklasse. (ib., ¶6 - ¶10, 8.11.13) In der Regionalstelle Rorschach sind die Zentralstelle und eine Kriseninterventionsgruppe angesiedelt. Die Hauptaufgabe der Stelle sind die Abklärungen von Kindern, die fast ausschliesslich von Schulen zugewiesen werden. Weiter koordiniert und organisiert die Regionalstelle Rorschach die STEB. In den Jahren 2009 bis 2012 wurden sieben bis zehn STEB durchgeführt. (A.K., Interview vom 25. Oktober 2013)

3.3.3 STEB-Stellen

Familien- Paar- und Erziehungsberatung (fabe), Basel-Stadt

Die fabe ist ein Verein, der vom Kanton Basel-Stadt subventioniert ist. Damit die fabe als Beratungsstelle adäquate Unterstützung anbieten kann, arbeiten die Sozialarbeit und die Psychologie eng zusammen (C.V., Interview vom 6. August 2013). Die fabe unterstützt Betroffene bei familiären Komplikationen und Erziehungsproblemen mit Kindern, sucht Lösungen bei Konflikten in Ehe und Partnerschaft, bietet Budgetberatungen an, begleitet und unterstützt bei Trennungs- Scheidungs- und Besuchsregelungssituationen, hilft bei Fragen zur Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft und begleitet und unterstützt bei der Bewältigung von Krankheit, Unfall, Tod, Gewalt oder Trauma. (fabe Basel, ohne Datum, S. 1) Zudem wird die Fachstelle für die STEB angefragt. Der fabe stehen dafür vier qualifizierte Befrager/innen zur Verfügung. (C.V., Interview vom 6. August 2013)

Universitätsklinik für Kinderheilkunde, Kinderschutzgruppe, Inselspital Bern

Bei der Kinderschutzgruppe handelt es sich um eine interdisziplinäre Kinderschutzgruppe der Kinderklinik. In dieser Gruppe sind eine Sozialarbeiterin, eine Psychologin und Kinderärztinnen- und -ärzte vertreten. Mit der Revision des OHG 2001 wurde die Kinderschutzgruppe als erstes kantonales Kompetenzzentrum anerkannt. Die Gruppe wird bei Misshandlungsverdacht bei Kindern beigezogen. Sie führt im kantonalen Auftrag forensische Erstbefragungen mit Kleinkindern und behinderten Kindern durch. Jährlich werden 45 bis 60 Kinder befragt und dafür stehen drei ausgebildete Befrager/innen zur Verfügung. Eine weitere Funktion der Gruppe ist die Krisenintervention in der beispielsweise eine Hospitalisation vorgenommen, erste Massnahmen eingeleitet oder im Spital eine Kinderschutzmediation durchgeführt werden. Zudem werden die Kinder und ihre Familien therapeutisch begleitet. Eine wichtige Aufgabe der Gruppe ist die Vernetzungsarbeit. Das Einzugsgebiet der Universitätsklinik umfasst die Kantone Bern,

Freiburg, Solothurn und teilweise den Kanton Wallis. Die Familien müssen nach einer Krise sofort in ihren Wohngebieten eingebunden werden. Für Selbstmelder/innen und Fachpersonen wird eine telefonische Beratung angeboten. Ausserdem führt die Gruppe Weiterbildungen für Institutionen durch. (C.N., Interview vom 30. September 2013)

3.4 Datenerhebung

3.4.1 Das Leitfadeninterview

Laut Flick (2004) zeichnet sich das Leitfadeninterview durch offene Fragen aus, die es den Interviewpersonen ermöglichen, frei zu antworten und ihre persönliche Sichtweise einzubringen. Trotzdem kann das Interview mit Fragen und Nachfragethemen strukturiert werden, um konkrete Aussagen zum Gegenstand zu erhalten. (S. 143) Mayer (2006) benennt das Expertinnen- oder Experteninterview als spezielle Form des Leitfadeninterviews. Dabei ist die Funktion einer Person in einem bestimmten Handlungsfeld von grossem Interesse. Dadurch, dass alle Experteninterviews mit demselben Leitfaden durchgeführt werden, sind die Ergebnisse miteinander vergleichbar und können entsprechend ausgewertet werden. (S. 36-37)

3.4.2 Durchführung der Leitfadeninterviews

Die Autorinnen führten von Juli bis Oktober 2013 elf Leitfadeninterviews mit fünf männlichen und sechs weiblichen Fachpersonen durch. Sie sind Sozialarbeiter/innen, Psychologinnen und Psychologen und eine Person ist Juristin. Einige Fachpersonen haben eine Zusatzausbildung in Systemischer Familientherapie, Coaching, Supervision und Mediation. Fünf befragte Personen sind ausgebildete Befragter/innen. Bei der Entwicklung des Leitfadens sollten die Aussagen der Expertinnen und Experten zu den Themen „Kriterien einer STEB-Anordnung“ und die „Zusammenarbeit vor und nach der Befragung“ die Angaben der beiden Leitfäden von Luzern und St. Gallen (vgl. Kap. 2, Tab. 3 & 4) ergänzen. Zu den Themenbereichen „Hindernisse einer STEB-Anordnung“ und „Ergebnisse der STEB“ existieren keine Dokumentationen und wurden deshalb im Rahmen dieser Untersuchung im Leitfadeninterview aufgenommen. Der Leitfaden findet sich im Anhang A.

3.4.3 Datenverwendung- und aufbereitung

Alle befragten Fachpersonen waren einverstanden, dass das Interview aufgezeichnet wird. Es wurde mündlich vereinbart, dass die Fachpersonen anonym bleiben und die Autorinnen die Institutionen in der vorliegenden Arbeit erwähnen.

Die Audioaufnahmen wurden digital verschriftlicht. Im Rahmen der Übersetzungsleistung mussten einige Ausdrücke sinngemäss übersetzt werden. Die Autorinnen sind der Auffassung, dass damit nur geringfügige Fehlerquellen verursacht wurden.

3.4.4 Datenauswertung

Das Datenerhebungsmaterial der elf Fachpersoneninterviews wurde gründend auf dem sechsstufigen Auswertungsverfahren nach Claus Mühlefeld et al. (1981) ausgewertet. (zit. in Mayer, 2009, S. 47-50) Die Autorinnen sind gemäss den sechs Stufen wie folgt vorgegangen:

Stufe 1	Textstellen markieren, die sich auf den Leitfaden beziehen.
Stufe 2	Text in Kategorienschema einfügen. Es wurden acht Kategorien gebildet: <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien, die zu einer STEB-Anordnung führen - Hindernisse bei der STEB-Anordnung - Zusammenarbeit zwischen der STEB-Stelle und der zuweisenden Stelle - Rückmeldung der zuweisenden Stelle an die STEB-Stelle - Erfüllte und nicht erfüllte Erwartungen der STEB-Resultate - Beitrag der STEB zur Sachverhaltsklärung im Kindesschutzfall - Einfluss der STEB auf die Kindesschutzmassnahmen - Sonstiges
Stufe 3	Innere Logik zwischen den Informationen herstellen und dabei gleiche und sich widersprechende Auskünfte berücksichtigen.
Stufe 4	Text zur inneren Logik erstellen.
Stufe 5	Mit veranschaulichten Zitaten den Text ergänzen. <ul style="list-style-type: none"> - Die transkribierten Zitate wurden in der nicht geschlechterspezifischen Schreibweise entsprechend zitiert. - Die Aussagen wurden wortwörtlich und ohne nonverbale Kommunikation verfasst. - Die Fachpersonenaussagen wurden mit E1 bis E11 nummeriert.
Stufe 6	Mit Bericht Auswertung darstellen.

Tab. 5: Die sechs Stufen des Auswertungsverfahrens (in Anlehnung an Mühlefeld et al. (1981) zit. in Mayer, 2009, S. 47-50, eigene Darstellung)

4 Darstellung der Ergebnisse

Bei der Ergebnisdarstellung berücksichtigten die Autorinnen die Angaben über die Fachstelle und die Funktion der interviewten Personen nicht. Diese Aussagen verarbeiteten die Autorinnen teilweise unter der Beschreibung der Fachstellen (vgl. Kap. 3.3) und der Durchführung des Leitfadens (vgl. Kap. 3.4.2). Weiter verzichteten die Autorinnen ganz auf die Angaben zu den Kinderschutzfällen, die ursprünglich für die Zielgruppe (vgl. Kap. 2.4) vorgesehen waren. Ausserdem werteten die Autorinnen die Hauptfrage 8 zum weiteren Informationsbedarf der Sachverhaltsklärung nicht aus. Diese Frage wurde lediglich bei vier Fachpersonen von zuweisenden Stellen gestellt. Für die interviewten Personen der STEB-Stellen war diese Frage irrelevant. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu garantieren wurde diese Frage deshalb nicht mehr gestellt.

4.1 Kriterien, die zu einer STEB-Anordnung führen

Die Fachpersonen wurden gefragt, nach welchen Kriterien eine STEB angeordnet wird. Viele Antworten deckten sich mit den STEB-Leitfadenvorgaben. Bei den Ergebnissen dieser Kategorie berücksichtigen die Autorinnen deshalb nur die Aussagen, welche die beiden Leitfäden für die STEB (vgl. Kap. 2, Tab. 3) mit weiterführenden Aspekten ergänzen. Die ersten acht Subkategorien wurden in Anlehnung an die beiden Leitfäden gebildet. Die neunte Subkategorie „STEB als Stimme für die Kinder“ ist in den Leitfäden nicht aufgeführt.

4.1.1 Dokumentation eines Sachverhaltes (Zweck der STEB)

Drei befragte Personen machten eine Aussage zur Dokumentation des Sachverhalts, die mit den Leitfäden korrespondierte.

Eine befragte Person ergänzte, dass in manchen Fällen eine STEB eine Aussage trotzdem dokumentiert, auch wenn die Betroffenen keine Anzeigeabsicht haben, weil es zu kompliziert ist oder eine Anzeige das Kind in seinem Familiensystem gefährdet.

E4: „Es gibt manchmal auch Fälle, wo Leute auf keinen Fall eine Anzeige machen wollen, weil das zu kompliziert ist oder innerhalb der Familie ist es zu gefährlich für das Kind. Es sind mehrere Möglichkeiten und es ist dann doch eine Dokumentation da. Also man darf das nicht ganz unterschätzen. Es ist dann doch immerhin etwas festgehalten.“

4.1.2 Eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen für den Kinder- und Jugendschutz (Zweck der STEB)

Eine befragte Person erwähnte, dass die STEB-Anordnung sorgfältig überlegt sein muss, weil sie und ihr Team sich zu einer STEB überredet fühlten und sie den Eindruck hatten, die Befragung sei empfohlen worden, weil sie eine einfache Lösung darstellte.

E1: „Also, ich würde mir glaub vorsichtiger überlegen, ob das wirklich sinnvoll und notwendig ist. Weil also eigentlich so nachträglich muss ich sagen, haben wir uns etwas überreden lassen von dieser Fachstelle Kinderschutz (. . .) Also grundsätzlich vom Kinderschutz habe ich jetzt den Eindruck gehabt und das war für sie wie eine einfache Lösung gewesen. Und ich würde mir viel besser überlegen, ist es überhaupt notwendig das zu machen.“

4.1.3 Entscheid einer Strafanzeige (Zweck der STEB)

Sieben befragte Personen setzten sich damit auseinander, ob eine Erstbefragung entweder im zivilrechtlichen und/oder im strafrechtlichen Kontext durchgeführt werden soll.

Dabei sah eine befragte Person in der STEB den Vorteil, dass damit weitere Informationen gesammelt werden konnten und deshalb für einen Strafanzeigeentscheid mehr Zeit blieb.

E2: „Beim STEB kann ich halt noch entscheiden. Wenn eine polizeiliche Einvernahme gemacht wird (. . .), hat das eine gewisse Eigendynamik. Die Grundhaltung ist eigentlich, dass ich den Prozess länger in der Hand behalten kann oder länger, länger die Entscheidung offen lasse, Anzeige oder nicht Anzeige oder was tun wir denn? Da bietet die STEB halt den Vorteil, dass ich da noch zu Informationen komme, ohne dass das so eine Eigendynamik gibt.“

Eine weitere befragte Person ergänzte, dass eine Anzeige einen Ermittlungsprozess in Gang setzt und somit für ein Familiensystem einschneidend ist. Zudem muss bei Fällen mit einem psychisch erkrankten Elternteil eine Anzeige gut abgewogen werden.

E5: *„Das kann verschiedene Gründe haben, eine Anzeige ist halt immer so, dass sie relativ einschneidend ist, weil sie dann halt einen ganzen Ermittlungsprozess in Gang setzt und wo natürlich auch eine Wirkung hat auf ein Familiensystem. Und das ist manchmal günstig, dass das passiert und sinnvoll und manchmal nicht. Gerade in diesen Fällen, wo ich gerade gesagt habe, psychisch erkrankte Eltern oder Mütter ist es nicht immer sinnvoll.“*

Ausserdem hielt eine befragte Person fest, dass es, trotz einer klaren Aussage des Kindes, nicht für eine Strafanzeige reicht, wenn zusätzlich keine Zeugen oder Arztzeugnisse vorhanden sind.

E10: *„Dann hat das Kind dann angefangen in dieser Institution ganz konkret beschreiben sexuelle Übergriffe, wo sie erlebt hat, wo zum Teil schon weiter zurück gelegen sind (. . . .) Wo sie ziemlich konkret beschrieben hat, von verschiedenen Partnern auch wechselnde Partnern von der Mutter. Und es ist klar gewesen, dass strafrechtlich wird man nicht vorgehen können. Einfach, weil es sind Aussagen aber wir haben jetzt nicht Arztzeugnisse, es gibt keine Zeugen. Also das steht so auf wackligen Beinen.“*

4.1.4 Verbale Äusserung des Kindes (Indikation für eine STEB)

Sieben befragte Personen waren der Ansicht, dass eine gewisse Aussage des Kindes vorhanden sein muss, um eine STEB anzuordnen.

Davon rieten zwei befragte Personen den Müttern, ihr Kind nach einem Hinweis nicht weiter auszufragen, um mit ihrem Einfluss auf das Kind eine STEB-Aussagen nicht unbrauchbar zu machen.

E8: *„Die Mutter ist dann in den nächsten Wochen gekommen mit den verschiedenen Notizzetteln. Sie hat dann so Sachen, wo die Tochter erzählt hat, aufgeschrieben. Wir haben sie dabei unterstützt, ihr aber geraten, sie solle nicht nachhaken und das Kind ausfragen.“*

4.1.5 Hinweise, die eine Befragung begründen (Indikation für eine STEB)

Eine befragte Person äusserte, dass nebst den Hinweisen der Kinder die belastenden Informationen über den Vater eine STEB indizierten.

E1: *„Bis uns, als wir einen Beistandswechsel gemacht haben, ist uns zu Ohren gekommen, dass der Vater verurteilt ist, wegen sexuellen Handlungen mit Kindern, Gewalt, Pornographie, versuchte ich weiss auch nicht was, irgend schwere Körperverletzung (. . .) Weil wir wussten wir stechen hier in ein Wespennest und es wird ganz hässlich, hatten wir das Gefühl, wir wollen uns wirklich absichern mit so einer STEB.“*

Eine weitere befragte Person erwähnte, dass offensichtliche Missbrauchsspuren am Körper der Kinder eine STEB begründeten.

E4: *„Was wir aber auch schon einmal gehabt haben ist, dass Kinder vom Vater zurückgekommen sind, unerklärliche Verletzungen und Rötungen im Genitalbereich, dann kann es natürlich sein, da muss man auch sehen, worum es da geht.“*

4.1.6 Aussicht auf eine Aussage (Indikation für eine STEB)

Zwei befragte Personen meinten, dass Kinder ab einem gewissen Alter wissen, ob sie etwas erzählen wollen oder nicht. Wenn das nicht der Fall ist, wollen sie einen möglichen Vorfall nicht benennen oder aber gegen eine verdächtige Person aus ihrem familiären Umfeld nichts unternehmen.

E7: *„Wenn ein Kind in einem gewissen Alter ist oder sogar in der Pubertät ist, dann gehe ich davon aus, wenn es etwas erzählen will, dass es das auch mir sagt, wenn es leidet und aus dieser Situation herauskommen will. Wenn nicht, dann hat es entweder mir gegenüber als Person eine Hemmung (. . .) oder es will schlichtweg nicht darüber reden. Dann wird es auch bei einer STEB nicht darüber reden.“*

4.1.7 Alter des Kindes (Indikation für eine STEB)

Eine befragte Person stellte fest, dass in der Praxis Fälle mit Kindern im Vorschulalter für eine STEB interessant sind, obwohl sie nicht nur für vier- bis siebenjährige Kinder möglich ist.

E2: *„Die waren eigentlich schwerpunktmässig im Vorschulalter gewesen. Also wobei STEB jetzt nicht nur grundsätzlich für dieses Alter denkbar ist. Aber jetzt in der Praxis hat es sich halt entsorgt, dass bei diesen Fällen interessant ist oder so.“*

Weiter äusserten vier befragte Personen, dass ein junges Kindesalter Auswirkungen auf wenig aussagekräftige Hinweise haben kann.

E4: *„Wenn Kinder so klein sind, ist eine STEB schwierig. Wie auch oft verbal und kognitiv, dann ist es einfach schwierig: Was ist die Realität und was sind Geschichten? Was haben sie irgendwo gesehen oder was haben sie wirklich erlebt?“*

E5: *„Entwicklungsbedingt ignorieren kleine Kinder allgemeingültige Regeln von Ursache und Wirkung. Dieses sogenannte Magische Denken kann bei zwei- bis fünfjährigen Kindern beobachtet werden und ist eine Vorstufe des rationalen Denkens. In der Befragung führt es dazu, dass Sachverhalte möglicherweise ungenau oder verwässert dargestellt werden, was die Beweisführung erschwert oder zum Teil verunmöglicht.“*

4.1.8 Schriftliches Einverständnis der Eltern (Vorbildungen für eine STEB)

Fünf befragte Personen meinten, dass für eine STEB die Einwilligung der Eltern vorliegen muss.

Davon sagten zwei befragte Personen, dass es für das elterliche Einverständnis häufig Motivations- und Überzeugungsarbeit brauchte.

E10: *„Wenn möglich, hat man geschaut, dass es in Kooperation mit dem sorgeberechtigten Elternteil stattfindet, einfach weil das für das Kind auch viel einfacher ist. Wenn eine Mutter oder ein Vater das Kind motivieren konnte (. . .) Also überhaupt diese Überzeugungsarbeit, dass das das richtige Instrument ist. Das hat bei den Eltern Überzeugungsarbeit gebraucht.“*

Eine weitere befragte Person stellte fest, dass in der Praxis meistens die Mütter das Einverständnis geben.

E11: *„Meistens ist es ja eine Mutter, die die Einwilligung gibt für so eine Befragung (. . .) Im allermeisten Fall ist es wirklich so, dass eine Mutter gemerkt hat, etwas stimmt nicht, fragt bei einer Beratungsstelle nach oder beim Kindeschutzzentrum und die ist dann interessiert daran, dass so eine STEB auch läuft und gibt dann die Unterschrift.“*

4.1.9 STEB als Stimme für die Kinder

Vier befragte Personen waren der Ansicht, dass die STEB ein geeignetes Instrument ist, um den Kindern eine Stimme in ihrer belastenden Situation zu geben.

Davon sagten zwei befragte Personen, dass eine STEB für die Kinder entlastend gewesen ist und sie mit ihren Beschreibungen ernst genommen wurden.

E6: *„Die meisten Kinder haben (. . .) nachher gesagt, es habe ihnen gut getan, dass sie das einfach erzählen konnten. Einfach so (. . .) Die Kinder erleben häufig, vielleicht zum ersten Mal (. . .) dass da jemand ist der sich ganz ganz auf das Kind eingestellt ist, ganz dem Kind zuhört, nirgends abgelenkt ist. Das erleben Kinder eigentlich eher wenig und das ist etwas, das sie sehr schätzen. Und viele Mütter haben immer auch wieder die Befürchtung, dass so eine Befragung das Kind quälen könnte (. . .) Und ich muss sagen, aufgrund von der Erfahrung, ich habe das eigentlich fast immer nur als Entlastung erlebt und selten als Belastung.“*

Eine weitere befragte Person ergänzte, dass die STEB einen therapeutischen Charakter für ein Kind haben kann, unabhängig davon, ob seine Aussage für eine Anzeige reicht oder nicht.

E10: *„Es ist fast wie so ein therapeutischer Prozess gewesen (. . .) Es ist wirklich auch darum gegangen, dass das Kind das einmal sagen konnte, dass es wie mal festgehalten ist und das ist von mir her auch sehr das Bedürfnis gewesen. Eben das zu dokumentieren und zu schauen, kann man strafrechtlich (. . .) Wir haben das dann auch mit der Juristin angeschaut, aber es ist dann klar gewesen, das bringt einfach, das bringt wirklich nichts.“*

4.2 Hindernisse bei der STEB-Anordnung

Die Fachpersonen wurden gefragt, welche Hindernisse es bei einer STEB-Anordnung gibt. Die Ergebnisse dieser Kategorie zeigen die Autorinnen nachfolgend in sieben Subkategorien auf.

4.2.1 Finanzierung der STEB

Alle befragten Personen machten eine Aussage zur Finanzierung der STEB.

Für sieben der befragten Personen stellt die Finanzierung der STEB kein Hindernis dar.

Eine der befragten Personen erklärte, dass die Kosten von der Opferhilfestelle mitfinanziert werden oder Härtefälle nichts bezahlen müssen.

E4: „Das müssen die Klienten nicht selber bezahlen, das ist kein Hindernis (. . .) Auf unserer Stelle ist grundsätzlich, wenn sie nachher in die Beratung wollen, erstens gibt es noch Opferhilfe, das sind alles Fälle, wo die Opferhilfe mitfinanziert plus bei uns zahlen die Klienten nach Einkommen, also beides. Härtefälle müssen nichts bezahlen.“

Eine weitere befragte Person äusserte, dass die Finanzierung der STEB inzwischen einfacher bewilligt werden kann, weil die KESB die STEB über einen eigenen Budgetposten abrechnen kann.

E1: „Jetzt ist es einfacher, wenn wir es selber anordnen (. . .) Und jetzt habe ich natürlich meinen eigenen Budgetposten für Verfahrenskosten. Jetzt ist es viel einfacher. Und das ist vorher irgendwie nie wirklich richtig budgetiert gewesen und war immer ein bisschen ein Kampf gewesen.“

Bei einer befragten Person werden die Erstbefragungen im kantonalen Auftrag durchgeführt und die STEB somit von den jeweiligen Kostenträgern übernommen.

E6: „Also wir stellen keine Rechnung. Das ist ja einfach in diesem Rahmen, da haben wir ja den Auftrag an den Kanton, dann müssen wir das ja auch machen. Wenn eine Kindsmutter kommt mit einem Verdacht, mit einer grossen Sorge, sie hat es aber noch niemandem gesagt und sie weiss jetzt nicht, was machen, dann machen wir die Befragung und dann wird das abgerechnet über die Krankenkasse. Das geht ja unter Unfall. Und wenn uns die KESB den Auftrag gibt, dann wird es über die KESB verrechnet.“

Drei befragte Personen erwähnten, dass die Kosten für eine STEB kein Hindernis mehr darstellen, seit sie vom Kanton übernommen wurden. Davon ergänzte eine befragte Person, dass die STEB-Anmeldungen trotz Kostenübernahme des Kantons nicht gestiegen sind.

E11: *„Dann hat man gesehen, dass das nicht so gut ist. Das Departement des Innern hat das dann übernommen. Also wir erstellen die Rechnung direkt ans DI und bekommen von dort das Geld. Wenn man jetzt aber schaut, hat es nicht mehr Anmeldungen gegeben, weil es gratis gewesen ist.“*

Für vier befragte Personen war früher die STEB-Finanzierung für eine Anordnung hinderlich. Bei weiteren zwei befragten Personen hemmt die Finanzierung auch heute noch eine STEB-Anordnung.

Die beiden befragten Personen, für welche die Kosten auch heute noch eine STEB-Anordnung verhindern können, sagten, es liege daran, dass sich der Kanton nicht daran beteiligt und deshalb die Gemeinden die Erstbefragung finanzieren müssen. Zudem denken beide befragte Personen, dass die STEB-Nachfrage steigen könnte, wäre sie vom Kanton bezahlt.

E5: *„Das ist natürlich, seit es das gibt diese STEB also man hat das ins Leben gerufen und gesagt man will das kostendeckend machen, nicht dass der Kanton das zahlt.“*

E9: *„Ja, das sind grösstenteils die Finanzen, weil die Gemeinden die Kosten tragen mussten. Das war sicher ein Hindernis, das Grösste würde ich sagen. Es würde bestimmt mehr STEBs geben, wenn man das gratis anbieten würde oder günstiger wäre.“*

Bei zwei weiteren befragten Personen konnte die STEB früher aufgrund ungeklärter oder fehlender Kostenträger nicht stattfinden.

E3: *„Das war am Anfang so, dass man schauen musste, ob man einen Kostenträger hat. Wenn man gesehen hat, dass kein Kostenträger da ist, dann ist die STEB nicht zustande gekommen.“*

Ausserdem äusserten zwei befragte Personen, dass früher die Kosten für eine STEB für die Gemeinden und ihre Vormundschaftsbehörden ein relevantes Hindernis waren. Davon ergänzte eine befragte Person, dass die Gemeinden und Vormundschaftsbehörden, trotz hoher Kosten für eine STEB, keine Glaubwürdigkeitsbeurteilung erhalten haben.

E5: *“Eine STEB kostet den Auftraggeber zwischen 1500 und 2000 Franken und das ist natürlich für die Gemeinden, also früher VBs oder Gemeinden, die das in Auftrag gegeben hat, ist das viel Geld. Zumal man ja dann nicht eigentlich eine Glaubhaftigkeitsbeurteilung bekommen hat.“*

Eine befragte Person erwähnte, dass früher die Gemeinden einen Kinderschutzfall lieber nicht mit einer STEB gelöst haben, weil sie hohe Folgekosten aufgrund der Kinderaussagen befürchteten.

E10: *“Wo es noch bei den Gemeinden gewesen ist, habe ich die Erfahrung gemacht, dass halt vielfach wirklich, das ist natürlich auch unbequem so genau hinzuschauen. Also das ist dann eben möglicherweise mit Kosten verbunden. Die STEB kostet, wenn das möglicherweise dann auf eine Platzierung herausläuft, ist das noch mit viel höheren Kosten verbunden, dass man irgendwo, dass man es gern vom Tisch gehabt hätte das Thema.“*

4.2.2 Hindernisse bedingt durch die Fachpersonen

Zwei befragte Personen meinten, dass der hohe Vorbereitungs- und Nachbereitungsaufwand einer STEB für eine stark arbeitsbelastete Fachperson hinderlich sein könnte.

E7: *„Ich sehe, es ist auch wichtig, dass man Vorabklärungen macht, andererseits schreckt man auch ein bisschen zurück, wenn man merkt, jetzt muss ich das machen, dann gibt es das. Es ist auch mit relativ viel Arbeit verbunden, auch für einen selber. Wenn man dann unter starkem Arbeitsdruck steht, ist das auch ein gewisses Hemmnis.“*

Eine befragte Person äusserte, dass eine STEB-Anordnung davon abhängt, wie Fachpersonen über dieses Instrument denken und sich je nach Haltung gegen eine Befragung entscheiden könnten.

E11: *„Ich denke, dass es ein Hindernis gegeben hat, ist, dass es Stellen gegeben hat, die gedacht haben: Sollen wir oder sollen wir nicht? und sich dann entschieden haben, nein wir machen es nicht und dann ist es gar nicht zu uns gekommen (. . .) Es ist also mehr, wie denkt man an eine solche STEB?“*

4.2.3 Strafrechtliche Rahmenbedingungen

Sechs befragte Personen sagten, dass sich die strafrechtlichen Rahmenbedingungen bei einigen Umständen ungünstig oder hinderlich auf eine STEB auswirkten.

Davon stellten vier befragte Personen fest, dass die STEB bei den Gerichten wenig oder keine Anerkennung hat.

E7: *„Ich habe gehört, dass das Gericht sagte, dass die STEB, so wie sie durchgeführt wurde nicht verwertbar ist (. . .) Ich meinte, dass das Gericht eher skeptisch eingestellt ist gegenüber der STEB.“*

E9: *„Das ist im Kanton auch sehr umstritten, da gibt es auch ganz unterschiedliche Meinungen, ob das dann auch im Strafverfahren wirklich gebraucht werden kann oder nicht.“*

E10: *„Und ich weiss jetzt, von der Seite von der Justiz wird das immer noch sehr stiefmütterlich behandelt.“*

Für eine befragte Person stellt die strafrechtliche und zivilrechtliche Trennung ein Hindernis dar, weil sich Eltern nicht für eine STEB entscheiden, wenn eine mögliche strafrechtliche Befragung nicht verhindert werden kann.

E3: *„Ich denke mir, dass vielfach, wenn man Eltern hat, die das Mittel kennen und denken sie könnten eine Befragung verhindern.. halt auch bei einem Strafverfahren (. . .) wenn sie merken, das können sie mit dem auch nicht verhindern, dann kann es auch sein, dass sie dann sagen, da machen wir keine Befragung mit STEB. Es gibt dann ja eh eine Befragung.“*

Eine weitere befragte Person achtete auf einen hohen Befragungsstandard, damit die STEB strafrechtlich akzeptiert wird und brauchbar ist.

E10: *„Das Kindeswohl ist die oberste Maxime. Und von dem her bin ich immer sehr darauf erpicht gewesen, dass der Standard, dass das hoch ist, dass die Befragung, dass das wirklich wasserdicht ist. Dass wenn es mal auf strafrechtlicher Seite, wenn es von dieser Seite gebraucht würde, dass man auch sagen kann: Aha gut, es ist gut gemacht worden.“*

4.2.4 Fehlende Kenntnisse über die STEB

Vier befragte Personen stellten fest, dass Fachpersonen, die sich mit Kinderschutzfragen beschäftigen, die STEB kaum oder nicht kennen.

E9: *„Dass bei vielen Vormundschaftsbehörden diese Möglichkeit auch wenig bekannt war. Man hatte auch viel Werbung betrieben, aber den kleinen Gemeinden war das nicht so bekannt oder sogar immer noch nicht. Einmal gehört und wieder vergessen gegangen.“*

E10: *„Ich merke jetzt auch da im Kanton, wo ich das vorgeschlagen habe, ein Kind mittels STEB befragen zu lassen, das ist jetzt bei den Berufsbeiständen, das ist überhaupt nicht bekannt gewesen. Die haben das nicht gekannt.“*

4.2.5 Bedarf nach der STEB bei Fachstellen und Behörden

Drei befragte Personen meinten, dass der Bedarf bei Fachstellen und Behörden nach einer STEB unerheblich vorhanden ist. Dabei ergänzte eine befragte Person, dass seit der Einführung der neuen KESB die Anmeldungen zurückgegangen sind.

E10: *„Seit jetzt das neue Gesetz ist mit der KESB, weiss ich auch nicht, seit Fachleute drin sind, ob die Fachleute einfach das Gefühl haben: Wir können das selber.“*

E11: *„Also dieses Jahr haben wir, glaube ich, eine Befragung gemacht, insgesamt. Und das ist wirklich seit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig geworden ist. Vielleicht wollen sie selber mit den Kindern arbeiten. Oder geben sonst irgendwo einen Auftrag.“*

4.2.6 Voraussetzungen der zu befragenden Kinder

Eine Person meinte, dass einerseits Aussagen von behinderten Kindern von den Behörden forensisch nicht verwertet werden können und andererseits ein unstrukturiertes Kind schwierig zu befragen ist und somit manchmal eine STEB verhindert.

E6: *„Eine weitere Kontraindikation ist natürlich auch bei Kindern (. . .) wo es heisst, es braucht eine gestützte Kommunikation. Also da machen wir keine standardisierte Befragung, weil sie forensisch nicht verwertbar ist.“*

E6: *„Rennt es im Raum, also ein extrem hyperaktives Kind, wo man überhaupt nicht strukturieren kann, wenn es eine Möglichkeit gibt, aber wenn alle sagen es geht nicht, wir machen es manchmal trotzdem.“*

4.2.7 Instrumentalisierung aufgrund einer STEB

Zwei Personen erwähnten, dass Kinder die in Scheidungskonflikten involviert waren, mit einer STEB instrumentalisiert werden können.

E10: *„Wir haben schon, Anfragen haben wir noch ab und zu gehabt, jetzt gerade in schwierigen Scheidungsrechtskonflikten mit Besuchsrechtsregelungen. Dass dann diese Anwälte das Gefühl gehabt hatten: Also jetzt befragen wir noch die Kinder. Und das ist häufig dann so gewesen, dass wie die Konflikte einfach auf die Kinder herunter gebrochen worden ist. Und das haben wir uns immer geweigert, also die Kinder, dass sie dann so instrumentalisiert werden.“*

4.3 Zusammenarbeit zwischen der STEB-Stelle und der zuweisenden Stelle

Die Fachpersonen wurden gefragt, wie sie die Zusammenarbeit mit der zuweisenden Stelle oder der STEB-Stelle vor und nach der Befragung erlebten. Viele Antworten dieser Kategorie deckten sich mit den STEB-Leitfadenvorgaben. Deshalb berücksichtigen die Autorinnen bei den Ergebnissen nur die Aussagen, welche die beiden Leitfäden für die STEB (vgl. Kap. 2, Tab. 3 & 4) mit weiterführenden Aspekten ergänzen. Die nachfolgenden zwei Subkategorien wurden in Anlehnung an die beiden Leitfäden gebildet.

4.3.1 Vorbereitung der Erstbefragung

Drei befragte Personen meinten, dass vor der Befragung nur die wichtigsten Informationen kommuniziert werden sollen, damit die/der Befragter/in nicht beeinflusst wird.

E8: *„Ich glaube, dass es wirklich nur ein paar wenige Sätze waren, damit man neutral bleibt und nicht zu sehr beeinflusst.“*

Eine befragte Person ergänzte, dass es wichtig ist, in einem Elterngespräch klar die Möglichkeiten und Grenzen der STEB aufzuzeigen.

E6: *„Aber mit den Eltern wo ja meistens diese Erwartungen haben, mit denen besprechen wir das schon vor. Dass man nur aufnehmen kann, was das Kind einem sagt und dass das ein Puzzlestein ist in dem Ganzen.“*

Für eine weitere befragte Person war es wichtig, dass der Auftrag an die STEB in Zusammenarbeit mit der zuweisenden Stelle gut eingegrenzt wird.

E5: *„Dass man wirklich den Auftrag sehr gut eingrenzt. Ich glaube, dass ist so wie ein bisschen der Hauptteil. Das man wirklich klar definiert, was soll dabei herauskommen mit dem Auftraggeber und was hat er überhaupt für eine Fragestellung.“*

Ausserdem sagte eine befragte Person, dass sie vor einer nächsten STEB klarere Bedingungen fordern würde, weil für diese Dienstleistung bezahlt werden muss.

E1: *„Und was ich anders würde machen, es gibt so ein Anmeldeformular, wo man ausfüllen muss, wo ich eigentlich viel mehr Bedingungen diktieren würde von mir. Ich meine, ich bin Auftraggeberin und zahle das, dann will ich auch das und das und das möchte ich dann zurück.“*

4.3.2 Auswertung nach der STEB

Zwei befragte Personen meinten, dass nach der STEB kein Austausch stattfindet, damit die Befragung und Fallführung getrennt bleiben.

E7: *„Meistens bekommt man eine relativ kurze Rückmeldung (. . .) Ein weiterer Austausch findet sich nicht, weil wir eine Trennung haben zwischen dem, der das Interview macht und dem, der den Fall führt.“*

Für eine befragte Person war es besonders wichtig, die Eindrücke von einer speziell ausgebildeten Befragerin, die Kleinkinder oder behinderte Kinder interviewte, zu hören.

E3: *„Ich denke manchmal bei Frau (. . .), die sich eher auf Kinder mit Behinderungen und ganz kleine Kinder spezialisiert hat, dass es sehr wichtig ist. Sie ist ja auch Heilpädagogin und das ist dann wirklich eine andere Richtung, von der ich denke, die schaut dann noch einmal ganz anders hin.“*

Eine weitere befragte Person äusserte, dass sich das Team intern über die STEB Rückmeldungen gibt.

E4: *„Das haben wir neu eingeführt, weil sich das bewährt hat und eigentlich nach einer Befragung, weil wir machen ja alle Supervision, tun wir uns gegenseitig, also wenn es intern ist, nicht alle Stellen machen Supervision, geben wir uns gegenseitig Feedback oder den Eindruck schildern.“*

Zudem erwähnte eine befragte Person, dass auf weitere Auskünfte der STEB verzichtet wurde, weil dies mit Kosten verbunden war, aber die STEB-Auswertung trotzdem vermisst wurde.

E1: *„Und nachdem das schon 2000 Franken kostete und wenn man mit ihnen nochmals hätte wollen, hätte man nochmals 500 Franken in die Finger nehmen müssen, haben wir es dann sein lassen (. . .) Aber ich glaube das Zünglein an der Waage ist schlussendlich immer die Auswertung. Und die fehlt. Die fehlt irgendwie.“*

4.4 Rückmeldungen der zuweisenden Stellen an die STEB-Stellen

Die interviewten Personen wurden gefragt, inwiefern eine Rückmeldung an die STEB-Stelle gegeben wurde und wie diese aussah. Die Ergebnisse dieser Kategorie zeigen die Autorinnen nachfolgend in drei Subkategorien auf.

4.4.1 Rückmeldungen der zuweisenden Stellen

Eine befragte Person gab eine Rückmeldung bezüglich der STEB-Kosten, weil für sie das Kosten-Nutzenverhältnis unausgewogen war.

E1: *„Ja es hat eine Rückmeldung gegeben von uns aus an die Fachstelle. Aber man hat das zur Kenntnis genommen. Es ist einfach so. Es ist mir auch klar, dass das kostet, also es arbeitet fast niemand gratis.“*

Eine befragte Person sagte, dass eine Vormundschaftsbehörde bestätigte, dass sie nach der STEB bei den Bezugspersonen überzeugender auftreten konnten.

E2: *„Da ist es schon vorgekommen, dass eine Vormundschaftsbehörde gesagt hat: Ja gut ok, wir tun. Mit den Aussagen vom STEB können wir dem Vater gegenüber oder dem Elternteil gegenüber können wir anders auftreten.“*

Eine weitere befragte Person äusserte, dass Kinderschutzgruppen gelegentlich meldeten, ob die Befragung hilfreich war und wie der weitere Fallverlauf aussah.

E9: *„Es gab da auch noch Fälle, welche mit der Kinderschutzgruppe angeschaut wurden, wo wir dann auf Grund der Gruppe Rückmeldungen und auch Informationen, die Befragung war super oder weniger gut. So dass man einfach ein Feedback bekommen hat und wie geht es weiter.“*

4.4.2 Rückmeldungen bei den zuweisenden Stellen einholen

Auf der Fachstelle einer befragten Person wurde den zuweisenden Stellen nach der STEB ein Feedbackbogen zugestellt.

E4: *„Wir haben jetzt, das haben wir auch neu eingeführt (. . . .) Jemand koordiniert die ganzen Befragungen und diejenige Person schickt nachher der Stelle ein Formular, indem sie sagen können: War es hilfreich oder nicht? Und so das Feedback ein bisschen, das war hilfreich.“*

4.4.3 Keine Rückmeldungen von den zuweisenden Stellen

Eine befragte Person erwähnte, dass sie keine Rückmeldung zu den Befragungsergebnissen an die STEB-Stelle gibt.

E3: *„Nein. Ich mache das nicht.“*

Eine weitere Person meinte, dass die STEB-Stelle von den zuweisenden Stellen noch nie eine Rückmeldung zur Befragungsqualität und dem weiteren Fallverlauf erhalten hat.

E11: *„Es ist einfach gelaufen, wir haben einfach unser Zeug abgeliefert. Und was nachher gelaufen ist, von dem haben wir wie nichts gehört.“*

4.5 Erfüllte und nicht erfüllte Erwartungen der STEB-Resultate

Die befragten Personen wurden gefragt, ob ihre Erwartungen an die STEB-Resultate erfüllt oder nicht erfüllt wurden. Die Ergebnisse dieser Kategorie zeigen die Autorinnen nachfolgend in drei Subkategorien auf.

4.5.1 Erfüllte Erwartungen

Für zwei befragte Personen haben sich die Erwartungen an die STEB-Resultate erfüllt, aufgrund einer klaren Kinderaussage und weil die STEB für das weitere Vorgehen sehr klärend war.

E8: *„In diesem Sinne hat die STEB das erfüllt, durch das, dass zwei bis drei Sätze vom Mädchen kamen, wo explizit von diesem Übergriff dieses Kollegen berichtet hat.“*

E10: *„Also, dass man dann gleich sagen konnte, in welche Richtung geht es weiter. Also in der Regel habe ich es als sehr klärend erlebt, gerade jetzt in komplexen Fällen, wo man wie angestanden.“*

4.5.2 Nicht erfüllte Erwartungen

Eine befragte Person meinte, dass die Erwartungen an die STEB nicht erfüllt wurden, weil keine neuen Informationen von den Kindern generiert werden konnten und das Kind über einen sexuellen Missbrauchsverdacht nicht befragt wurde.

E1: *„Es ist zum Beispiel, sexuelle Gewalt ist im Raum gestanden. Da war nichts dazu. Ich habe erwartet, dass man das Thema anschaut und dass ich nachher höre von diesen Kindern, es ist etwas oder es ist nicht gewesen. Und da habe ich auch wie Thema Gewalt, wo dort so gefragt worden ist oder an Antworten gekommen ist, haben wir eigentlich 1:1 gewusst.“*

4.5.3 Keine Erwartungen

Drei befragte Personen hatten keine oder nicht besondere Erwartungen an die STEB-Resultate.

E2: *„Die Erwartungen sind jetzt in die STEB nicht so, also es hat kein heilenden Charakter in dem Sinn.“*

E6: *„Ich habe keine Erwartungen an den Inhalt. Dann wäre ich nicht professionell.“*

4.6 Beitrag der STEB zur Sachverhaltsklärung

Die befragten Personen wurden gefragt, welchen Beitrag die STEB zur Sachverhaltsklärung leistete. Alle interviewten Personen beantworteten diese Frage. Die Ergebnisse dieser Kategorie zeigen die Autorinnen nachfolgend in drei Subkategorien auf.

4.6.1 Der fehlende Sachverhaltsbeitrag

Acht befragte Personen meinten, dass der Sachverhalt nach einer STEB oft unklar blieb und dass die Aussagen keinen Sachverhaltsbeitrag leisten konnten.

E1: *„Es ist schlussendlich eigentlich irrelevant gewesen für unsere Beurteilung.“*

E3: *„Klarer ist der Sachverhalt meistens nicht gewesen, muss ich jetzt ehrlich sagen.“*

Vier befragte Personen erwähnten zudem, dass kleinere Kinder keine oder ungenügende Aussagen machten, um einen Beitrag an die Sachverhaltsklärung zu machen.

E3: *„Also jetzt bei der ganz Kleinen da habe ich gewusst, dass es sein kann, dass sie plaudert oder eben nicht. Sie hat nicht geplaudert.“*

E4: *„Ein Fall hatten wir einmal, da haben wir eine STEB gemacht, etwa bei einem vierjährigen Kind und das ist ziemlich diffus geblieben.“*

4.6.2 Der vorhandene Sachverhaltsbeitrag

Sechs befragte Personen erlebten, dass die Kinderaussagen eine Klärung des Sachverhaltes bewirkten.

Davon erwähnten zwei befragte Personen, dass der Sachverhalt klärte, wie der Besuchskontakt organisiert werden soll.

E3: *„Bei dem Jungen, der am Wochenende beim Vater war, hat man eigentlich wirklich sagen können, dass der Vater gut schaut, aber dass er noch Unterstützung braucht (. . .) wie man mit einem Kind in diesem Alter umgeht.“*

Eine weitere befragte Person meinte, dass die Kindesaussagen genüigten, um festzustellen, dass eine Anzeige nötig ist.

E4: *„Also der letzte Fall, den ich gehabt habe, ist wirklich derjenige gewesen, wo nachher STEB so viel mehr Aussagen gebracht hat, als ursprünglich da gewesen sind, dass dann eine Anzeige passiert ist.“*

Zwei befragte Personen sagten, dass die Kinderaussagen einen körperlichen und/oder sexuellen Missbrauchsverdacht erhärten können.

E6: *„Es gibt natürlich Licht ins Dunkle. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch muss man immer auch sagen, ist halt eine Aussage von einem Kind ein Puzzlestein in dem Ganzen.“*

E10: *„Sie hat wirklich Aussagen machen können bezüglich diesen körperlichen Misshandlungen, wo sie erlebt hat, hat sie sehr klar benennen können. Und bei der Befragung selber, sie hat sich sehr geniert wegen diesen sexuellen Übergriffen, also das zu beschreiben, das ist ihr sehr sehr peinlich gewesen.“*

Eine befragte Person erwähnte, dass die Kinderaussage nur bezüglich einer von zwei verdächtigten Personen für den Sachverhalt klärend war.

E8: *„Bei diesem Gespräch gab es dann zumindest gegenüber dem Kollegen ein paar Vorwürfe, dass er sie anfasse. Und wenn es um den Vater ging, ist sie ausgewichen, es ist nicht so eine richtige Antwort gekommen.“*

4.6.3 Ergänzungen zur Sachverhaltsklärung

Zwei befragte Personen führten ergänzende Überlegungen zur Sachverhaltsklärung an.

Eine befragte Person meinte, dass gelegentlich ein Sachverhalt relativ klar ist, aber der Verlauf noch nie offiziell dokumentiert wurde.

E5: *„Manchmal ist es ja so, dass eventuell schon ein Sachverhalt relativ klar ist, aber er ist noch nicht fest gehalten.“*

Eine befragte Person stellte fest, dass man sieht, ob sich ein Kind in einer misslichen Lage befindet oder nicht. Deshalb wurde, auch ohne klare Aussage zum Sachverhalt, darauf hingewiesen, dass das Kind unter Druck steht oder es sich in einem Loyalitätskonflikt befindet.

E11: *„Was man immer sieht, ist ob ein Kind in Not ist oder nicht (. . .) Von da her konnten wir manchmal schreiben, dass keine konkrete Hinweise da sind aber, dass die Situation insgesamt belastet ist. Oder auch dass irgendwie ein gewisser Druck da ist. Wir haben auch mal etwas mit Loyalitätskonflikt geschrieben.“*

4.7 Einfluss der STEB auf weitere Kinderschutzmassnahmen

Die interviewten Personen wurden gefragt, welchen Einfluss die STEB-Ergebnisse auf die weiteren Kinderschutzmassnahmen hatten. Die Ergebnisse dieser Kategorie werden von den Autorinnen nachfolgend in vier Subkategorien aufgezeigt.

4.7.1 Die Besuchsrechtsregelung

Zwei befragte Personen erwähnten, dass sich die STEB auf die Besuchsrechtsregelung auswirkte. Davon sagte eine befragte Person, dass der Besuchskontakt mit klaren Auflagen geregelt wurde. Im Fall der anderen befragten Person wurde das Besuchsrecht in ein begleitetes Besuchsrecht umgewandelt.

E2: *„Das eine ist es um einen Besuchskontakt gegangen. Da war glaub ich, auch dann die Behörde, (. . .) die haben dann die STEB wirklich genommen, um mit dem Vater klare Vereinbarungen zu treffen, was Besuchskontakte angeht.“*

E3: *„Eine Ausweitung des Besuchsrechts wurde rückgängig gemacht zum begleitetem Besuchsrecht. Die STEB, auch die Vorgeschichte hat dazu geführt, dass man das gemacht hat.“*

4.7.2 Das Glaubwürdigkeitsgutachten

Eine befragte Person äusserte, dass Anwälte nach der STEB zuerst ein Glaubwürdigkeitsgutachten verlangten. Auch schickten Behörden teilweise die STEB umgehend einem Gutachter zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung.

E2: *„Das hat dann halt dazu geführt, dass alles aufgefahren worden ist, was da aufgefahren worden ist und man Glaubwürdigkeitsgutachten gemacht hat.“*

E2: *„Es gibt auch Behörden, die dann halt nicht sehen, dass eine STEB, die schauen das selber nicht einmal an. Die schicken das dann gleich zu einem Gutachter und lassen das beurteilen.“*

4.7.3 Die Strafanzeige

Vier befragte Personen erwähnten, dass eine Strafanzeige die Folge der STEB war. Dabei kam es zu Verurteilungen. Eine befragte Person ergänzte, dass nach einer vorerst

vagen Aussage des Kindes mit der Familie weiter gearbeitet wurde und sich danach die Kindesaussagen konkretisierten und die Täterschaft geklärt wurde.

E4: *„Dann haben wir einfach mal weiter mit diesen Eltern so ein bisschen über die Sicherheit gearbeitet. Vermutlich nach etwa zwei Jahren, hat das Mädchen auf einmal konkretere Aussagen machen können. Es ist dann aber nicht der Vater der Täter gewesen, sondern jemand Anderes.“*

E6: *„Aber es gibt auch aufgrund von Erstbefragungen, die wir hier gemacht haben, also von forensischen Erstbefragungen Verurteilungen von Tätern nachher.“*

4.7.4 Zivilrechtliche Massnahmen

Eine befragte Person meinte, dass nachdem sich die Vorwürfe mit der STEB nicht erhärteten, eine Begleitung auf der Familien- und Jugendberatungsstelle oder eine Erziehungsbeistandschaft organisiert wurde.

E10: *„Also häufig sind auch Vorwürfe im Raum gestanden (. . .) wo sich dann nicht erhärtet haben in der Befragung (. . .) Aber trotzdem konnte man nachher sagen, (. . .) es braucht vielleicht eine weitere Begleitung auf einer Familien- und Jugendberatungsstelle. Oder es wäre gut, es käme irgendein Erziehungsbeistand, irgendeine Person in diese Richtung rein.“*

4.8 Sonstiges

Die interviewten Personen wurden gefragt, ob sie noch wichtige Ergänzungen haben. Die Ergebnisse dieser Kategorie zeigen die Autorinnen nachfolgend in drei Subkategorien auf.

4.8.1 Sinn und Zweck der STEB

Vier befragte Personen äusserten sich zum Sinn und Zweck einer STEB.

Dabei fokussierten zwei befragte Personen das kindliche Bedürfnis. Eine befragte Person sagte, dass ein Kind wusste, es müsse nur einmal über seine Missbrauchserlebnisse erzählen. Für beide befragten Personen war es wichtig, die ungefilterte Sicht der Kinder zu erfragen. Für eine befragte Person war es zudem wenig sinnvoll, die Befragung bei Kleinkindern bis Jugendlichen genau gleich strukturiert vorzunehmen. Die Befragung

sollte altersgerechter ablaufen und anders gewichtet werden, damit den Kindern mehr geholfen ist.

E10: *„Das ist wie auch nicht das Bedürfnis gewesen von diesem Kind. Ihm ist es wichtig gewesen, das es mitteilen konnte (. . .) Das Kind selber hat auch gesagt: Ich will jetzt nicht nochmals alles erzählen müssen und ich habe das jetzt da erzählt und ich will, dass jetzt wie abgeschlossen werden kann.“*

E11: *„Dass man das ganze eigentlich nimmt, mehr als Barometer oder als eine Standortbestimmung, wie es eigentlich insgesamt läuft aus Sicht des Kindes.“*

E11: *„Befragungen müssen auch altersabhängig sein, also in Abhängigkeit vom Alter vom Kind. Man versucht ja, diese Befragungen bei allen Kindern gleich zu machen. Das funktioniert einfach nicht, denke ich nicht, dass das sinnvoll ist (. . .) Man müsste es weniger trocken machen (. . .) Also die Wahrscheinlichkeit, dass dem Kind geholfen wird, ist wahrscheinlich grösser, wenn man so eine Befragung etwas anders macht.“*

Eine befragte Person erklärte, dass eine Behörde keine Details zu einem Missbrauchsgeschehen braucht. Ab einer gewissen Missbrauchsintensität erfolgen strafrechtliche Befragungen mit den Kindern und deshalb scheint eine STEB für eine Behörde fast etwas nutzlos.

E1: *„Ich finde das Instrument ist einfach im Ganzen nicht so glücklich (. . .) Sobald es eine gewisse Intensität erreicht, kommt ja sowieso Polizei und Staatsanwaltschaft dazu. Drum ich glaub das Instrument, ich weiss gar nicht, ob es nicht fast ein bisschen überflüssig ist (. . .) Weil wir sagen wir müssen nicht unbedingt wissen, was ist genau diesem Kind passiert.“*

4.8.2 Die Zukunft der STEB

Drei befragte Personen äusserten sich zur Zukunft der STEB.

Eine befragte Person meinte, dass die STEB in der aktuellen Form wenig bewirkt und weiter entwickelt werden muss. Dabei müsste der Auftrag der STEB anders lauten und entsprechend ausgebaut und freier gestaltbar werden, indem man beispielsweise eine standardisierte und halb standardisierte Befragung anbietet. Zudem müsse der berufliche

Hintergrund der Fachpersonen auf einer STEB-Stelle besser genutzt werden. Damit könnte den Fallführenden, die mit den STEB-Resultaten arbeiten, mehr übergeben werden.

E11: *„So wie wir es machen ist ja die Nachfrage wenig da (. . .) Ich finde einfach die STEB ist so ein bisschen einseitig. Man müsste es so ein bisschen ausbauen (. . .) Man muss mehr Möglichkeiten haben (. . .) Man muss ein bisschen freier sein (. . .) Also vielleicht kann man sagen, die STEB so wie sie jetzt ist, ist eigentlich das Richtige, das wollen wir auch, aber dass man dann auch noch so wie eine halb standardisierte Befragung machen, wo es nicht um einen Missbrauch geht, sondern einfach Klärung von irgendwelchen nicht so schwerwiegenden Fragen.“*

E11: *„Dass die Expertise, die wir mitbringen wie mehr genutzt werden kann. Im Moment ist es wirklich Befragung und fertig.“*

Zwei weitere befragte Personen hofften, dass die STEB weiter existiert und genutzt wird. Dieses Befragungsinstrument wird im zivilrechtlichen Bereich nicht wie gewünscht genutzt, ist aber in gewissen Fällen durchaus angebracht.

E10: *„Ich hoffe sehr einfach, dass es diese STEB weiter gibt (. . .) Weil das irgendwie so ein bisschen dahin dümpelt.“*

Eine befragte Person war der Ansicht, dass die STEB abgeschafft werden muss, wenn sie nicht mehr genutzt wird.

E11: *„Das Angebot ist da und wenn es nicht genutzt wird, wird es irgendwann abgeschafft. Finde ich auch richtig.“*

Eine befragte Person meinte, dass die STEB Behörden und Fachstellen nochmals vorgestellt werden sollte.

E10: *„Das ist auch so ein bisschen die Frage gewesen, Ende vom letzten Jahr: Wird das jetzt viel mehr genutzt, oder stirbt es ganz? Aber ich denke auch von Seiten von der Fachstelle, dass sie diese STEB einfach vorstellen gehen in diesen verschiedenen Behörden.“*

4.8.3 KESB UND STEB

Für eine befragte Person wäre die STEB für die KESB ein geeignetes Mittel, auch wenn diese mit guten Abklärungsdiensten bestückt sind.

E5: *„Ich finde, es wäre eigentlich ein gutes Mittel auch für eine KESB und auch wenn man einen Abklärungsdienst hat. Das ist vielleicht auch so ein bisschen ein Punkt, die KESB hat man jetzt bestückt mit Abklärungsdiensten die einen sehr guten Job machen, ersetzt aber auch keine STEB.“*

Zwei interviewte Personen sagten, dass Kinder bei einer Gefährdungsmeldung von geschulten Fachpersonen befragt werden sollen und die Befragung nicht von der Behörde selbst durchgeführt werden soll.

E5: *„Ich erlebe viele KESBs jetzt wo sagen: Wir können das auch (. . . .) Also STEB ist eine ganz andere Geschichte und da brauchts entwicklungspsychologische Kenntnis, da brauchts zum Teil psychopathologische Kenntnis, da brauchts juristische Kenntnis, da muss man sich wirklich vertieft mit dem über eine längere Zeit hinaus auseinander gesetzt haben.“*

5 Diskussion

In diesem Kapitel wird der empirische Teil mit dem theoretischen Teil der Arbeit verknüpft und diskutiert. Die Autorinnen trafen eine Auswahl und stellen nur die für sie besonders aufschlussreichen Aspekte und die daraus gewonnenen Erkenntnisse dar.

5.1 Kriterien der STEB-Anordnung

Auffallend bei der Datenauswertung waren die vielfältigen Antworten auf die Frage nach den Anordnungskriterien der STEB. Damit zeigt sich einerseits, dass bei einem Altersspektrum von drei bis 18 Jahren die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse und Voraussetzungen der Kinder beachtet werden müssen. Andererseits stellt die STEB in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren ein wichtiges Instrument dar, um Entscheide und Prozesse vertiefter zu klären, was wiederum hilft, die gravierenden Auswirkungen einer Strafanzeige nochmals genau abzuwägen. Besonders nennenswert ist, dass die STEB nicht nur als reines Instrument einer Situationsklärung genutzt werden kann, sondern deren Anwendung den Kindern auch zeigt, dass sie und ihr Erleben ernst genommen werden. Auf diese einzelnen Aspekte gehen die Autorinnen nachfolgend näher ein.

5.1.1 Bedürfnisse und Voraussetzungen der Kinder

Die Zielgruppe vom Kleinkind bis zur/zum Jugendliche/n hat intensive Entwicklungsphasen und mannigfaltige Entwicklungsaufgaben zu bewältigen (vgl. Kap. 2.4).

Eriksons (ohne Datum) Krisen zeigen beispielhaft, wie unterschiedlich die psychosoziale Persönlichkeitsentwicklung bei Kleinkindern oder im späteren Jugendalter sein kann. Während ein Kleinkind in seinem familiären Umfeld noch herausfinden muss, worüber es Kontrolle hat oder nicht, beschäftigen sich Personen im späteren Jugendalter damit, ihre Identität mit anderen Menschen zu teilen. (zit. in Hobmair et al., 2003, S. 437-438) Ein weiterer Vergleich kann mit der emotionalen Entwicklungsaufgabe nach Cassée (2010) gemacht werden. Bei jüngeren Kindern beginnt sich beispielsweise ihr Werte- und Normsystem erst zu entwickeln, während Jugendliche ihr eigenes Wertesystem aufbauen. (S. 285) Kinder sind zudem von ihren Eltern abhängig und deshalb auf ein förderndes Umfeld angewiesen. Für ein Kind ist es problematisch, wenn es in einem Umfeld lebt, in welchem die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um sich gedeihlich zu entwickeln. Voll et al. (2008) präzisieren, dass in Familien mit Suchtproblematiken, bei einer psychischen Erkrankung eines Elternteils, bei häuslicher Gewalt, bei Gesetzeskonflikten und Armut die

Kinder ein erhöhtes Risiko tragen, vernachlässigt oder körperlich misshandelt zu werden (S. 38-39). Je nach Alter und sprachlicher Entwicklung kann das Kind ungute Geschehnisse und seine Bedürfnisse nicht adäquat kommunizieren. Gemäss Peter (2010) kann ein Kind zwischen drei und vier Jahren drei bis fünf Wortsätze sprechen. Erst ab dem sechsten Lebensjahr hat das Kind einen einfachen Wortschatz mit einem vollständigen Sprachgebrauch. (S. 7) Weiter befinden sich Kinder bis sechs Jahre kognitiv im voroperativen Denken (Cassée, 2010, S. 285).

Die Autorinnen erkannten, dass sich die Expertinnen und Experten der vielfältigen Ausgangslagen der Kinder bewusst sind und es wichtig ist, die Gesamtsituation des Kindes genau zu beurteilen und dabei das ganze System zu berücksichtigen. Zudem wissen die Expertinnen und Experten, dass ihre Interventionen das Familiensystem spürbar beeinflussen und eine sorgfältige Abwägung von Risiko- und Schutzfaktoren unabdingbar ist. Damit beachten sie die Kriterien der Risikoeinschätzung nach Kindler (2005), in der personale, familiäre und soziale Risiko- und Schutzfaktoren gegeneinander abgewogen werden und Antworten auf die vier Kernfragen nach der Gewährleistung des Kindeswohls, der Problemeinsicht der Sorgeberechtigten, der Übereinstimmung der Problemkonstruktion von den Sorgeberechtigten und der Fachperson und der Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, gesucht werden sollen, um eine umfassende Beurteilung zu garantieren. (zit. in Deegener & Körner, 2006, S. 53 & S. 65)

5.1.2 STEB im zivilrechtlichen Kindesschutz

Nach Peter (2012) stellt sich immer die Frage, ob bei Kindern, die Opfer von körperlicher, psychischer, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung wurden, nebst den zivilrechtlichen Massnahmen auch strafrechtliche Schritte das Kindeswohl sicherstellen sollen (Kindsschutzmodul HS 2012, 04.10.2012, persönliche Notizen einer Autorin aus dem Unterricht). Diese Ansicht vertraten auch die interviewten Personen und deshalb entschieden sie sich bewusst für strafrechtliche Schritte. In ihrer Hypothese (vgl. Kap. 2.3.7) vermuteten die Autorinnen, dass in Fällen von sehr klaren und unmissverständlichen Kindesaussagen die Voraussetzungen gegeben sind, um eine Strafanzeige zu machen und die Fachpersonen deshalb eher die Konsequenzen dieses Schrittes tragen. Ist hingegen die Kinderaussage widersprüchlich und nicht eindeutig, so nutzen die Fachpersonen allenfalls zuerst die Möglichkeiten aus dem zivilrechtlichen Kindesschutz, zu denen auch die STEB gehört, um zusätzliche Informationen zu generieren und anschliessend zu entscheiden. Häfeli (2005) präzisiert, dass die Fachpersonen einerseits die vier Grundsätze: Subsidiarität, Komplementarität, Verhältnismässigkeit und Verschuldensunabhängigkeit bei ihren zivilrechtlichen

Kindesschutzmassnahmen beachten sollen. Andererseits verfügen die KESB über Massnahmen in verschiedenen Intensitätsstufen: Ermahnungen und Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Beistandschaft ohne und mit Beschränkung, Obhutsentzug und Entzug der elterlichen Sorge. (S. 132) Demgegenüber beschäftigt sich das Erwachsenenstrafrecht ausschliesslich mit der Täterschaftsermittlung, die unter Strafe gestellt wird (Häfeli, 2005, S. 130-131). Die Hypothese macht Sinn, da der zivilrechtliche und der strafrechtliche Kindesschutz unterschiedliche Aufgaben und Ziele haben. Wird der Fall nur zivilrechtlich bearbeitet, hat die fallführende Person die Verantwortung für den Fallverlauf und die Interventionen und kann diese steuern. Sobald eine Strafanzeige gemacht wurde und der Fall strafrechtlich bearbeitet wird, arbeiten zwei unterschiedliche Bereiche nebeneinander und es besteht die Gefahr, dass sie sich unbeabsichtigt gegenseitig behindern.

5.1.3 STEB als Stimme der Kinder

Einige Expertinnen und Experten deklarierten die STEB als ein geeignetes Instrument, um den Kindern zu ermöglichen, ihre belastende Situation aus ihrer Perspektive zu beschreiben. Diese Möglichkeit entlastete die Kinder und entsprach ihrem Bedürfnis. Krügel (2011) stützt diese Aussagen, weil sich die Kinder einerseits aktiv in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren beteiligen können und andererseits aus psychologischer Sicht beim Kindeswohl der Kindeswille berücksichtigt werden muss, damit es sich gut entwickeln kann (S. 1-3). Die Autorinnen stellten fest, dass diese Aspekte unbedingt beachtet werden müssen, weil damit das Kind und sein Erleben in den Mittelpunkt gerückt werden und dies dem Kindeswohl nach den Kriterien des zivilrechtlichen Kindesschutzes gerecht wird.

5.2 Hindernisse der STEB-Anordnung

Ein relevantes Thema der Expertinnen und Experten war die STEB-Finanzierung. Auffällig ist, dass sich angepasste Finanzierungsmodalitäten auf die Kostenfrage auswirkten. Erwähnenswert ist zudem, dass die berufliche Auslastung der Fachpersonen oder ihre Haltung gegenüber der STEB deren Nutzung beeinflusst. Zudem zeigten die Aussagen der Expertinnen und Experten, dass die STEB gegenüber den strafrechtlichen Anforderungen einen schweren Stand hat. Ausserdem ist der Bedarf nach einer STEB bei Fachstellen und Behörden nur begrenzt vorhanden. Auf diese Aspekte gehen die Autorinnen nachfolgend einzeln ein.

5.2.1 STEB-Finanzierung

Gemäss den Expertinnen und Experten ist die STEB-Finanzierung nicht hinderlich, seit sie vom Kanton übernommen wird oder Fachstellen und Behörden klar als Kostenträger ausgewiesen und dafür verantwortlich sind. Interessant ist die Aussage eines Experten, dass trotz vollständiger Kostenübernahme durch den Kanton nicht mehr STEB durchgeführt werden. Die Autorinnen vermuten, dass die Finanzierung deshalb nur vordergründig einen Hindernisgrund darstellen könnte. Bei der Einführung der STEB war die Finanzierung teilweise unklar und stellte damit eine Schwierigkeit dar. Die Kosten für eine STEB sind in den Leitfäden von Luzern und St. Gallen mit zwischen Fr. 1000.- und Fr. 2000.- ausgewiesen (vgl. Tab. 3 unter Vorbedingungen für eine STEB). Diese Kosten hindern Gemeinden daran, eine STEB zu veranlassen, wenn diese nicht vom Kanton getragen werden, auch wenn sie deren Implementierung ursprünglich wünschten.

5.2.2 Einfluss durch Fachpersonen

Eine STEB bedingt einen gewissen Zusatzaufwand in einem Kindesschutzverfahren. Fachpersonen unter hohem Arbeitsdruck könnten deshalb auf Massnahmen zurück greifen, die einfacher zugänglich sind. Zudem wird in der Abklärungsphase eine fallführende Person bestimmt (Kommission für Kindesschutz Kanton Zürich, 2009, S. 15-19). Sie hat die Möglichkeit, den Prozess im Rahmen ihres Auftrages frei zu gestalten und kann somit auf alternative Abklärungsformen ausweichen, wenn sie eine negative Haltung gegenüber der STEB hat.

5.2.3 Strafrechtliche Anerkennung

Die Autorinnen erkannten, aufgrund der Aussagen der Expertinnen und Experten, dass die STEB von strafrechtlicher Seite wenig Anerkennung geniessen. Kinder dürfen nicht mehr als zweimal befragt werden. Gemäss Ohno sollte damit einerseits eine Traumatisierung des Kindes vermieden werden und andererseits die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person mit der zweiten Befragung gewahrt werden (Fachpool, vom 6. November 2013). Wird nach einer STEB eine Strafanzeige gemacht, steht dem Gericht nur noch eine Befragung zu. Eine Ausnahme bildet der Kanton St. Gallen, wo eine Erstbefragung nicht im Sinne des OHG gilt (vgl. Tab. 3 unter Zweck der STEB). Deshalb ist die strafrechtliche Seite darauf angewiesen, dass die STEB auch ihren Anforderungen entspricht. Nach Sutter bedeuten diese Anforderungen, dass strenge Schutznormen gemäss der StPO eingehalten werden müssen. Dabei geht es um die Wahrung der Persönlichkeitsrechte, dass eine Vertrauensperson das Kind begleitet und es dem/der Täter/in während der Befragung nicht begegnen darf. (2011, S. 2-3) Die Autorinnen sind

der Ansicht, dass die knappen Befragungsressourcen Konkurrenzgedanken auslösen können. Eine der interviewten Fachpersonen begegnet dieser Tatsache, indem sie auf einen hohen Befragungsstandard achtet, damit die STEB auch von Gerichten akzeptiert wird.

5.2.4 Nachfrage nach der STEB

Die Nachfrage der KESB nach einer STEB ist gemäss den Interviewaussagen enttäuschend. Dabei ist den befragten Personen nicht klar, welche Gründe dazu führen. Nach Krüger ist die Anhörung eines Kindes sein höchstpersönliches Recht und somit sind die Behörden verpflichtet, ein Kind anzuhören um einen Sachverhalt zu ermitteln (2011, S. 1-3). Dafür stehen ihnen andere Befragungsmöglichkeiten zur Verfügung als eine STEB, die unter Umständen weniger aufwendig und günstiger sind. Grundsätzlich müsste beachtet werden, ob bei einer STEB nicht auch der Grundsatz von Bedarf, Nachfrage und Angebot gilt. Das würde nach Ansicht der Autorinnen bedeuten, dass die STEB früher oder später aufgrund mangelnder Nachfrage eingestellt werden müsste.

5.3 Rückmeldungen der zuweisenden Stellen an die STEB-Stellen

Bei den Antworten auf die Frage nach der Feedbackkultur über die STEB wurde deutlich, dass einerseits ein grosses Bedürfnis nach Rückmeldungen besteht und andererseits die Bereitschaft und Offenheit vorhanden ist, diese anzunehmen und Veränderungen zu initiieren. Insbesondere die Befragterinnen und Befragter sind wenig darüber informiert, was mit den Ergebnissen der STEB geschieht und ob ihre Arbeit im Fallverlauf genützt hat. Eine Fachstelle begegnet diesem Mangel, indem sie nach der Befragung einen Feedbackbogen an die fallführende Person verschickt und die Rückmeldung somit zu einem festen Bestandteil im STEB-Verfahren wurde. Die Autorinnen sind der Ansicht, dass es bei der STEB, wie bei der von Peter (2012) vorgeschlagenen Controllingphase im Kindesschutzverfahren (S. 8) wichtig wäre, eine Überprüfung durchzuführen, um herauszufinden, ob die STEB wirksam, wirtschaftlich und wünschbar ist (ib., S. 3). Ein gesicherter Austausch leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung der Befragung und zur Weiterentwicklung der STEB.

5.4 Beitrag der STEB zur Sachverhaltsklärung und Einfluss der STEB auf die Kindesschutzmassnahmen

Die Sachverhaltsklärung blieb, gemäss den Expertinnen und Experten mehrheitlich unklar. Trotzdem konnte eine STEB immer wieder einen Beitrag zur Sachverhaltsklärung

leisten. Auffällig war, dass bereits bei dieser Frage auf den Einfluss auf die weiteren Massnahmen eingegangen wurde, ohne dass diese Frage bereits gestellt worden war. Bei genauerer Betrachtung der Antworten ist den Autorinnen aufgefallen, dass der Beitrag zur Sachverhaltsklärung meistens dann als gewinnbringend betrachtet wurde, wenn sich durch die STEB klärte, wie weiter vorgegangen werden soll. Aufgrund dieser Erkenntnis entschieden die Autorinnen, in der Diskussion die Frage nach dem Beitrag zur Sachverhaltsklärung mit der Frage nach dem Einfluss auf weitere Kindesschutzmassnahmen zusammenzunehmen. Die Autorinnen erkannten, dass es in der Sachverhaltsklärung ausserhalb des Strafrechts nicht um die Entweder-Oder-Frage geht, sondern darum, welche Prozessrichtung aufgrund der STEB-Aussagen gewählt werden soll. Ziel des zivilrechtlichen Kindesschutzes ist es, Kinder vor Gefährdungslagen zu schützen und ihnen bei der Bewältigung von Problemsituationen zu helfen (Voll et al., 2008, S. 25). Wenn durch die STEB klarer wurde, welche weiteren Abklärungen nötig oder sogar welche Massnahmen angezeigt sind, um das Kindeswohl zu gewährleisten, dann kann die STEB als gelungen betrachtet werden, selbst wenn der potentielle Tatvorgang nicht geklärt wurde. Hierzu passt das Bild, welches in einem Interview von einer Expertin aufgezeigt wurde: Als abklärende Person ist man dabei, ein Puzzle zusammensetzen. Jede Information stellt ein weiteres Puzzleteil dar, welches man an die richtige Stelle setzt. Die abklärende Person sucht solange nach Puzzleteilen, also Informationen, bis sie das Bild erkennt und somit weiss, was zu tun ist. Es geht nicht um das vollständige Bild, sondern darum, das Gesamtbild erkennen zu können und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. (C.N, Interview vom 30. September 2013)

5.5 Sonstiges

Die Expertinnen und Experten haben sich weiterführende Gedanken zur STEB gemacht und Ideen formuliert, die für die Autorinnen sehr aufschlussreich waren und ihre Annahmen teilweise bestätigten. Wie oben bereits erwähnt, wurde auch von den Fachpersonen erkannt, dass ein Paradigmenwechsel hin zum Kind sinnvoll wäre. Dabei soll den Kindern vermehrt die Möglichkeit gewährt werden, ihrer Situation Ausdruck zu verleihen und sich mitzuteilen. Ein Input war, die STEB in Altersgruppen zu unterteilen und die Vorgehensweise dem Kindesalter anzupassen, damit die STEB auch für Kleinkinder gut durchführbar bleibt. Milne und Bull (2003) erwähnen, dass ein gelungener Befragungseinstieg zentral ist für die Gesprächs- und Beziehungsbereitschaft des Kindes (S. 50). Im streng strukturierten STEB-Ablauf steht, nach Ohno, dafür jedoch nicht viel

Zeit zur Verfügung (Fachpool vom 6. November 2013). Die Autorinnen meinen, dass ein Kleinkind für seine Gesprächs- und Beziehungsbereitschaft mehr Zeit benötigen könnte als ältere Kinder und somit ein Kleinkind für den Beziehungsaufbau vor einer STEB sogar zweimal gesehen werden müsste. Damit der Auftrag an die STEB, im Sinne einer altersgerechten Anpassung, erweitert werden kann, müsste die Bereitschaft vorhanden sein, auf die strafrechtliche Verwertbarkeit zu verzichten, um damit die Befragungsmethoden freier gestaltbar zu machen. Zudem kann die häufig vorhandene sozialarbeiterische, psychologische und pädagogische Expertise gezielter genutzt werden, um auf das Kind und seine Bedürfnisse einzugehen.

5.6 Bewertung der Forschungsmethode und des Forschungsvorgehens

Die Autorinnen stiessen bei der Expertinnen- und Expertensuche und der Datenerhebung auf einige Hindernisse, die nachfolgend erläutert werden.

Beim Sampling hatten die Autorinnen genaue Vorstellungen, welche Personen sie sich als Expertinnen und Experten für die Interviews wünschten. Praktisch war diese deduktive Stichprobenziehung schwierig, weil die Interviewbereitschaft nicht immer vorhanden war.

Dabei spielte es nach Meinung der Autorinnen eine Rolle, dass viele Fachpersonen die STEB gar nicht kennen oder noch keine Erfahrungen damit haben, oder aber einzelne Erfahrungen mit diesem Instrument besitzen, sich jedoch zu wenig sicher fühlten, um an einer Befragung teilzunehmen. Die Autorinnen gehen davon aus, dass sich diejenigen Personen für die Interviews bereit erklärt haben, die sich als kompetent und erfahren im Umgang mit STEB einschätzen und gut vernetzt sind.

Die Autorinnen konnten durch die gewählte Forschungsmethode interessante Gespräche mit Expertinnen und Experten führen und erhielten einen Einblick in die verschiedenen Arbeitsfelder und Arbeitsweisen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Expertinnen und Experten bei der Datenerhebung entsprechend den Erwartungen der Autorinnen, und somit nach sozialer Erwünschtheit, geantwortet haben. Durch die Strukturierung des Leitfadeninterviews konnten die Gespräche offen gehalten werden und die Expertinnen und Experten konnten eigene Gedanken und Ideen in das Interview einbringen. Durch die Nachfragethemen konnte trotzdem erreicht werden, dass alle Fragen beantwortet wurden, das Gespräch nahe bei der Fragestellung geblieben ist und die Autorinnen Antworten auf ihre Fragestellungen erhalten haben.

Insgesamt bewerten die Autorinnen die gewählte Forschungsmethode als geeignet.

6 Schlussfolgerungen

Dieses Kapitel beantwortet die Hauptfragestellung dieser Forschungsarbeit. Dabei stützen sich die Autorinnen auf die gesamten Forschungsergebnisse.

Die Autorinnen betrachteten die förderlichen und einschränkenden Faktoren, die zeigen sollen, wie die Möglichkeiten und Grenzen dieses Instruments in der Sachverhaltsklärung aussehen. Ausserdem würdigen die Autorinnen ihre Hauptfragestellung kritisch.

Die forschungsleitende Fragestellung lautet:

Inwiefern ist die STEB ein geeignetes Instrument, um in Kindesschutzfällen einen Sachverhalt zu klären?

6.1 Kritische Würdigung der Hauptfragestellung

Die Untersuchungsfrage der Autorinnen fokussiert den Sachverhaltsbeitrag einer STEB in Kindesschutzfällen. Die interviewten Personen wiesen jedoch immer wieder darauf hin, dass im zivilrechtlichen Kindesschutz nicht in erster Linie ein Sachverhalt oder anders gesagt, eine Tatsache ermittelt werden muss, sondern es darum geht, wie das Kindeswohl künftig gewährleistet wird. In diesem Sinne hätten die Autorinnen auch die beiden nachfolgenden Fragen formulieren können, die eher dem zivilrechtlichen Auftragsverständnis an die STEB entsprechen könnten:

Was verändert sich mit der STEB für das Kind?

Welche Kontakte ergeben sich aus der STEB für das Kind?

Da sich diese Fragestellungen erst aus den Datenergebnissen entwickelten und sie auch eine andere Gewichtung des Leitfadens bedingt hätten, gehen die Autorinnen nicht auf diese beiden Fragestellungen ein, sondern beantworten in diesem Kapitel ihre ursprünglich formulierte Forschungsfrage.

6.2 Förderliche Faktoren

Die Aussagen, die im Rahmen einer STEB generiert werden, erhärten durchaus einen vorhandenen Verdacht und wirken sich somit klärend auf den Sachverhalt aus. Dabei schilderten die Kinder nachvollziehbar das missbräuchliche Verhalten einer oder mehrerer Personen.

Ein nicht erhärteter Verdacht klärt einen Sachverhalt insofern, dass der weitere Fallprozess mit den daraus resultierenden Kindesschutzmassnahmen deutlich wird. Für die Fallverantwortlichen wird sichtbar, dass keine Strafanzeige impliziert ist und somit freiwillige oder zivilrechtliche Massnahmen eingeleitet werden müssen.

Ein Kind könnte im Rahmen einer STEB eher zu einer konkreten Aussage bereit sein, weil es unbefangen und aus seiner Perspektive seine Erlebnisse gegenüber einer neutralen Befragungsperson, die ihm zuhört und es ernst nimmt, erzählen kann.

Die STEB wird von dafür qualifizierten Befragungspersonen mit vertieften Kenntnissen in den Fragetechniken und mit fundiertem entwicklungspsychologischem, psychopathologischem und rechtlichem Wissen durchgeführt. Zudem unterstützt ein/e teilweise anwesende/r Kinderpsychologin/Kinderpsychologe oder eine anwesende juristische Person mit wichtigen Hinweisen oder Zusatzfragen den Befragungsverlauf. Unter diesen Voraussetzungen kann ein Kind, vor allem bei einer schwierigen Ausgangslage, während der Sachverhaltsermittlung adäquat begleitet werden, was sich wiederum förderlich auf die Sachverhaltsklärung auswirkt.

Der Sachverhalt wird im Rahmen einer STEB transparent und nach klar definierten rechtlichen Richtlinien und verbindlichen Verhaltensregeln für die Befrager/innen mit einer audiovisuellen Aufnahme und einem Verlaufsprotokoll dokumentiert.

6.3 Einschränkende Faktoren

Der ermittelte Sachverhalt einer STEB wird von juristischen Organen häufig in Frage gestellt. Selbst wenn die Aussagen konkret zur Sachverhaltsklärung beitragen, wurden sie von juristischen Fachpersonen oder Gerichten mit zusätzlichen Gutachten nochmals überprüft.

Die Aussagen bleiben oft unklar oder vage und erhärten einen Sachverhalt nicht. Die möglichen Gründe dafür können das Kindesalter oder ein Loyalitätskonflikt des Kindes gegenüber der/dem Tatverdächtigen sein. Weitere wichtige Aspekte sind, dass ein Kind keine Missbrauchserlebnisse machte, über die es aussagen könnte oder keine Vertrauensbeziehung zum Kind hergestellt werden konnte.

Die Sachverhaltsklärung bei Kleinkindern ist selbst für professionelle Befrager/innen sehr schwierig, weil einerseits das Kind im Befragungsmoment eher spielen möchte oder andererseits aufgrund seiner kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten wenig zu einer Sachverhaltsklärung beitragen kann.

Aufgrund der Kostenpflicht für eine STEB oder einer emotionalen Verbundenheit zum Kind können die Erwartungen an die Sachverhaltsklärung bei den zuweisenden Stellen oder bei den Sorgeberechtigten zu hoch sein. Eine STEB kann jedoch eine Sachverhaltsklärung nicht umfassend garantieren, da sie immer nur eine Momentaufnahme der Situation aus der Sicht des Kindes darstellt.

7 Handlungsempfehlungen

7.1 Den Zugang zu einer STEB und ihren Möglichkeiten und Grenzen kennenlernen

Die STEB ist vielen Fachpersonen, die sich mit Kindesschutzfragen beschäftigen, nicht oder nur wenig bekannt. Im komplexen Themenfeld des zivilrechtlichen Kindesschutzes ist es, nach Meinung der Autorinnen, für die Fachpersonen unabdingbar, unterschiedliche Methoden und Instrumente zu kennen und dabei die beste Auswahl zu treffen, um das Kindeswohl zu schützen. Die Autorinnen empfehlen den Sozialarbeiter/innen in zuweisenden Stellen, sich mit den Anwendungsmöglichkeiten und Auftragsbedingungen einer STEB auseinander zu setzen. Dazu dienen als erster Schritt die Leitfäden, die z.B. auf den Internetseiten der STEB-Koordinationsstellen Luzern und St. Gallen veröffentlicht sind, um sich zu orientieren. Ausserdem unterstützen die Koordinationsstellen interessierte Fachpersonen bei der Einschätzung, ob sich eine STEB in ihrem Kindesschutzfall eignet, die kindlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie beantworten offene Fragen zur STEB. Diese Zusatzinformationen sollten, nach Meinung der Autorinnen, genutzt werden, weil sich eine STEB nicht für alle Fälle der Kindeswohlgefährdung eignet und sie die Möglichkeiten und Grenzen der STEB, aufgrund der Praxiserfahrung der Expertinnen und Experten der Koordinationsstellen, aufzeigen. Weiter empfiehlt sich für die Sozialarbeiter/innen der zuweisenden Stellen, ihren Befragungsauftrag gut einzugrenzen und sich klare Fragestellungen zu überlegen. Damit wird überhöhten Erwartungen an die STEB entgegengewirkt.

7.2 Die STEB als entlastendes Instrument in einem Fallverlauf nutzen

Grundsätzlich ist eine Behörde verpflichtet ein Kind anzuhören, weil es sein höchstpersönliches Recht ist, über seine Erlebnisse zu berichten (Krüger, 2011, S. 3). Gerade in sehr komplexen Kindesschutzfällen, kann die STEB in einem Entscheidungs- oder Beurteilungsprozess für die Fallführenden der zuweisenden Stellen oder einer Behörde entlastend sein. Sie können sich bei diesem Befragungsinstrument auf einen fachlich und methodisch kompetenten und neutralen Befragungsstandard verlassen. Zudem wird die Fallsituation transparent dokumentiert, indem die Erlebniswelt des Kindes in seinen eigenen Worten festgehalten wird. Die audiovisuellen und schriftlichen Befragungsaufzeichnungen belegen auch nach Jahren, dass sich die auftraggebende Fachstelle oder Behörde alles zugunsten des Kindeswohls unternahm. In diesem Sinne empfehlen die Autorinnen den Sozialarbeiter/innen der zuweisenden Stellen diese Absicherungschance in ihren Auftragsüberlegungen für eine STEB zu berücksichtigen.

7.3 Systemische Überlegungen vornehmen

Die STEB-Anordnung erfordert von den Fachpersonen der zuweisenden Stellen auch systemische Überlegungen. Nach Bronfenbrenner (ohne Datum) stehen der Mensch und seine Systeme in wechselseitiger Beeinflussung zueinander. (zit. in Hobmair, S. 230-232). Im familiären Mikrossystem findet der gegenseitige Einfluss in besonders engen Grenzen statt. Die Kindessaussagen im Rahmen einer STEB können das Familiensystem belasten, vor allem wenn die tatverdächtige Person im familiären Umfeld des Kindes vermutet wird. Sie können das Kind innerhalb seiner Familie gefährden und die Familiensituation insgesamt verschlechtern. Die Autorinnen empfehlen deshalb den Sozialarbeiter/innen der zuweisenden Stellen die Kooperationsbereitschaft der Eltern für die Befragung und die möglichen daraus resultierenden Konsequenzen gut abzuschätzen.

7.4 Den Fokus auf das Partizipationsrecht des Kindes legen

Die STEB ermöglicht dem Kind mit seinen Aussagen in seinem Fallprozess mitzuwirken. Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz verpflichtet der Berufskodex die Sozialarbeiter/innen der zuweisenden Stellen zum Grundsatz der Partizipation. Unter Art. 8 Abs. 6 wird beschrieben, dass die notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit die Professionellen der Sozialen Arbeit dazu verpflichtet, ihr Klientel miteinzubeziehen und zu beteiligen (2010, S. 9). Aufgrund des Partizipationsrechts des Kindes und somit der Wahrung dieses Grundsatzes gemäss dem Berufskodex, empfehlen die Autorinnen den Sozialarbeiter/innen der zuweisenden Stellen, den finanziellen und arbeitszeitlichen Mehraufwand, die eine STEB mit sich bringt, in den dafür geeigneten Kindesschutzfällen nicht zu scheuen und ohne Vorbehalte zu akzeptieren.

7.5 Der fachliche Austausch über die STEB

Die Sozialarbeiter/innen der zuweisenden Stellen sind bei den Handlungsmaximen, gemäss Art. 16 Abs. 2 des Berufskodex, zu einem kontinuierlichem fachlichen Diskurs, zur systematischen Kontrolle ihrer Facharbeit und der kritischen Auseinandersetzung mit ihren Fehlern angehalten (ib., S. 13). Die Autorinnen empfehlen den Fallführenden der zuweisenden Stellen, basierend auf der Handlungsmaxime, einen vertiefteren Austausch mit den Koordinations- und/oder Befragungsstellen nach einer STEB zu pflegen. Dabei sollen sie ihre Meinung über die Befragungsqualität und die Auswirkungen auf die weiteren Kindesschutzmassnahmen, aufgrund der Aussagen, den STEB-Stellen zurückmelden. Ausserdem wird die STEB seit einigen Jahren im zivilrechtlichen Kontext

angewendet. Hier empfiehlt sich, nach Ansicht der Autorinnen, die praktisch erworbenen Erfahrungen mit der STEB im Rahmen einer interprofessionellen Evaluation zu bewerten. Diese dient dazu, die STEB weiter zu entwickeln und/oder an die bestehenden Bedürfnisse und Rahmenbedingungen anzupassen.

8 Ausblick

8.1 Die KESB als künftige Auftraggeberin

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und mit ihr die KESB existieren erst seit etwa einem Jahr. Den Autorinnen wurde, aufgrund der Forschungsergebnisse klar, dass die KESB nicht den gewünschten Bedarf nach einer STEB zeigt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind zurzeit mit herausfordernden Umstrukturierungsarbeiten und vielen intensiven Fallarbeiten beschäftigt. Deshalb ist es für die Autorinnen nachvollziehbar, dass die STEB für die Behörden kein vorrangiges Thema darstellt. Zudem muss eine KESB die Kinder nicht zwingend mit einer STEB anhören, weil sie dazu über andere Methoden verfügt. Die KESB wäre jedoch eine potenzielle Auftraggeberin einer STEB, weil sie, gemäss den interviewten Personen, genügend geeignete Kindesschutzfälle für diese Befragungsart hätte. Deshalb denken die Autorinnen, dass es nach der Übergangsphase interessant ist von den KESB zu erfahren, was sie über die STEB denken. Hierzu könnten sich die beiden Fragen stellen:

- *Welche Haltung hat die KESB gegenüber einer STEB?*
- *Inwiefern kann die KESB als Auftraggeberin für eine STEB auftreten?*

8.2 Alternativen Befragungsformen zur STEB

Es stellt sich auch die Frage nach alternativen Befragungsformen zu einer STEB. Die interviewten Personen meinten, dass es ihnen einerseits nicht klar ist, wie die Kinder von den Behörden und Fachstellen tatsächlich befragt werden und andererseits die geringe STEB-Nachfrage nach alternativen Befragungsmethoden verlangt. Jacqueline Sidler vom Kantonalen Jugendamt in Bern erwähnte zudem, dass grundsätzlich die Nachfrage nach standardisierten Verfahren bei den Kindesschutzfachstellen gross ist und deshalb im Kanton Bern neue Abklärungsinstrumente für den Kindesschutz erarbeitet werden (Telefonat vom 14. August 2013). Deshalb wäre es, nach Ansicht der Autorinnen interessant, in einer weiteren Untersuchung die vorhandenen Befragungsformen im zivilrechtlichen Kindesschutz zu eruieren und in einem weiteren Schritt zu überlegen, welche Befragungsmethoden für diesen Fachbereich geeignet oder gar besser sein könnten.

Hierzu könnten sich folgende Fragen stellen:

- *Welche Befragungsmethoden werden in zivilrechtlichen Kinderschutzbehörden- und Fachstellen angewendet?*
- *Welche Befragungsmethoden erfüllen die Sachverhaltsermittlung nach dem zivilrechtlichen Kindeswohlverständnis?*
- *Inwieweit können die Befragungsmethoden der zivilrechtlichen Kinderschutzbehörden- und Fachstellen an die STEB anknüpfen?*

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung (1992). *Kindesmisshandlungen in der Schweiz. Schlussbericht zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Departementes des Inneren*. Bern: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale.

Arbeitsgruppe Kinderschutz (2009). *Pilotphase Umsetzung des Konzeptes „Kinderschutz im Kanton St.Gallen“*. Schlussbericht der Arbeitsgruppe Kinderschutz vom September 2009. Gefunden am 9. Oktober 2013 unter http://www.soziales.sg.ch/home/Kinder_und_Jugendliche/kinder-_und_jugendschutz/kinderschutz/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_1.ocFile/Schlussbericht,%208.%20September%202009.pdf

Arbeitskreis Kinderschutz – Arbeitskreis zur Optimierung der Angebotsstrukturen im Kanton Basel- Stadt bei Kindesmisshandlungen. *Schlussbericht vom Dezember 1999* (1999). Basel-Stadt.

Avenir Social (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Gefunden am 15. Mai 2013, unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5)

Cassée, Kitty (2010). *Kompetenzorientierung - Eine Methodik für die Kinder- und Jugendhilfe. Ein Praxisbuch mit Grundlagen, Instrumenten und Anwendungen* (2. Aufl.). Stuttgart: Haupt Verlag.

Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (2006). *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien*. Lengerich: Pabst Science Publishers.

Dienststelle Soziales und Gesundheit (DISG) Fachstelle Kinderschutz Luzern (ohne Datum). *Leitfaden für die Standardisierte Erstbefragung STEB*. Gefunden am 15. Mai 2013, unter http://www.disg.lu.ch/kinderschutz_steb

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2013) *Opferhilfe nach einer Straftat in der Schweiz*. Gefunden am 18. November 2013, unter <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/opferhilfe/opferhilfe-inlandstat-d.pdf>.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt (ohne Datum). *KJD Kinder- und Jugenddienst*. Gefunden am 8. November 2013, unter <http://www.ed-bs.ch/jfs/kjd/ed-flyer-kjd-2012.pdf>

fabe (ohne Datum). *Familien- Paar- und Erziehungsberatung*. Gefunden am 1. November 2013, unter <http://upload.sitesystem.ch/B2DBB48B7E/F12F908835/3A37747FFF.pdf>

Flick, Uwe (2004). *Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt- Taschenbuch-Verlag.

Häfeli, Christoph (2010). *Der Beitrag des zivilrechtlichen Kindesschutzes zur Abwendung und Milderung der Gefährdung von Kleinkindern*. Gefunden am 6. Oktober 2013, unter http://www.kispisg.ch/downloads_cms/referat_2_christoph_haefeli_zivilrechtlicher_kindesschutz.pdf

Häfeli, Christoph (2005). *Wegleitung für vormundschaftliche Organe* (4. Aufl.). Zürich: kdmz, Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale Zürich.

Hobmair, Hermann (Hrsg.); Altenthan, Sophia; Betscher-Ott, Sylvia; Dirrigl, Werner; Gotthardt, Wilfried & Ott Wilhelm (2003). *Psychologie* (3. Aufl.). Troisdorf: Bildungsverlag EINS.

In Via Fachstelle Kindesschutz, Opferhilfe für Kinder- und Jugendliche (2006). *Kindesschutzzentrum St. Gallen. Schlupfhuus. In Via. Romerhuus*. Gefunden am 5. November 2013, unter http://www.kispisg.ch/downloads_cms/flyer_invia.pdf

Kanton Nidwalden (ohne Datum). *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)*. Gefunden am 1. November 2013, unter http://www.nw.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?amt_id=1001&page=0

- Kindesschutz im Kanton St. Gallen (ohne Datum). *Leitfaden «Standardisierte Erstbefragung STEB»*. Gefunden am 15. Mai 2013, unter http://www.soziales.sg.ch/home/Kinder_und_Jugendliche/kinder-_und_jugendschutz/kinderschutz_/standardisierte_erstbefragung.html
- Kindesschutz: Vom Projekt zum Netzwerk. Schlussbericht der Kommission für Kindes- und Jugendschutz zuhanden des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt (2003). Basel-Stadt.
- Kindesschutzzentrum St. Gallen (ohne Datum). *Romerhuus. Psychosomatik und Psychotherapie*. Gefunden am 5. November 2013, unter unter <http://www.kispisg.ch/?menu=ksz&sub=romerhuus>
- Kindesschutzzentrum St. Gallen (ohne Datum). *Schlupfhuus. Notunterkunft für Kinder und Jugendliche*. Gefunden am 5. November 2013, unter unter <http://www.kispisg.ch/?menu=ksz&sub=schlupfhuus>
- Kommission für Kindesschutz Kanton Zürich (2009). *Leitfaden zur Standardisierung des Verfahrens in Fällen von Kindesmisshandlung* (6. Aufl.). Winterthur: Mattenbach AG.
- Konzept „Kindesschutz im Kanton St.Gallen“*. (2009). Gefunden am 9. Oktober 2013 unter http://www.soziales.sg.ch/home/Kinder_und_Jugendliche/kinder-_und_jugendschutz/kinderschutz_/jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_0.ocFile/Konzept%20Kindesschutz%202009,%203.%20November%202009.pdf
- Krügel, Sarah (2011). *Die Anhörung des Kindes in vormundschaftlichen Verfahren*. Gefunden am 23. Mai 2013, unter http://www.netzsg.ch/Portaldata/1/Resources/dateien/Paper_Kindesanhoerung.pdf
- Mayer, Horst Otto (2009). *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung, Auswertung* (5. Aufl.). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Mayer, Horst Otto (2006). *Interview und schriftliche Befragung* (2. Aufl.). München: Oldenbourg.

Metzger, Marius (2009). *Sampling: Wie kommt man zur Stichprobe?*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Milne, Rebecca & Bull, Ray (2003). *Psychologie der Vernehmung. Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern*. Bern: Hans Huber Verlag.

Peter, Verena (2012). *Interventionen im Kinderschutz*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript. Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

Poole, Debra A. & Lamb, Michael E. (2009). *Investigative Interviews of Children. A Guide for helping Professionals* (5. Aufl.). Washington DC: American Psychological Association.

Projektgruppe „Kinder- und Jugendschutz“ (2006). *Kinderschutz im Kanton St.Gallen*. Gefunden am 9. Oktober 2013 unter http://www.soziales.sg.ch/home/Kinder_und_Jugendliche/kinder_und_jugendschutz/kinderschutz/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_3.ocFile/RRB%2520Kinder-%2520und%2520Jugendschutz%2520Bericht.pdf

Schulpsychologischer Dienst des Kanton St. Gallen Beratung und Diagnostik (ohne Datum). *Beratung*. Gefunden am 8. November 2013, unter <http://www.schulpsychologie-sg.ch/1-beratung.html>

Schulpsychologischer Dienst des Kanton St. Gallen Beratung und Diagnostik (ohne Datum). *Regionalstellen*. Gefunden am 8. November 2013, unter <http://www.schulpsychologie-sg.ch/2-rs-alle.html>

Schulz von Thun, Friedemann (2009). *Miteinander Reden. Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation* (47. Aufl.). Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Schweizerischer Bundesrat (1995). *Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz. Stellungnahme des Bundesrates*. Bern: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

Stiftung Kinderschutz Schweiz (ohne Datum). *Das System Kinderschutz. Strafrechtlicher Kinderschutz*. Gefunden am 20. Oktober 2013, unter <http://kinderschutz.ch/cmsn/de/content/das-system-kinderschutz>

Soziales und Gesellschaft Luzern (ohne Datum). *Fachstelle Kinderschutz*. Gefunden am 8. November 2013, unter <http://www.disg.lu.ch/index/themen/kinderschutz.htm>

Sutter, Linda (2011). *Kinderopfererneuerung nach Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO). Eine Herausforderung im Spannungsfeld zwischen Opferinteressen, Interessen der Strafverfolgung und Beschuldigtenrechten, unter Beachtung rechtlicher und kommunikationspsychologischer Aspekte*. Gefunden am 13. März 2013, unter http://www.ccfw.ch/sutter_linda_kindsopfererneuerung_nach_schweizerischer_strafprozessordnung.pdf

Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.). (2008). *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis*. Luzern: interact.

Vormundschaftssekretariat Emmen und Rothenburg (ohne Datum). *Gesetzliche Aufträge und Dienstleistungen*. Gefunden am 1. November 2013, unter http://www.emmen.ch/de/gemeindeverwaltung/abteilungen_detail.php?script=/de/gemeindeverwaltung/wScripts/abteilung_anzeigen.php&navanchor=2110230&DepartmentId=964705932

Walther, Eva; Preckel, Fanzis & Mecklenbräuer, Silvia (Hrsg.). (2010). *Befragung von Kindern und Jugendlichen. Grundlagen, Methoden und Anwendungsfehler*. Göttingen: Hogrefe Verlag.

Watzlawick, Paul; Beavin, Janet H. & Jackson, Don D. (2007). *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien* (11. Aufl.). Bern: Hans Huber Verlag.

Anhang A: Leitfadeninterview

STEB als geeignetes Instrument zur Sachverhaltsklärung

Einstieg

- Vorstellen
- Ziel der Befragung
- Themen
- Offenes, freies Antworten
- Dauer
- Aufzeichnung Gespräch
- Anonymisierung

Für welche Fachstelle haben Sie gearbeitet, als in Ihrem Kinderschutzfall eine STEB durchgeführt worden ist?

(Was ist der Auftrag dieser Fachstelle?)

In welcher Funktion haben Sie in dieser Fachstelle gearbeitet?

1. Themenkomplex:

Anordnung einer Standardisierten Erstbefragung

Hauptfrage 1:

Was können Sie uns zu den Kinderschutzfällen erzählen, in denen eine STEB durchgeführt worden ist?

(Bei welchen Kindeswohlgefährdungen werden STEB's durchgeführt?)

(Wie alt sind die befragten Kindern oder Jugendlichen?)

(Wie ist der Unterschied des Geschlechts bei den befragten Kindern und Jugendlichen?)

Hauptfrage 2:

Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine STEB durchgeführt wird?

Hauptfrage 3:

Welche Hindernisse gibt es bei der Anordnung einer STEB?

2. Themenkomplex:

Zusammenarbeit zwischen STEB-Stellen und zuweisenden Stellen

Hauptfrage 4:

Wie sieht die Zusammenarbeit vor der Befragung zwischen Ihrer Fachstelle und der Stelle die die STEB durchführt aus?

Hauptfrage 5:

Wie sieht die Zusammenarbeit nach der Befragung aus?

3. Themenkomplex:

Ergebnisse der STEB

Hauptfrage 6:

Inwiefern hat die STEB einen Beitrag zur Sachverhaltsklärung in den Kindesschutzfällen geleistet?

Hauptfrage 7:

Inwieweit sind Ihre Erwartungen an die STEB erfüllt worden?

Hauptfrage 8:

Inwiefern hatten Sie, nach der STEB, weiteren Informationsbedarf zur Sachverhaltsklärung?

(Gründe für Informationsbedarf? Welche Inhalte haben gefehlt?)

Hauptfrage 9:

Welchen Einfluss hatte das STEB-Ergebnis auf Ihre weiteren Kindesschutzmassnahmen?

Ergänzungen?

Anhang B: STEB-Leitfaden Kanton Luzern



Gesundheits- und Sozialdepartement

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Fachstelle Kinderschutz

Rösslimattstrasse 37

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 68 78

Telefax 041 228 51 76

kinderschutz@lu.ch

www.disg.lu.ch

Leitfaden für die Standardisierte Erstbefragung STEB

Die Fachstelle Kinderschutz koordiniert und organisiert die Befragungen (STEB).

Kontaktadresse:

Dienststelle Soziales und Gesellschaft

Fachstelle Kinderschutz

Rösslimattstrasse 37

6002 Luzern

Telefon: 041 228 58 96

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vor einer STEB	
1.1 Zweck	2
1.2 Indikation für eine STEB	2
1.3 Vorbedingungen	2
2. Anmeldung	
2.1 Abklärungen vor einer Anmeldung	3
2.2 Informationen für die Sorgeberechtigten	3
2.3 Notwendige Formulare	3
3. Die STEB	
3.1 Vorbereitung der Befragung	3
3.2 Befragung	4
3.3 Grundsätze der Befragung	4
4. Nach der STEB	
4.1 Umgang mit dem Kind/Jugendlichen nach der Befragung	4
4.2 Umgang mit der audiovisuellen Aufnahme	4
4.3 Die Auswertung	5

1. Vor einer STEB

1.1 Zweck

Die STEB leistet einen Beitrag zur Klärung oder Dokumentation eines Sachverhaltes (sexuelle Übergriffe, körperliche und seelische Misshandlung, Vernachlässigung). Sie ist eine von verschiedenen Entscheidungsgrundlagen für die Gewährleistung des Schutzes eines Kindes oder Jugendlichen. Im Rahmen des Kindesschutzes dient eine STEB also neben der Wahrheitsfindung auch der Dokumentation eines Sachverhaltes.

Die STEB ist so durchzuführen und zu dokumentieren, dass sie in einem Zivil- oder Strafverfahren der Beweissicherung dienen kann. Im Falle einer Strafuntersuchung können weitere Befragungen allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Ist bereits zu Beginn klar, dass eine Strafanzeige eingereicht wird, so findet die Erstbefragung durch die Strafverfolgungsbehörden statt.

1.2 Indikation für eine STEB

Es soll grundsätzlich eine verbale Äusserung des Kindes/Jugendlichen vorliegen. Liegt keine verbale Äusserung des Kindes/Jugendlichen vor, kann eine STEB durchgeführt werden, wenn Beteiligte eine solche beantragen und/oder andere Hinweise eine STEB begründen. Für eine Befragung muss ein Kind zudem einen Entwicklungsstand erreicht haben, welcher eine Befragung erlaubt.

1.3 Vorbedingungen

- a) Jede im Konzept aufgelistete Behörde/Institution (Kinderspital, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Gerichte) kann eine STEB in Auftrag geben. Weitere Institutionen und Beratungsstellen können über diese Behörden/Institutionen eine STEB in die Wege leiten.
- b) Die Kosten einer STEB sind grundsätzlich von der auftraggebenden Behörde/Institution zu übernehmen. Das Kinderspital und der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst werden in der Regel eine Kostengutsprache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangen. Je nach Befragung betragen die Kosten voraussichtlich zwischen Fr. 1'000.-- und Fr. 2'000.--.
- c) Eine STEB wird nur durchgeführt, wenn die auftraggebende Behörde/Institution bereit ist, die audiovisuelle Aufnahme bei Bedarf für ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren zur Verfügung zu stellen.
- d) In der Regel soll für die Durchführung einer STEB das schriftliche Einverständnis mindestens eines sorgeberechtigten Elternteils vorliegen. Wird eine STEB als notwendig erachtet, die Eltern verweigern aber die Einwilligung, so sind Kindesschutzmassnahmen zu prüfen bzw. so ist der Fall der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden. Einer solchen Meldung bedarf es auch, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat und gleichzeitig die tatverdächtige Person ist. Die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird überprüfen, ob eine STEB ohne Einwilligung der Eltern anzuordnen ist.
- e) Bei urteilsfähigen Jugendlichen (in der Regel ab dem 12. Lebensjahr) kann eine STEB ohne Einwilligung der Eltern in die Wege geleitet werden, falls der/die Jugendliche dies ausdrücklich wünscht und hierfür triftige Gründe vorliegen. In diesem Fall unterschreibt der/die Jugendliche die Einverständniserklärung selbst.

2. Anmeldung

2.1 Abklärungen vor einer Anmeldung

- a) Als Erstes müssen die Fragen des Anmeldeformulars beantwortet werden.
- b) Versteht und/oder spricht ein Kind/Jugendlicher die deutsche Sprache ungenügend und spricht die befragende Person die Fremdsprache des Kindes ebenfalls ungenügend, muss ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin bei gezogen werden. Bei Kindern mit einer Behinderung muss allenfalls eine seiner Behinderung entsprechende Fachperson bei gezogen werden. Diese Personen müssen sich selbstverständlich der Schweigepflicht unterstellen (siehe Formular).

2.2 Informationen für die Sorgeberechtigten

Wird eine STEB als sinnvoll erachtet, soll die auftraggebende Behörde/Institution nach Möglichkeit mit den Sorgeberechtigten das Informationsblatt für Sorgeberechtigte zuerst mündlich Punkt für Punkt durchgehen und es dann auch schriftlich abgeben (siehe Informationsblatt für Sorgeberechtigte).

2.3 Notwendige Formulare

- a) Die Anmeldung erfolgt mit einem ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformular der auftraggebenden Behörde/Institution.
- b) Der Anmeldung beigelegt wird die unterzeichnete Einverständniserklärung (siehe 1.3.c und 1.3.d). In dieser ist vermerkt, dass die Befragung audiovisuell dokumentiert wird, eine audiovisuelle Dokumentation bei der STEB-Koordination aufbewahrt wird, eine audiovisuelle Dokumentation zusammen mit einem Verlaufsprotokoll der auftraggebenden Behörde/Institution übergeben wird und die audiovisuelle Dokumentation im Rahmen eines allfälligen zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens als Beweismittel zur Verfügung gestellt werden muss. Ferner wird auf diesem Formular gefragt, ob die audiovisuelle Dokumentation mit Fachpersonen besprochen werden darf.
- c) Das Begleitformular, das der Erfassung einiger relevanter Daten dient, ist spätestens bis zum Vortag der Befragung an die STEB-Koordination nachzuliefern.

3. Die STEB

3.1 Vorbereitung der Befragung

- a) Über die Durchführung einer Befragung entscheidet die auftraggebende Behörde/Institution zusammen mit der Fachstelle Kinderschutz.
- b) Fachpersonen, die in einen Fall involviert sind oder waren, dürfen im besagten Fall keine Befragung durchführen.
- c) Eine STEB soll nach der Anmeldung so rasch wie möglich – in dringlichen Fällen innert zwei Arbeitstagen, in allen anderen Fällen innert 10 Tagen – durchgeführt werden. Müssen für eine Befragung aus triftigen Gründen zwei Termine wahrgenommen werden, sollen diese zeitlich möglichst nahe zusammen liegen.
- d) Eine STEB wird audiovisuell dokumentiert und in einem Befragungsraum beim KJPD durchgeführt.
- e) Die STEB-Befragenden werden von der STEB-Koordination kontaktiert und nach Verfügbarkeit eingeteilt.

3.2 Befragung

- a) Eine STEB wird immer von zwei Fachpersonen, die über die entsprechende Aus- bzw. Weiterbildung verfügen, durchgeführt. Eine Fachperson übernimmt die Befragung, die andere beobachtet das Geschehen und überwacht die Technik. Die beobachtende Fachperson kann bei Bedarf Hilfestellung bieten, resp. um Hilfestellung angegangen werden. Sie hält ihre besonderen Beobachtungen in einem Verlaufsprotokoll fest.
- b) Um dem Kind Sicherheit zu geben, sollen ihm während der Begrüssungsphase der Raum und die audiovisuellen Installationen in Anwesenheit der Begleitperson gezeigt werden. Anschliessend verlässt die Begleitperson den Raum, da in der Regel keine Bezugsperson des Kindes/des Jugendlichen bei der Befragung anwesend sein sollte. Falls die Vertrauensperson in begründeten Ausnahmefällen im Raum anwesend ist, hat sie sich so zu platzieren, dass sie mit aufgezeichnet wird, das Kind/Jugendliche jedoch nicht beeinflussen kann.
- c) Die audiovisuelle Aufzeichnung ist vor der Begrüssung zu starten, da die Begrüssungsphase und der alters entsprechend formulierte Hinweis auf Wahrheitspflicht, Antwortverweigerungsrecht und weitere Informationen ebenfalls zu dokumentieren sind.

3.3 Grundsätze der Befragung

- a) Im Zentrum steht die Sachverhaltsermittlung unter dem Aspekt des Kindeswohls.
- b) Für den Fall, dass ein Elternteil tatverdächtig ist, müssen sich die befragenden Personen der widersprüchlichen Bedürfnislage des Kindes bewusst sein: Einerseits wünscht das Kind dringend, dass die Misshandlungen aufhören, andererseits empfindet es seinen Eltern gegenüber meist tiefe Loyalität und wünscht ausser der Beendigung der Misshandlungen keine familiären Veränderungen.
- c) Es werden keine Suggestivfragen gestellt.
- d) Die Befragung wird dem Entwicklungsstand, den kognitiven Fähigkeiten und anderen besonderen Gegebenheiten (z.B. Behinderungen) des Kindes/Jugendlichen gerecht.

4. Nach der STEB

4.1 Umgang mit dem Kind/Jugendlichen nach der Befragung

Vertrauenspersonen sollen dem Kind oder dem Jugendlichen möglichst keine Fragen über die Befragung stellen. Selbstverständlich darf das Kind / der Jugendliche von sich aus erzählen, die Bezugspersonen sollen aber nur zuhören und nicht nachfragen. Es sollen auch keine Versprechen abgegeben werden (z.B. dass das Kind / der Jugendliche nun nie mehr befragt werde, dass jemand sicher bestraft werde oder dass jemand sicher nicht bestraft werde). Am besten ist es, mit dem Kind oder dem Jugendlichen etwas zu unternehmen, das positiv erlebt werden kann. Es soll möglichst rasch in den Alltag zurückgekehrt werden.

4.2 Umgang mit der audiovisuellen Aufnahme

- a) Nach der Befragung wird der auftraggebenden Behörde/Institution eine audiovisuelle Dokumentation zusammen mit einem Verlaufsprotokoll mit eingeschriebener Post zugestellt. Eine audiovisuelle Dokumentation bleibt bei der STEB-Koordination und ist einzuschliessen.
- b) Die auftraggebende Behörde/Institution entscheidet im Rahmen ihrer (juristischen) Möglichkeiten im Sinne des Kindeswohls und mit fachlicher Kompetenz über das weitere Vorgehen.
- c) Die audiovisuelle Dokumentation und das Verlaufsprotokoll werden Teil der bei der auftraggebenden Behörde/Institution geführten Akten. Alle audiovisuellen Aufnahmen sind unter Verschluss zu halten.

- d) Für das Einsichtsrecht sind die jeweiligen Verfahrensvorschriften sowie das eidgenössische und kantonale Datenschutzrecht massgebend. Den auftraggebenden Behörden/Institutionen wird ein Merkblatt mit Empfehlungen betreffend die Einsichtnahme in die audiovisuelle Befragung ausgehändigt.
- e) Das Befragerteam stellt mittels Formular Rechnung.

4.3 Die Auswertung

- a) Die Auswertung der audiovisuellen Dokumentation erfolgt durch die auftraggebende Behörde/Institution. Bei komplexen Fällen gibt es die Möglichkeit, über die STEB-Koordination ein Fachausschuss der Kinderschutzgruppe des Kantons Luzern zur Auswertung beizuziehen.
- b) Die STEB-Fachperson, welche die Befragung durchgeführt hat, macht keine Auswertung der Aufnahme.
- c) Ist eine STEB nicht durchführbar oder hat sie keine Klärung des Verdachts auf eine allfällige Misshandlung gebracht, so ist es Aufgabe der auftraggebenden Behörde/Institution, auf andere Weise an einer Klärung zu arbeiten. Letztlich muss auf jeden Fall entschieden werden (können), ob und in welcher Form das Kind Schutz benötigt.



Leitfaden «Standardisierte Erstbefragung STEB»

1 Zweck

Die STEB ist eine Befragung von Kindern oder Jugendlichen, die bei einem Verdacht auf eine Misshandlung oder bei einer erwiesenen Misshandlung durchgeführt wird. Sie wird von dafür qualifizierten Fachpersonen durchgeführt und video-audio-dokumentiert. Unter Misshandlung werden körperliche und seelische Misshandlung, sexuelle Übergriffe, Vernachlässigung und häusliche Gewalt verstanden.

Die STEB

- dient der Dokumentation von Aussagen über vermutete oder erwiesene Misshandlung von Minderjährigen;
- kann zur Klärung beitragen, ob eine vermutete Misshandlung tatsächlich stattgefunden hat;
- kann eine Entscheidungsgrundlage sein für zivilrechtliche und andere Massnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern oder Jugendlichen;
- kann als Grundlage für den Entscheid über das Erstellen einer Strafanzeige dienen.

Die STEB-Befragung wird ausserhalb des Strafverfahrens durchgeführt und gilt nicht als erste Befragung im Sinn des Opferhilfegesetzes. Die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes und die Anforderungen des Strafprozesses werden beachtet, so dass die Aufnahmen in einem späteren Strafverfahren verwendet werden können.

2 Voraussetzungen für eine STEB

2.1 Indikationen für eine Standardisierte Erstbefragung

Eine STEB ist indiziert

- wenn das Kind oder der/die Jugendliche bereits eine Aussage oder klare, verbale Andeutungen auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt bzw. Vernachlässigung oder Verwahrlosung gemacht hat;
- und äussert, eine Aussage machen zu wollen; bzw. berechnete Argumente bestehen, dass das Kind oder der/die Jugendliche auch im Rahmen einer STEB Aussagen machen wird;
- wenn im Moment oder bis auf Weiteres keine Strafanzeige oder Meldung in Frage kommt;
- wenn unklar ist, ob es bei den Aussagen tatsächlich um eine strafrechtlich oder zivilrechtlich relevante Handlung geht;
- wenn bei Aussagen von Kleinkindern oder Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beurteilt werden muss, ob es sich tatsächlich um eine strafrechtlich oder zivilrechtlich relevante Handlung handelt;

oder

- wenn es auch ohne verbale Aussage des Kindes oder der/des Jugendlichen erhebliche Hinweise auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt bzw. Vernachlässigung oder Verwahrlosung gibt;
- wenn die Empfehlung einer Kinderschutzgruppe des Kantons St.Gallen oder der In Via für eine STEB gemacht wurde;
- und berechtigte Argumente bestehen, dass das Kind oder der/die Jugendliche im Rahmen einer STEB Aussagen machen wird.

Wir gehen davon aus, dass eine STEB bei Kindern im Alter ab ungefähr drei Jahren durchgeführt werden kann.

2.2 Einwilligung zu einer STEB

Die fallführende Person instruiert die zu befragenden Kinder und Jugendlichen über das Ziel und den Ablauf einer STEB.

Die Sorgeberechtigten unterzeichnen eine Einverständniserklärung. Wird dieses Einverständnis nicht gegeben oder ist eine starke Einflussnahme der Sorgeberechtigten zu befürchten, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine STEB anordnen.

Bei Jugendlichen klärt die fallführende Person ab, ob der Einbezug der Sorgeberechtigten wegen Interessenkollision unterbleiben soll. Urteilsfähige Jugendliche ab ungefähr zwölf Jahren können persönlich eine Einverständniserklärung abgeben.

3 Auftragserteilung

3.1 Auftragserteilende Institutionen

Den Auftrag für eine STEB können folgende Institutionen erteilen:

- Kinderschutzzentrum St.Gallen, In Via, Schlupfhuus, Romerhuus
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste KJPD St.Gallen - interne Kinderschutzgruppe
- Schulgesundheitsdienst der Stadt St.Gallen (Schulpsychologischer Dienst, Schulärztlicher Dienst und Schulsozialarbeit)
- Kinderspital - interne Kinderschutzgruppe
- Kinder- und Jugendpsychiatrisches Zentrum Klinik Sonnenhof, Ganterschwil
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St.Gallen
- Soziale Fachstellen, Beratungsstellen (siehe Anhang)
- Heilpädagogischer Dienst St.Gallen - Appenzell - Glarus
- Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen (kann einen Auftrag für eine STEB-Befragung in Kooperation mit einer anderen aufgeführten Stelle erteilen)

Für die Erteilung eines Auftrags, eine STEB durchzuführen, ist die Rücksprache mit einer zweiten Fachperson erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit, in einer Fallbesprechung mit einer regionalen Kinderschutzgruppe zu prüfen, ob eine STEB indiziert ist.

Die auftraggebenden Stellen verpflichten sich, die Videoaufnahmen für allfällige spätere straf- oder zivilrechtliche Verfahren zur Verfügung zu stellen.

4 Durchführung einer STEB

4.1 Ablauf einer STEB

Anmeldung/Auftragserteilung

Die Anmeldung erfolgt durch ein standardisiertes Anmeldeformular. Für die Anmeldung ist die Rücksprache der fallführenden Person mit einer zweiten Fachperson erforderlich. Für die Anmeldung braucht es beide Unterschriften. Für Fragen zur Anmeldung und zum Ablauf steht die STEB-Koordination zur Verfügung. Die Auftragserteilung wird innerhalb von ein bis zwei Tagen durch das Sekretariat bestätigt. Evt. gibt es Rückfragen von der STEB-Koordination an die fallführende Fachperson.

Organisation der STEB-Befragung

Die Koordination sucht die STEB-Befragerin bzw. den STEB-Befrager und die STEB-Technikerin bzw. den STEB-Techniker. Bei der Auswahl des Teams wird auf das Vermeiden von Interessenkollisionen geachtet. Via Sekretariat werden die Termine für die STEB-Befragung an die sorgeberechtigte und die fallführende Person versendet. Die Befragung findet in der Regel innerhalb 14 Tagen ab der Anmeldung statt.

Rückfragen/persönlicher Austausch

Vor der Befragung findet ein persönlicher oder telefonischer Austausch zwischen der fallführenden Person und der STEB-Befragerin bzw. dem STEB-Befrager statt.

Durchführung der STEB-Befragung

Nach einer kurzen Information zum Ablauf und der Besichtigung der Räumlichkeiten findet die eigentliche Befragung mit Video- und Audiodokumentation statt.

Das Befragungsteam besteht aus zwei Personen. Eine Person führt das Befragungsgespräch, die zweite Person überwacht die Technik, beobachtet das Gespräch und gibt bei Bedarf Hilfestellungen.

Die sorgeberechtigte Person schaut und hört nicht zu. Die fallführende Person kann im Technikraum die Befragung mit verfolgen.

Nach der Befragung findet mit der fallführenden Person und der Sorgeberechtigten nur ein formeller Abschied statt.

Erstellen des Inhaltsverzeichnisses

Die STEB-Befragerin bzw. der STEB-Befrager und die STEB-Technikerin bzw. der STEB-Techniker erstellen eine DVD der Aufnahme und ein Inhaltsverzeichnis zu relevanten Aussagepunkten.

Erstellen einer Sicherungskopie und Zustellen der DVD

Die Befragenden erstellen eine Sicherungskopie. Die DVD und das Inhaltsverzeichnis werden der fallführenden Person zugesendet.

Beratung der fallführenden Fachperson

Für Rückfragen stehen die STEB-Befragerin bzw. der STEB-Befrager und die STEB-Technikerin bzw. der STEB-Techniker sowie die anderen STEB-Mitglieder zur Verfügung.

Archivierung und Rechnungsstellung

Die Sicherheitskopie (DVD) wird archiviert. Die STEB-Befragung wird statistisch erfasst und das Sekretariat stellt die Rechnung.

4.2 Zusammenarbeit mit einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher

Auf dem Anmeldeformular werden Angaben zu Sprachkenntnissen erfragt. Die Einladung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erfolgt durch die STEB-Befragerin bzw. den STEB-Befrager. Erforderlich ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Befragenden und Dolmetschenden. Es wird eine wortwörtliche Übersetzung erwartet.

5 Aufbewahrung und Weitergabe der Aufnahmen, Gewährung der Einsichtsrechte

5.1 Aufbewahrung der Aufnahmen

Die auftraggebende Institution trägt die Verantwortung für die STEB-Aufnahmen. Sie erhält ein Merkblatt mit Informationen zur Aufbewahrung der Aufnahmen und zu Einsichtsrechten.

Die Bänder müssen den Strafbehörden und den zivilrechtlichen Behörden bei einem allfälligen Verfahren zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden sie Teil der Akten der Strafbehörden oder der zivilrechtlichen Behörden.

Beim Schulpsychologischen Dienst des Kantons St.Gallen wird eine Sicherungskopie aufbewahrt. Die Sicherungskopie wird für den Fall, dass das Original beschädigt wird oder verloren geht, archiviert.

5.2 Einsichtsrechte

Das befragte Kind oder die/der befragte Jugendliche hat ein Einsichtsrecht. Dieses soll unter fachlicher Begleitung gewährt werden.



Die Eltern werden gebeten, nach der Befragung auf die Einsicht der Bänder zu verzichten und das Recht des befragten Kindes auf sein Privatleben (Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention) zu achten.

Erfahrungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche oft ihre Eltern schonen wollen und ihnen nicht alles erzählen, was vorgefallen ist. Wenn sie wissen, dass die Eltern darauf verzichten, die STEB-Aufzeichnungen anzuschauen, können sie ohne Rücksichtnahme erzählen, was geschehen ist.

Die auftraggebende Stelle kann für die Eltern anstelle einer Einsichtnahme die Ergebnisse in groben Zügen zusammenfassen.

Falls es später zu einem juristischen Verfahren kommt, muss den Eltern in der Regel Akteneinsicht und d.h. auch Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt werden, wenn diese darauf bestehen.

5.3 Weitergabe der Aufnahmen

Die auftraggebenden Fachstellen verpflichten sich, die Videoaufnahmen für allfällige spätere straf- oder zivilrechtliche Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe der DVD erfolgt, wenn die Gewissheit besteht, dass tatsächlich ein zivilrechtliches oder strafrechtliches Verfahren eröffnet worden ist.

Die DVD mit den Aufnahmen wird von den zivil- oder strafrechtlichen Behörden schriftlich angefordert. Die Fachstelle sendet die DVD eingeschrieben per Post.

6 Kosten und Finanzierung

Eine STEB-Befragung kostet pauschal Fr. 1'200.–

Bei Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen werden die Kosten im Rahmen des Konzepts Kinderschutz durch den Kanton St.Gallen (Amt für Soziales) getragen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst.

Anhang D: Codierungsraster

Überbegriff	Codes	Interviewaussagen
Fachstelle	Angebot der Fachstelle	
	Auftraggeber der Fachstelle	
	Zielgruppe der Fachstelle	
	Interne Abläufe und Strukturen	
	Auftrag der Fachstelle	
Funktion/Beruf	Funktion der Fachperson	
	Beruflicher Hintergrund der Fachperson	
Angaben zu den/dem Kinderschutzfall/fällen	Art der Kindeswohlgefährdung (Missbrauchsverdacht)	
	Alter der befragten Kinder/Jugendlichen	
	Geschlecht der befragten Kinder/Jugendlichen	
	Familiensituationen der befragten Kinder/Jugendlichen	
Kriterien der STEB-Anordnung		
Hindernisse bei der STEB-Anordnung	Finanzierung der STEB	
	Gesetzliche Rahmenbedingungen	
	Voraussetzungen der zu befragenden Kindern/Jugendlichen	
Zusammenarbeit zwischen STEB-Stelle und zuweisender Stelle	Vor der Befragung	
	Nach der Befragung	
Ergebnisse der STEB	Rückmeldung der zuweisenden Stelle an STEB-Stelle	
	Beitrag zur Sachverhaltsklärung	
	Erwartungen an STEB	
	Informationsbedarf nach der STEB	
	Einfluss auf weitere Kinderschutzmassnahmen	
Sonstiges	Sinn und Zweck der STEB	
	Ziel der STEB	
	Ziel des Kinderschutz	
	Zukunft der STEB	

Anhang E: Auszüge aus telefonischen Rückmeldungen bei der Suche nach geeigneten Interviewpartnerinnen/-partnern

Datum	Behörde/Fachstelle	Rückmeldungen
7.8.2013	KESB Basel-Stadt	<ul style="list-style-type: none"> - Erst eine STEB in Auftrag gegeben und deshalb zuwenig repräsentativ für ein Interview. - KESB wird künftig wohl Hauptauftraggeberin für STEB sein. Aber jetzt ist es noch zu früh, weil alles im Aufbau ist. - Interessant wäre die Haltung der Jura zur STEB zu erfahren. - KESB Basel-Stadt beschäftigt sich mit der Frage, wann in gewissen Kinderschutzfällen eine strafrechtliche und wann eine zivilrechtliche Befragung stattfinden soll.
5.8.2013	KESB Birstal	<ul style="list-style-type: none"> - STEB für die KESB Birstal bisher kein Thema, da die Behörde keine Abklärungen vornimmt.
6.8.2013	Sozialberatung Birsfelden	<ul style="list-style-type: none"> - In BL werden alle Befragungen von einer Psychologin durchgeführt. - <i>Kritik:</i> 1. Diese Befragungen werden nicht aufgezeichnet und sind somit intransparent. 2. STEB sollte nicht von Psychologinnen oder Psychologen durchgeführt werden, sondern von einer neutralen Person, damit sie wirklich zivil- und strafrechtlich verwendet werden können. Es geht nicht um psychologische Gespräche. - Die STEB-Anspruchnahme ist seit Jahren rückläufig. Interessant wäre zu wissen warum.
5.8.2013	KESB Liestal	<ul style="list-style-type: none"> - STEB in Kinderschutzfällen kein Thema, da sie sich die KESB noch im Aufbau befindet und die STEB somit nicht berücksichtigt werden kann.
26.8.2013	Soziale Dienste Wohlen BE	<ul style="list-style-type: none"> - STEB war bisher kein Thema. Die Kinder werden nach nicht standardisiertem Verfahren befragt.
14.8.2013	Kant. Jugendamt Bern	<ul style="list-style-type: none"> - STEB wird im Kanton BE eher nicht im zivilrechtlichen Rahmen durchgeführt. Es geht dabei um die Verhältnismässigkeit

		<p>und Aufwand des Verfahrens.</p> <ul style="list-style-type: none"> - KESB in Bern gibt STEB bei sexuellem Missbrauch in Auftrag. Damit bewegt sich STEB nur im strafrechtlichen Rahmen.
26.8.2013	KJD, Basel-Stadt	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Einführung der STEB waren die Erwartungen sehr hoch. - Mit dem neuen StPO hat sich die Aufdeckung bei Kindern stark relativiert. - Eine STEB kann zur Vertrauensförderung mit den Eltern beitragen. - Unterschiedliche strukturelle Voraussetzungen bedingen, genau zu schauen in welchem Kontext eine STEB durchgeführt wird. - Da nicht viele STEB in einer Stelle durchgeführt werden, wird eine repräsentative Auswertung schwierig und sie gründet auf exemplarischen Aussagen von Einzelnen.
31.7.2013	Amt für Jugend- und Berufsberatung Zürich	<ul style="list-style-type: none"> - Die STEB im zivilrechtlichen Kontext ist im ganzen Kanton Zürich kein Thema. - Die Entwicklung der STEB wurde in deren Anfängen in den Kantonen Basel-Stadt und St. Gallen angeschaut. - Man prüfte, die STEB ev. in den regionalen Kinderschutgruppen einzuführen. Dieses Vorhaben wurde wieder verworfen, da die KSG nur eine beratende und keine abklärende Funktion haben. - Der Kanton Zürich ist in seiner interdisziplinären Zusammenarbeit völlig anders organisiert, als die Kantone Basel-Stadt oder St. Gallen. - Damit eine STEB im zivilrechtlichen Kontext Sinn mache, müsste der Kanton Zürich seine Abläufe anders organisieren.
12.7.2013	KESB Stadt Zürich	<ul style="list-style-type: none"> - Die STEB wird nur mit der Kinderschutzpolizei der Stadt Zürich durchgeführt, damit die rechtliche Verwertbarkeit gegeben sei. Also nur im strafrechtlichen Kontext.
9.8.2013	Forensisches Institut Frauenfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufträge kamen vor allem von den früheren VB. Weitere Auftraggeber waren vor allem Schulen und Heime wo die frühere VB meist auch involviert war.

Alle Rückmeldungen beruhen auf Notizen, die während oder unmittelbar nach dem Telefongespräch gemacht wurden.

Anhang F: Gesetzestexte

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 307¹

C. Kinderschutz

I. Geeignete Massnahmen

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 308¹

II. Beistandschaft

1. Im Allgemeinen

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhalts

anspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Art. 310¹

III. Aufhebung der elterlichen Obhut

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

² Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

³ Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Art. 311¹

IV. Entziehung der elterlichen Sorge

1. Von Amtes wegen²

¹ Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:³

1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

² Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

³ Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

Art. 312¹

2. Mit Einverständnis der Eltern²

Die Kindesschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge:³

1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen;
2. wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

Art. 314a¹

2. Anhörung des Kindes

¹ Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 153 Besondere Massnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität

¹ Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden.

² Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Art. 154 Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer

¹ Als Kind im Sinne dieses Artikels gilt das Opfer, das im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt ist.

² Die erste Einvernahme des Kindes hat so rasch als möglich stattzufinden.

³ Die Behörde kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.

⁴ Ist erkennbar, dass die Einvernahme oder die Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, so gelten die folgenden Regeln:

- a. Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur angeordnet werden, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- b. Das Kind darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden.

Art. 1 Grundsätze

¹ Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).

² Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

³ Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin:

- a. ermittelt worden ist;
- b. sich schuldhaft verhalten hat;
- c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Art. 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Anhang G: Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz

Art. 8 Abs. 6

6 Grundsatz der Partizipation:

Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu Miteinbezug und Beteiligung der Klientinnen und Klienten, Adressatinnen und Adressaten.

Art. 16 Abs. 2

Handlungsmaxime bezüglich der interprofessionellen Kooperation:

- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit vertreten in der interprofessionellen Kooperation ihren fachspezifischen Standpunkt und stellen das aus dieser Sicht gewonnene Wissen verständlich zur Verfügung, um im gemeinsamen Diskurs möglichst optimale Lösungen zu entwickeln.